

7/1.1

B e t r i e b s s a t z u n g
für die Entsorgungsbetriebe
der Stadt Heilbronn

vom 8. Dezember 1994

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 51 vom 22. Dezember 1994¹⁾

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 8. Dezember 1994 die folgende Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn beschlossen:

§ 1
Unternehmensgegenstand

(1) Die Stadt Heilbronn erfüllt ihre Aufgaben als

Entsorgungspflichtige für Abfall und

Beseitigungspflichtige für Abwasser

nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.

(2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in bezug auf Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.

(3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt. In ihm sind die Einrichtungen der Abfallwirtschaft und der Abwasserwirtschaft zusammengefaßt.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom
19.11.01 (Stadztg. Nr. 24 v. 29.11.01), in Kraft seit 01.01.02
20.11.07 (Stadztg. Nr. 25 v. 06.12.07), in Kraft seit 07.12.07

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für abfallwirtschaftliche und abwasserwirtschaftliche Betätigungen.

(5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2 Name

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Entsorgungsbetriebe
der Stadt Heilbronn.

(2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Heilbronn.

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 4 Organe

Organe der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuß, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung (§ 8) vorbehalten sind.

(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuß Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 6

Betriebsausschuß Entsorgung

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuß gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuß Entsorgung. Betriebsausschuß ist der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Bau- und Umweltausschuß; die Regelungen über die Stellvertretung in der Hauptsatzung gelten auch für den Betriebsausschuß.

(2) Der Betriebsausschuß berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuß Entsorgung entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die ihm in § 8 übertragenen Aufgaben.

§ 7

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus dem für das Bauwesen zuständigen Beigeordneten als Erstem Betriebsleiter, dem Leiter des Bauverwaltungsamts als kaufmännischem Betriebsleiter und dem Leiter des Amtes für Straßenwesen als technischem Betriebsleiter.

(3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 8). Zur laufenden Betriebsführung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, alle personalwirtschaftlichen und personalrechtlichen Maßnahmen bei Arbeitnehmern (ehemalige Arbeiter), Aus Hilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten.

(4) Der Eigenbetrieb wird durch den Kaufmännischen und den Technischen Betriebsleiter gemeinsam vertreten. Ist ein Betriebsleiter verhindert, so übt sein Stellvertreter dessen Befugnisse aus. Der Erste Betriebsleiter ist alleinvertretungsberechtigt.

(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuß vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.

§ 8 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

(1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in der Spalte 5. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 Euro.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsausschuß		Gemeinde-
		leitung bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	rat mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	200	200	1.500	1.500
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß und Genehmigung der Bauunterlagen, Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	200	200	1.500	1.500

Nr. Angelegenheit	Betriebs- leitung bis zu TEUR	Betriebsausschuß		Gemeinde- rat mehr als TEUR	
		mehr als TEUR	bis zu TEUR		
1	2	3	4	5	6
b)	Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans aufgrund öffentlicher Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder für Leistungen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	500	500	1.500	1.500
3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	200	200	1.500	1.500

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung bis zu TEUR	Betriebsausschuß		Gemeinde- rat mehr als TEUR
			mehr als TEUR	bis zu TEUR	
1	2	3	4	5	6
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	1.500	1.500
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit				
	a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	100	100	1.500	1.500
	b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	50	50	1.500	1.500

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung bis zu TEUR	Betriebsausschuß		Gemeinde- rat mehr als TEUR
			mehr als TEUR	bis zu TEUR	
1	2	3	4	5	6
6	Abschluß, Änderung und Aufhebung von Verträgen bei denen sich ein Dritter zur Wahrnehmung von abfallwirtschaftlichen oder abwasserwirtschaftlichen Aufgaben anstelle der Stadt verpflichtet bei einem Wert der Jahresleistung oder einmaligen Leistung von	200	200	1.500	1.500
7	Abschluß von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5 mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung von	0	0	2.500	2.500
8	Abschluß kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	200	200	1.500	1.500
9	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	200	200	1.500	1.500
10	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall im Betrag	75	75	1.500	1.500
	b) Stundung von Ansprüchen im Betrag von	200	200	1.500	1.500

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung bis zu TEUR	Betriebsausschuß		Gemeinde- rat mehr als TEUR
			mehr als TEUR	bis zu TEUR	
1	2	3	4	5	6
11	Gewährung von Frei- gebigkeitsleistungen im Einzelfall	7,5	7,5	1.500	1.500
12	Gewährung von Gehalts- vorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter			nach allge- meinen Grundsätzen	
13	Zustimmung zu				
	a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Er- folgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um		500		
	b) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstan- denen Erhöhung der Kos- tenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag		100		
	c) über- und außerplan- mäßigen Verpflichtungs- ermächtigungen	200	200	1.500	1.500

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebs- ausschuß	Gemeinde- rat
1	2	3	4	5
1	a) Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen, soweit nicht nach § 18 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung die Betriebsleitung zuständig ist (ausgenommen nach Buchstb. b)		x grund- sätzlich	x bei Rege- lung durch Satzung
	b) allgemeine Festsetzung von Entgeltregelungen (Gebühren, Beiträge, Entgelte, Baukostenzuschüsse, Haus-Anschlußkostenersätze usw.)	x privatrecht- liche Entgelte in Einzelfällen	x privatrecht- liche Entgelte	x Abgaben
2	Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitnehmern, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	EntgeltGr. 1 bis 13 TVöD sowie Zeitarbeit- nehmer bis zu 2 Jahre	Entgelt.Gr. 14 bis 15 TVöD sowie Zeitarbeit- nehmer über 2 Jahre	
3	Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung des Wirtschaftsplanes sowie Änderung von Kreditkonditionen bei bestehenden Kreditverträgen (soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird), Umschuldungen und der Abschluss derivativer Finanzgeschäfte	x		

**§ 9
Eilentscheidung**

In dringenden Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses Entsorgung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

**§ 10
Wertgrenzen**

- (1) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.
- (2) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbedarf maßgebend.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs der Stadt Heilbronn vom 9. Dezember 1993 außer Kraft.

Anlage

**Hinweise zur Betriebssatzung
der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn**

Die Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn beschränkt sich grundsätzlich auf die regelungsbedürftigen Sachverhalte. Auf die Wiederholung von gesetzlichen Zuständigkeiten (Wiedergabe des Gesetzestextes) wurde grundsätzlich verzichtet. Um die gesetzlich begründeten Zuständigkeiten aufzuzeigen, wird - außerhalb der Satzung - nachfolgend eine Zusammenstellung von wichtigen Zuständigkeiten des Gemeinderats und des Oberbürgermeisters wiedergegeben.

A. Gesetzliche Zuständigkeiten des Gemeinderats**I. Ausschließliche Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung (GemO) insbesondere:**

1. Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses Entsorgung (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO).
2. Ernennung, Einstellung und Entlassung leitender Beamter und Angestellter (§§ 39 Abs. 2 Nr. 1, 24 Abs. 2 GemO).

3. Bestellung der Betriebsleitung (§§ 39 Abs. 2 Nr. 1, 24 Abs. 2 GemO, 4 Abs. 1 EigBG).
4. Erlaß von Satzungen (§ 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO); hierunter fallen z.B. der Erlaß und die Änderung von Abfallsatzungen, Abwassersatzungen, Abgabesatzungen oder der Betriebssatzung; im Bereich der Entsorgungsbetriebe werden im Verhältnis zum Nutzer derzeit grundsätzlich öffentlich-rechtliche Regelungen (Satzungen) angewandt.
5. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten (§ 39 Abs. 2 Nr. 7 GemO).
6. Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten (§ 39 Abs. 2 Nr. 9 GemO).
7. Wesentliche Erweiterung oder Einschränkung des Betriebsgegenstandes des Eigenbetriebs sowie die Auflösung des Eigenbetriebs (§ 39 Abs. 2 Nr. 11 GemO).
8. Beteiligung der Entsorgungsbetriebe an Unternehmen sowie die Mitgliedschaft in Zweckverbänden (§ 39 Abs. 2 Nr. 11, 17 GemO).
9. Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von Unternehmen, an denen die Entsorgungsbetriebe beteiligt sind (§ 39 Abs. 2 Nr. 12 GemO).
10. Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans sowie deren Änderung (§ 39 Abs. 2 Nr. 14 GemO).
11. Allgemeine Festsetzung von Abgaben (§ 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO), d.h. der Erlaß von Abgabesatzungen; bei privatrechtlichen Regelungen ist der Betriebsausschuß zuständig.
12. Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 39 Abs. 2 Nr. 18 GemO).
13. Entsendung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist (z.B. § 105 GemO).

II. Ausschließliche Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsrecht

1. Gewährung von Darlehen der Stadt - Kämmereiverwaltung - an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt
- Kämmereiverwaltung - (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 EigBG).
2. Entlastung der Betriebsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 GemO).
3. Bestimmung des Abschlußprüfers für den Jahresabschluß und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 GemO (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 EigBG).
4. Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes, Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel (§§ 39 Abs. 2 Nr. 14 GemO, 9 Abs. 1 Nr. 2 EigBG).
5. Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals des Eigenbetriebs (§ 12 Abs. 2 EigBG; zugleich Änderung der Betriebssatzung).

III. Grenzbereiche

§ 39 Abs. 2 Nr. 10, 13, 16 GemO beinhaltet ferner eine ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderats, Beschluß zu fassen über

1. die Verfügung über Gemeindevermögen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 10 GemO),
2. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind (§ 39 Abs. 2 Nr. 13 GemO),

3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluß von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind (§ 39 Abs. 2 Nr. 16 GemO).

Ein Großteil dieser Vorgänge von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung besteht im Abschluß von Verträgen, die der Gesetzgeber durch die Änderung des Eigenbetriebsgesetzes der Zuständigkeit des Betriebsausschusses überantwortet hat: Über Vermögen wird weitgehend durch den Abschluß von Verträgen "verfügt". Gleiches gilt für die Bestellung von Sicherheiten oder den Abschluß von Vergleichen. Die Absicht des Gesetzgebers, das Gewicht des Betriebsausschusses zu stärken, legt nahe, den Begriff der sonstigen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs (§ 8 Abs. 2 Nr. 6 EigBG) so auszulegen, daß er grundsätzlich alle den Eigenbetrieb berührenden Angelegenheiten nach § 39 Abs. 2 Nr. 10, 13, 16 GemO beinhaltet. Die verbleibende Restzuständigkeit des Gemeinderats nach § 39 Abs. 2 Nr. 10, 13, 16 GemO im Bereich des Eigenbetriebs erscheint satzungsmäßig kaum regelbar.

B. Gesetzliche Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters nach dem Eigenbetriebsrecht

Nachstehend sollen gesetzliche Aufgaben des Oberbürgermeisters (nicht abschließend) aufgezeigt werden:

1. Weisungsrecht (§ 10 Abs. 1 EigBG) an die Betriebsleitung (kann) mit dem Ziel,
 - Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren
 - Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern
 - Mißstände zu beseitigen.
2. Anordnungsrecht (§ 10 Abs. 2 EigBG) an die Betriebsleitung (kann), wenn der Oberbürgermeister Maßnahmen der Betriebsleitung für die Gemeinde nachteilig hält.

3. Anordnungspflicht (§ 10 Abs. 2) an die Betriebsleitung (muß), wenn der Oberbürgermeister Maßnahmen der Betriebsleitung für gesetzwidrig hält (Unterbleiben, Rückgängigmachen der Maßnahme).
4. Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten (§ 11 Abs. 4 EigBG).

Soweit der Gemeinderat oder der Betriebsausschuß Entsorgung über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten und Angestellten entscheidet, ist das Einvernehmen des Oberbürgermeisters nach § 24 Abs. 2 GemO i.V.m. § 11 Abs. 2 EigBG erforderlich.

5. Eilentscheidungsrecht (§ 3 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 43 Abs. 4 GemO); dieses wurde - abweichend von dem im Hinweis dargelegten Grundsatz - ausdrücklich in die Betriebssatzung aufgenommen.
6. Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Betriebsausschusses Entsorgung (§ 4 Abs. 4 EigBG).
7. Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Betriebsausschusses Entsorgung (§ 40 Abs. 3 GemO i.V.m. § 3 Abs. 1 EigBG).
8. Der Oberbürgermeister kann für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten sich vorbehalten, Beschlüsse des Gemeinderats und des Betriebsausschusses sowie eigene Entscheidungen selbst zu vollziehen oder anderweitig vollziehen zu lassen (§ 5 Abs. 2 EigBG).
9. Informationsanspruch des Oberbürgermeisters nach § 5 Abs. 3 EigBG.
10. Vorlagepflicht des Jahresabschlusses und Lageberichts an den Oberbürgermeister (§ 16 Abs. 2 EigBG).
11. Bestimmung über die Bewirtschaftung von Kassenmitteln (§ 14 EigBVO).

7/1.2

S a t z u n g

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 16. November 2009

Bekanntgemacht in der Stadtzeitung Nr. 24 vom 03. Dezember 2009 ¹⁾

Aufgrund von

- §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG),
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 16. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

¹⁾ Geändert durch Satzung vom
18.11.10 (Stadztg. Nr. 25 v. 16.12.10), in Kraft seit 01.01.11
12.11.12 (Stadztg. Nr. 25 v. 13.12.12), in Kraft seit 01.01.13
14.11.13 (Stadztg. Nr. 24 v. 28.11.13), in Kraft seit 01.01.14
22.09.15 (Stadztg. Nr. 20 v. 01.10.15), in Kraft seit 02.10.15
17.11.16 (Stadztg. Nr. 25 v. 08.12.16), in Kraft seit 01.01.17
29.09.17 (Stadztg. Nr. 1 v. 04.01.18), in Kraft ab 05.01.18

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung
5. Beseitigung.

(2) Die Stadt Heilbronn informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Entsorgungspflicht

(1) Die Stadt Heilbronn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Stadt Heilbronn entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Stadt angefallen sind, dürfen der Stadt nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Über die Annahme solcher Abfälle entscheidet die Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

1. zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
2. Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
4. schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen.

(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.

(4) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen und Betriebe sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, vom 30.04.1974 (GBl. S. 187), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 12.02.1996 (GBl. S. 116), zugelassen ist.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,

2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 5 Abfallarten

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Hausmüll:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(3) Sperrmüll:

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):

z.B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(5) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

(6) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:

Abfälle im Sinne von Absatz 5, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll entsorgt werden können.

(7) Bioabfälle:

im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der getrennt erfasste kompostierbare Anteil der Abfälle.

(8) Grünabfälle:

überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

(9) Schadstoffbelastete Abfälle:

Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

(10) Schrott:

Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 11 fallen.

(11) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(12) Bodenaushub:

nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(13) Bauschutt:

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(14) Baustellenabfälle:

nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(15) Straßenaufbruch:

mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

§ 6**Auskunfts- und Nachweispflichten**

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks/des Haushalts sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle:**§ 7****Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder einen von ihnen beauftragten Dritten (Selbstanlieferer, § 19).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

(2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke / Haushaltungen / Betriebe / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.

(3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können.
2. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.
3. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

(5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Abfallsäcke sind zuzubinden. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Ohne vorherige Genehmigung ist es nicht gestattet, Abfälle in Abfallbehälter zu pressen oder in gepresstem Zustand in Abfallbehälter einzufüllen. Bei Entsorgung gepresster Abfälle wird ein Gebührenzuschlag gemäß § 25 Abs. 8 erhoben. Sofern an städtischen Abfallbehältern durch das Einpressen von Abfällen, das Einfüllen von gepressten Abfällen oder durch sonstigen unsachgemäßen Gebrauch Schäden oder ein vorzeitiger Verschleiß auftreten, ist der Stadt der daraus entstehende Schaden vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen zu ersetzen.

(6) Die Stadt Heilbronn kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) bereitzustellen.

(2) Altpapier und Kartonage sind im städtischen Altpapierbehälter (§ 12 Abs. 1 Nr. 3) oder im Rahmen der Altpapier-Bündelsammlung zur Abholung bereitzustellen (Holsystem). Alternativ hierzu können Altpapier und Kartonage auch zu den stationären Sammelstellen auf den Recyclinghöfen gebracht und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter eingeworfen werden (Bringsystem).

Sonstige Abfälle zur Verwertung, insbesondere Altglas, Folien, Grünabfälle, Styropor, Aluminium, Weißblech, Kork, Altholz, Schrott, Alttextilien usw., dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, Glassammelbehälter, Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem).

Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und -zeiten der stationären Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

(3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG im Gelben Sack oder der Gelben Tonne (oder einem anderen durch ein Duales System verwendeten Behälter) bereitzustellen (Holsystem):

z.B. verpackungsgleiche Wertstoffe (Kunststoffe, Verbundstoffe, Styropor usw.).

(Hinweis für die Abfallbesitzer: Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden über das Duale System Deutschland GmbH und / oder andere Systembetreiber entsorgt.)

(4) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG Baum- und Strauchschnitt (ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile) und Papier (gebündelt) bei den speziellen Straßensammlungen bereitgestellt werden. Sie werden nach einem bekannt zu gebenden Abfuhr- und Sammelplan entsorgt.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 9) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 11
Getrenntes Einsammeln von
Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 11) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben. Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte aus privaten Haushaltungen können auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden. Die Geräte sind so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

§ 12
Zugelassene Behälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind

1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Bioabfälle:
 - a) Genormte rollbare Abfallbehälter aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l
 - b) Grünabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l.
2. für den Hausmüll (§ 5 Abs. 2) sowie für gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5):
 - a) Genormte rollbare Abfallbehälter aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l
 - b) Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l
 - c) Genormte Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660 l oder 1.100 l
3. für Altpapier und Kartonagen (§ 9 Abs. 2 Satz 1):

Genormte Abfallbehälter aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von 240 l oder 1.100 l.

(2) Die erforderlichen Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a und c und Nr. 3 werden den Benutzern leihweise überlassen. Die Stadt gibt Regelungen zur Ausgabe und Rücknahme von leihweise überlassenen Abfallbehältern ortsüblich bekannt. Dazu gehören insbesondere Fristen für die An- und Abmeldung von Behältern und die Modalitäten des Austausches von leihweise überlassenen Behältern. Soweit dadurch Aufwendungen entstehen, die das übliche Maß übersteigen, werden diese dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Bei Bedarf sind die Abfallbehälter von den Nutzern zu reinigen.

(3) Für jeden Haushalt muss für den Hausmüll mindestens folgender Behälterfüllraum vorhanden sein:

Haushalt mit einer Person	10	Liter pro Woche
Haushalt mit 2 Personen	17	Liter pro Woche
Haushalt mit 3 Personen	24	Liter pro Woche
Haushalt mit 4 Personen	30	Liter pro Woche
Haushalt mit 5 Personen	35	Liter pro Woche
je weitere Person	5	Liter pro Person und Woche.

Bei der Ermittlung des Mindestbehältervolumens werden alle Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Heilbronn berücksichtigt. Auf Antrag können Personen unberücksichtigt bleiben, wenn nachgewiesen wird, dass an einem anderen Wohnort bereits Abfallgebühren entrichtet und in Heilbronn keine abfallwirtschaftlichen Leistungen in Anspruch genommen werden.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben Grundstück befinden, können auf Antrag bei der Behälterzuteilung zusammengefasst werden (Behältergemeinschaft). Unter Berücksichtigung des Mindestbehältervolumens nach Satz 1 muss für jeden Haushalt mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 a vorhanden sein oder die ordnungsgemäße Mitbenutzung eines Behälters nach Abs. 1 Nr. 2 a bzw. 2 c gewährleistet sein. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Neben dem Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 a muss für jeden Haushalt mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 (Biotonne) vorhanden oder die ordnungsgemäße Mitbenutzung eines solchen Behälters gewährleistet sein. Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt, wenn die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken beabsichtigen und dazu in der Lage sind.

(4) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Abs. 5) haben im Rahmen der Überlassungspflicht in angemessenem Umfang Abfallbehälter, mindestens jedoch einen 60 l Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 a mit 2-wöchentlicher Leerung vorzuhalten und zu nutzen. Die ordnungsgemäße Mitbenutzung eines Behälters nach Abs. 1 Nr. 2 a oder 2 c ist möglich. Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 bis 2 KrW-/AbfG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern nach Abs. 1 Nr. 2 a und 2 c zu überlassen sind, bestimmt die Stadt das vorzuhaltende Behältervolumen. Satz 1 bis 3 gilt nicht für Betriebe ohne eigene Praxis-, Büro- oder Betriebsräume.

(5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Grünabfallsäcke bzw. Abfallsäcke nach Abs. 1 Nr. 1 b und Absatz 1 Nr. 2 b verwendet werden, die bei den von der Stadt beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Die Stadt gibt bekannt, welche Grünabfallsäcke bzw. Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(6) Die zur Abfuhr bereitgestellten Restmüllbehälter und Biotonnen müssen durch die von der Stadt jeweils vorgeschriebenen Gebührenmarken als zugelassen gekennzeichnet sein. Diese sind deutlich sichtbar jeweils auf dem Deckel der Restmüllbehälter und Biotonnen anzubringen. Behälter ohne gültige Gebührenmarke werden nicht entleert. Abgelaufene Gebührenmarken sind zu entfernen.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

(1) Die Abfuhr der Rest- und Bioabfallbehälter erfolgt jeweils abwechselnd alle zwei Wochen. Unter Berücksichtigung des Mindestbehältervolumens gem. § 12 Abs. 3 werden die Restmüllbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 a wahlweise auch 4-wöchentlich entleert. Die Abfuhr der Papiertonne mit 240-Litern Füllraum erfolgt alle vier Wochen. Für die Leerung von Abfallgroßbehältern (1.100-Liter und 660-Liter Füllraum) sind wahlweise andere Entleerungsrhythmen möglich. Die Abfuhrtage und -zeiten sowie die näheren Einzelheiten über die Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen werden von der Stadt bekannt gegeben.

Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die Abfuhr festgelegt werden.

(2) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder soweit ein solcher nicht vorhanden ist am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(3) Abfallgroßbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

(4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

(5) Die nach § 12 Abs. 1 Ziffer 2 c zugelassenen Abfallgefäße dürfen nur mit einem maximalen Füllgewicht von

130 kg bei 660-Liter-Abfallgroßbehältern
220 kg bei 1100-Liter-Abfallgroßbehältern

zur Abfuhr bereitgestellt werden. In Zweifelsfällen sind die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten berechtigt, Wiegen der Müllbehälter vorzunehmen. Wird festgestellt, dass das Maximalgewicht überschritten ist, findet keine Abfuhr statt. Die Kosten der Wiegung trägt in diesem Fall der Überlassungspflichtige.

§ 14 Sonderabfahren

(1) Sperrmüll, Schrott und Haushaltsgroßgeräte (z.B. Kühlgerät, Waschmaschine, Fernseher) aus privaten Haushaltungen werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen einmal im Kalenderjahr auf schriftliche Anforderung hin abgeholt. Für weitere Abholungen bzw. für Abholungen von sperrmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden Gebühren nach § 25 Abs. 4 berechnet.

(2) Sperrmüll muss handlich und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe, Art oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei der entsprechenden Anfallentsorgungsanlage anzuliefern.

(3) Sperrmüll kann alternativ zur Abholung einmal pro Jahr bei der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage selbst kostenlos angeliefert werden. Die speziellen Anforderungen an die Anlieferung werden von der Stadt bekannt gegeben.

(4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls und des Schrotts die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für gewerbliche Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Störung der Abfuhr

(1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag, der bekannt gegeben wird.

(2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle:

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Stadt betreibt die zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 2 und 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen (§ 10 Abs. 4 GemO) zur Verfügung. Durch besondere Vereinbarungen kann die Stadt auch Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 2 und 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen (§ 10 Abs. 4 GemO) anderer Körperschaften als Benutzer zulassen.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine besondere Benutzungsordnung geregelt, die von der Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe erlassen wird.

(3) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist. Die Stadt ist auch berechtigt, Abfälle Entsorgungsanlagen Dritter zuzuweisen, die von der Stadt mit der Entsorgung von Abfällen beauftragt sind; dementsprechende Regelungen über die Selbstanlieferung von Abfällen zu Anlagen Dritter gibt die Stadt ortsüblich bekannt.

(4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 19

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

(1) Die Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 2 und 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen (§ 10 Abs. 4 GemO) sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die Stadt unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

(2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen einzusammeln sind sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den von der Stadt dafür jeweils bestimmten Anlagen (von der Stadt betriebene oder ihr zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber der Stadt zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Altpapier und Kartonagen, soweit sie in der Papiertonne nach § 9 Abs. 2 zur Abholung bereitgestellt werden. Die Stadt informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Sie kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

(3) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) der Stadt zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

(4) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(5) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls in den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

IV. Benutzungsgebühren:

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren sowie privatrechtliche Entgelte für nicht überlassungspflichtige Abfälle und Wertstoffe.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren bzw. den privatrechtlichen Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 24 i.V.m. § 25 Abs. 1 sind die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

(2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 25 Abs. 2 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind und der Anlieferer. Ist der Abfallerzeuger nicht bestimmbar oder sind bei der Anlieferung Abfälle verschiedener Erzeuger zusammengefasst, ist nur der Anlieferer Gebührensschuldner.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 22 Erklärungspflichten

Gebührensschuldner (§ 21) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Stadt verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Stadt geforderten Form abzugeben. Die Stadt kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

§ 23 Schätzung

Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 24 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 2), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3) – eine Abfuhr pro Jahr – , Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Bioabfällen (§ 5 Abs. 7), Grünabfällen (§ 5 Abs. 8), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 9), Schrott (§ 5 Abs. 10) und eine Abfuhr pro Jahr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (§ 5 Abs. 11) werden über volumenabhängige Behältergebühren erhoben.

Die Behältergebühren werden nach der Anzahl, dem Füllraum und dem Entleerungsrhythmus der jeweils für Haus- und Biomüll verwendeten Abfallbehälter bemessen.

Bei der Gebührenbemessung ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallbehälter gefüllt sind oder ob und in welchem Umfang Abfallbehälter zur Abfuhr bereitgestellt werden. Unberücksichtigt bleibt auch, wenn keine Abfälle zu Sonderabfuhr oder -sammlungen bereitgestellt werden.

(3) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 zusätzlich Gebühren nach Abs. 2 erhoben.

(4) Die Benutzungsgebühren werden bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen, die mit Waagen ausgestattet sind, nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bzw. bei Kleinanlieferungen bis 200 kg als pauschale Gebühr bemessen. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Recyclinghof Plus des Entsorgungszentrums Heilbronn, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von unzulässig auf bzw. an öffentlichen Entsorgungsanlagen abgelagerten Abfällen wird nach tatsächlich entstandenen Aufwendungen berechnet und festgesetzt.

§ 25 Gebührenhöhe

(1) Die Behältergebühren betragen

1. für Behälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 je Kalenderjahr

a) für einen Abfallbehälter mit	60 l Rauminhalt	27,-- EUR
b) für einen Abfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	36,-- EUR
c) für einen Abfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	54,-- EUR
d) für einen Abfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	107,-- EUR

2. für Behälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 a) je Kalenderjahr

a) bei 14-täglicher Entleerung

aa) für einen Abfallbehälter mit	40 l Rauminhalt	61,-- EUR
bb) für einen Abfallbehälter mit	60 l Rauminhalt	92,-- EUR
cc) für einen Abfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	123,-- EUR
dd) für einen Abfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	184,-- EUR
ee) für einen Abfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	368,-- EUR

b) bei 4-wöchentlicher Entleerung

aa) für einen Abfallbehälter mit	40 l Rauminhalt	31,-- EUR
bb) für einen Abfallbehälter mit	60 l Rauminhalt	46,-- EUR
cc) für einen Abfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	61,-- EUR
dd) für einen Abfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	92,-- EUR
ee) für einen Abfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	184,-- EUR

3. Bei Verwendung von Abfallsäcken einschließlich Kaufpreis:

a) für einen 70 l Grünabfallsack	2,00 EUR
b) für einen 70 l Abfallsack für Hausmüll	5,20 EUR

4. Bei Abfallgroßbehältern
mit einem Volumen von

a) 1.100 l

aa) mit zweimal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr	4.043,-- EUR
bb) mit einmal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr	2.021,-- EUR
cc) mit vierzehntäglicher Leerung je Kalenderjahr	1.011,-- EUR
dd) bei einmaliger Entleerung	60,-- EUR

b) 660 l

aa) mit einmal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr	1.213,-- EUR
bb) mit vierzehntäglicher Leerung je Kalenderjahr	606,-- EUR
cc) bei einmaliger Entleerung	40,-- EUR

(2) Die Benutzungsgebühren betragen bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen, die mit Waagen ausgestattet sind:

- | | |
|--|------------|
| 1. Bei Anlieferungen von Kleinmengen bis max. 200 kg
Sofern mehr als 200 kg angeliefert werden, erfolgt die
Berechnung und Festsetzung der Gebühr nach dem
Anlieferungsgewicht. | 15,-- EUR |
| 2. Bei der Anlieferung von Grünabfällen,
sonstigen kompostierbaren Abfällen, je Tonne | 68,-- EUR |
| 3. Bei der Anlieferung von mineralischen Schlämmen
mit einer Flügelscherfestigkeit < 25 kN/m ² ,
je Tonne | 135,-- EUR |
| 4. Bei der Anlieferung von mineralischen Schlämmen
mit einer Flügelscherfestigkeit > 25 kN/m ² ,
je Tonne | 88,-- EUR |
| 5. Bei der Anlieferung von Abfällen zur Abfallvorbehandlung,
je Tonne | 190,-- EUR |
| 6. Bei der Anlieferung von Altholz Klasse I-III,
je Tonne | 88,-- EUR |
| 7. Bei der Anlieferung von Altholz Klasse IV,
je Tonne | 160,-- EUR |

(3) Die Benutzungsgebühren betragen bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Recyclinghof Plus des Entsorgungszentrums Heilbronn für:

1. Abfälle zur Vorbehandlung im Pkw-Kofferraum bzw. als Kleinmenge je bis 0,5 m³ Anlieferungsvolumen 15,00 EUR. Im Übrigen je angefangener m³ 30,00 EUR.
2. Grünabfälle und sonstige kompostierbare Abfälle von mehr als 2 m³ Anlieferungsvolumen je angefangener m³ 15 EUR (Anlieferungsmengen bis 2 m³ sind für private Haushalte gebührenfrei).
3. Altholz Klasse I-III, soweit das Anlieferungsvolumen eine Pkw-Kofferraumladung bzw. ein Anlieferungsvolumen von 0,5 m³ übersteigt, je angefangener m³ 15,00 EUR.

(4) Die Gebühr für eine Sperrmüllabfuhr (max. 3 Kubikmeter) pro Jahr ist in der Behältergebühr gem. § 24 i.V.m. § 25 Abs. 1 enthalten. Für jede weitere Abfuhr, für Mehrmengen (über 3 Kubikmeter) bzw. für die Abholung von sperrmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten beträgt die Gebühr für jeweils bis zu 3 Kubikmeter 60,-- EUR.

(5) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4) in haushaltsüblichen Mengen bzw. bei der getrennten Anlieferung von Grünabfällen (§ 5 Abs. 8) in haushaltsüblichen Mengen werden keine Gebühren erhoben.

(6) Die Benutzungsgebühren werden bei der Anlieferung der in Abs. 2 Nr. 2 bis 7 geregelten Abfälle jeweils pro angefangene 20 kg Anlieferungsgewicht berechnet und festgesetzt. Für jede Anlieferung wird mindestens eine Gebühr in Höhe von 15,-- EUR festgesetzt. Bei der Gebührenberechnung werden Cent-Beträge bis einschließlich 0,49 EUR auf volle EUR-Beträge abgerundet, Cent-Beträge ab 0,50 EUR werden auf volle EUR-Beträge aufgerundet.

(7) Sofern Abfälle vermischt angeliefert werden, wird jeweils die teurere Abfallart für die gesamte Anlieferungsmenge berechnet.

(8) Für das Pressen von Abfällen in Abfallbehälter bzw. das Einfüllen gepresster Abfälle in Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 5 wird ein Gebührenzuschlag von 50 % auf die jeweilige Abfallgebühr erhoben.

§ 26 Gebührenfestsetzung/-zahlung

(1) Die volumenabhängigen Behältergebühren und die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen werden durch Bescheid festgesetzt/erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühren für Abfallsäcke sind mit dem Kaufpreis abgegolten. Es dürfen nur Abfallsäcke verwendet werden, die für die Abfallentsorgung in der Stadt zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind.

(3) Abfallbehälter, für die die Gebührenezahlung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen ist, werden nicht entleert.

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Behältergebühren nach § 25 Abs. 1 entstehen jeweils am 1. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 und 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 des Jahresbetrags erhoben. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren für Abfallsäcke gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 entstehen mit dem Erwerb von Abfallsäcken und werden sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühr für Abfallgroßbehälter gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 4 entsteht jeweils am 1. Januar. Die Gebühr wird jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig.
- (4) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung. Die Gebühren werden jeweils mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (5) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die die Festsetzung einer niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr auf Antrag anteilig ermäßigt. Werden den Entsorgungsbetrieben Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.

§ 28 Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 und 2, frühestens jedoch mit der Rückgabe der Abfallbehälter nach § 12. Endet die Benutzung der Abfallentsorgung während eines Gebührenerhebungszeitraums, wird die Gebühr für jeden vollen Monat, in dem die Abfallentsorgung nicht mehr in Anspruch genommen wird, auf Antrag entsprechend ermäßigt.

§ 29 Zwangsmittel

Maßnahmen der Vollstreckung richten sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG).

Zwangsmittel sind:

1. Zwangsgeld
2. Zwangshaft
3. Ersatzvornahme
4. unmittelbarer Zwang.

V. Schlußbestimmungen:

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden;
2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe vorhält;

6. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3, 4 und 5, auch in Verbindung mit § 14 Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
7. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb der Stadt angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage der Stadt ohne deren ausdrückliche Zustimmung anliefern oder ablagern oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlassen;
8. als Verpflichteter oder Auftraggeber entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 Abfälle anliefern;
9. entgegen § 12 Abs. 6 die Gebührenmarke nicht ordnungsgemäß am Abfallbehälter anbringen;
10. entgegen § 8 Abs. 5 ohne die erforderliche Genehmigung Abfälle in Abfallbehälter presst oder in gepresstem Zustand in Abfallbehälter einfüllt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heilbronn vom 19. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2008, außer Kraft.

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Deponie Vogelsang und die städtischen Recyclinghöfe

vom 16.07.2014 mit Änderung vom 22.11.2017

Aufgrund von § 18 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heilbronn in der jeweils gültigen Fassung hat die Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe für die Benutzung der Deponie Vogelsang und der städtischen Recyclinghöfe folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt zur Entsorgung von Abfällen die Deponie Vogelsang und 7 Recyclinghöfe im Stadtgebiet von Heilbronn. Für deren Benutzung gelten die Regelungen dieser Benutzungsordnung in Verbindung mit der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heilbronn.

(2) Der Regelungsbereich der Benutzungsordnung erstreckt sich auf sämtliche Bereiche der Deponie und der Recyclinghöfe einschließlich aller Zufahrten, Zugänge und Grundstücke, die sachlich unmittelbar mit dem Betrieb der genannten Abfallentsorgungsanlagen zusammenhängen.

§ 2

Benutzer

(1) Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen sind Anlieferer von Abfällen zur Verwertung sowie Abfällen zur Beseitigung.

(2) Als Benutzer gelten auch Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen, deren sich Benutzer bedienen.

§ 3

Benutzungsumfang

(1) Die Benutzer dürfen auf den Abfallentsorgungsanlagen nur Abfälle, die im Stadtgebiet Heilbronn angefallen sind, nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung anliefern. Die Anlieferung von Abfällen, die nicht aus der Stadt Heilbronn stammen, ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe bzw. auf der Grundlage bestehender Vereinbarungen zulässig.

(2) Abfälle, die nach der Abfallwirtschaftssatzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, dürfen nicht angeliefert werden.

Welche Abfälle in welchen Mengen auf den Abfallentsorgungsanlagen angenommen werden, wird im jeweils geltenden Abfallratgeber bekanntgegeben.

(3) Nach Aufforderung durch das Betriebspersonal haben die Benutzer den Nachweis zu führen, dass die Abfälle angeliefert werden dürfen. Solange Zweifel an der Berechtigung zur Anlieferung bestehen, ist das Betriebspersonal berechtigt, die Annahme zu verweigern, bis der Nachweis erbracht ist.

(4) In unberechtigter Weise angelieferte Abfälle hat der Benutzer auf seine Kosten zurückzunehmen und von den Abfallentsorgungsanlagen wieder zu entfernen.

§ 4

Verhalten der Benutzer

(1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen ist nur während der allgemeinen Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten richten sich nach den Bekanntmachungen im Eingangsbereich der Entsorgungsanlagen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Abfallentsorgungsanlagen verboten. Verstöße werden nach § 123 Strafgesetzbuch (Hausfriedensbruch) geahndet.

(2) Die Benutzer müssen die Anlagen bis spätestens zum Ende der Öffnungszeiten verlassen haben.

(3) Im Zusammenhang mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen haben sich die Benutzer grundsätzlich so zu verhalten, dass weder Sachschäden verursacht noch Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Den Weisungen des Betriebspersonals der Abfallentsorgungsanlagen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

(4) Der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen sind auf den Anlagen verboten.

§ 5

Benutzung mit Fahrzeugen

(1) Die Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und den vom Betriebspersonal angegebenen Stellen befahren werden. Soweit die Verkehrsregelung nicht durch Hinweisschilder oder Anweisungen des Betriebspersonals erfolgt, sind die Regelungen der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

(2) Soweit nichts Abweichendes festgesetzt ist, beträgt die Höchstgeschwindigkeit für sämtliche Fahrzeuge 10 km je Stunde.

(3) Die Fahrzeuge, mit denen Abfälle angeliefert werden, müssen so ausgestattet sein, dass die Abfallentsorgungsanlagen bei jeglichen Witterungsverhältnissen ohne fremde Hilfe befahren werden können. Die Räder der Fahrzeuge sind durch die Benutzer notfalls zu reinigen, damit weder die Wege innerhalb der Abfallentsorgungsanlagen noch die Zufahrtsstraßen zu den Abfallentsorgungsanlagen verschmutzt werden. Entstandene Verschmutzungen hat der Benutzer zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, sie auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

(4) Bei Wägung der Abfälle haben die Benutzer auf Weisung des Betriebspersonals die erforderlichen Angaben zu machen und die für die Entsorgung ggf. erforderlichen Dokumente bereitzuhalten.

§ 6

Form der Anlieferung

(1) Die Anlieferung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass weder die Abfallentsorgungsanlagen noch der Betrieb derselben in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Die Anlieferung von Abfällen mit verwehbaren Bestandteilen (z.B. Staub, Asche, Straßenkehricht, Laub, Gartenabfälle) muss in verschlossenen oder abgedeckten Behältnissen oder Laderäumen erfolgen.

Asbesthaltige Abfälle und Mineralwolle sind auf der Deponie generell staubdicht in reißfesten Säcken/Folien verpackt anzuliefern.

(3) Die Anlieferung von mineralischen Abfällen in größerem Umfang ist vorher bei den Entsorgungsbetrieben anzumelden. Über Art, Zusammensetzung und Herkunft der Abfälle haben die Benutzer dem Betriebspersonal Auskunft zu geben.

(4) Die Entsorgungsbetriebe können hinsichtlich Form, Umfang und Zeitpunkt der Anlieferung von Abfällen in Einzelfällen besondere Forderungen erheben.

§ 7

Eigentumsübergang

(1) Die auf den Abfallentsorgungsanlagen angelieferten Abfälle gehen mit ihrer Ablagerung bzw. mit dem Einwurf in die bereitgestellten Sammelcontainer in das Eigentum der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn über.

(2) Das Durchsuchen, Einsammeln oder Mitnehmen von Abfällen ist untersagt.

(3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Entsorgungsbetriebe sind nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 8 Gebühren- / Entgeltentrichtung

- (1) Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten erfolgt durch das Betriebspersonal. Die Gebühren / Entgelte sind mit der Aushändigung des Gebührenbescheides / der Rechnung zur Zahlung fällig und dem Betriebspersonal in bar zu bezahlen.
- (2) In Ausnahmefällen können für die Anlieferung von Abfällen Sammelbescheide / Sammelrechnungen erteilt werden.
- (3) Auf dem Recyclinghof Plus des Entsorgungszentrums Heilbronn sind die Gebühren / Entgelte grundsätzlich per Girokarte, im Übrigen in bar zu bezahlen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer.
- (2) Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Verstoß gegen die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung oder dieser Benutzungsordnung entstehen, haften die Benutzer. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebs der Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streik oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren / Entgelte.

§ 10 Anerkennung der Benutzungsordnung

- (1) Mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen anerkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (2) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können den Ausschluss von der Benutzung der Entsorgungsanlagen, zivilrechtliche Schadenersatzforderungen sowie straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die städtischen Abfallbeseitigungsanlagen vom 27. Dezember 1976 und die Benutzungsordnung für die städtischen Recyclinghöfe vom 2. November 1994 außer Kraft.

S a t z u n g

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS)

vom 8. Dezember 1997

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 51 vom 18. Dezember 1997¹⁾

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 8. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Heilbronn betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom
10.12.98 (Amtsblatt Nr. 51 v. 17.12.98), in Kraft seit 01.01.99
18.11.99 (Stadztg. Nr. 24 v. 02.12.99), in Kraft seit 03.12.99
21.11.00 (Stadztg. Nr. 24 v. 30.11.00), in Kraft seit 01.01.01
05.10.01 (Stadztg. Nr. 21 v. 18.10.01), in Kraft seit 01.01.02
10.10.02 (Stadztg. Nr. 21 v. 17.10.02), in Kraft seit 01.01.03
19.11.03 (Stadztg. Nr. 24 v. 27.11.03), in Kraft seit 01.01.04
17.11.04 (Stadztg. Nr. 24 v. 25.11.04), in Kraft seit 01.01.05
22.11.05 (Stadztg. Nr. 25 v. 08.12.05), in Kraft seit 01.01.06
14.11.06 (Stadztg. Nr. 24 v. 23.11.06), in Kraft seit 01.01.07
16.11.09 (Stadztg. Nr. 24 v. 03.12.09), in Kraft seit 01.01.10
14.11.11 (Stadztg. Nr. 24 v. 01.12.11), in Kraft seit 01.01.11-
Artikel 2 dieser Änderungssatzung seit 01.01.12 in Kraft,
12.11.12 (Stadztg. Nr. 25 v. 13.12.12), in Kraft seit 01.01.13
14.11.13 (Stadztg. Nr. 24 v. 28.11.13), in Kraft seit 01.01.14
08.12.14 (Stadztg. Nr. 25 v. 11.12.14), in Kraft seit 01.01.15
22.09.15 (Stadztg. Nr. 23 v. 12.11.15), in Kraft seit 01.01.16
17.11.16 (Stadztg. Nr. 25 v. 08.12.16), in Kraft seit 01.01.17
29.09.17 (Stadztg. Nr. 22 v. 26.10.17), in Kraft seit 01.01.18
23.02.18 (Stadztg. Nr. 7 v. 29.03.18), in Kraft ab 30.03.18

(2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Niederschlagswasser, das auf dem eigenen Grundstück der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten versickert wird, ist kein Abwasser und fällt damit nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen oder anderweitig schadfrei abzuleiten.

Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluß zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte, die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung sowie die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen.

(4) Der Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindung zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze und gehört mit zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

II. Anschluß und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluß im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4**Anschlußstelle, vorläufiger Anschluß**

(1) Wenn der Anschluß eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluß für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, daß das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluß an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5**Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluß bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6**Allgemeine Ausschlüsse**

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung - ATV - (Vertrieb: Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. - GFA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef oder Postfach 1165, 53758 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluß und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Stadt kann verlangen, daß auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann auch verlangen, daß eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, daß Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder

2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluß anderer Grundstücke an die Anschlußleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu erneuern, abzutrennen und zu beseitigen. Treten an den Grundstücksanschlüssen Betriebsstörungen oder Mängel auf, so hat der Besitzer des Grundstücks dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Grundstücksanschlüsse sind nach Weisung der Stadt herzustellen und dürfen nur von einem von ihr anerkannten Fachunternehmen durchgeführt werden. Die Stadt bestimmt insbesondere, an welcher Stelle die Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen sind. Sie kann verlangen, die Anschlüsse abzuändern, wenn die öffentlichen Abwasseranlagen erneuert oder verlegt werden müssen. Grundstücksanschlüsse sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen.

(3) Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluß verlangen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluß mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluß vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Grundstücksanschlüsse bei Ersterschließungen

Bei der Ersterschließung von Baugebieten sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Grundstücksanschlüsse gem. § 12 zeitgleich mit dem Bau der öffentlichen Abwasseranlagen herstellen zu lassen. Dies gilt auch, wenn noch keine konkrete Bauabsicht seitens des Grundstückseigentümers besteht.

§ 14 Unterhaltung der privaten Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern und bei Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Unterhaltungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluß sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluß steht der mittelbare Anschluß (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlußleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlußstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 17
Herstellung, Änderung und Unterhaltung der
Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Sie sind soweit von der Stadt für notwendig erachtet, mit Kontrollschächten oder Reinigungsrohren zu versehen, die stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein müssen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen. Kontrollschächte dürfen nicht in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen liegen.

(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt den Grundstücksanschluß auf seine Kosten zu verschließen und zu beseitigen.

§ 18
Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlußstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluß des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt ist nach § 83 Abs. 6 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluß auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung vereinbart die Stadt mit den Verantwortlichen dieser Betriebe die Lieferung folgender Daten, soweit diese nicht aus den der Stadt vorliegenden Unterlagen bzw. zugänglichen Informationsquellen ermittelt werden können.

Dabei handelt es sich um folgende Daten:

Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m³/Tag ggf. pro Einzeleinleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n), (Haupteinsatzstoffe, Hauptabwasserinhaltsstoffe) und Verantwortliche im Betrieb (Name, Tel.-Nr.).

Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

(5) Das Zutrittsrecht und die sonstigen Pflichten nach Absatz 2 gelten entsprechend für den Zutritt zum Grundstück, soweit er zum Zwecke der Erhebung und Überprüfung von gebührenrelevanten Daten, wie z.B. bebaute oder versiegelte Flächen, Befestigungsart etc., erforderlich wird.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasserkanäle einen Abwasserbeitrag.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Von der Beitragspflicht sind unbebaute, aber überbaubare oder gewerblich nutzbare Grundstücke ausgenommen, wenn die Anschlussmöglichkeit an öffentliche Abwasseranlagen vor dem 1. Oktober 1938 bestand. Diese Grundstücke werden beitragspflichtig, sobald sie angeschlossen werden.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Summe der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 27 bis 30 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet, Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet; Nachkommazahlen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende Zahl abgerundet.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 27

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche oder eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§ 26). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungen, so ist die höchste ermittelte Nutzung zugrunde zu legen. Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl bzw. die zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichtbare Geschossfläche oder Baumasse maßgebend.

§ 27a

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) oder der Wandhöhe fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Kommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Kommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende Zahl abgerundet werden.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 in eine Geschoszahl umzurechnen.

(5) Die maximal festzusetzende Geschossfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der für die jeweilige Art des Baugebiets festgesetzten maximalen Geschossflächenzahl nach § 28 Abs. 1.

§ 28
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die keine Planfestsetzung i.S. des §§ 27 bis 27a bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen nach §§ 27 bis 27a enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Voll- geschosse (Z)	Geschossflächen- zahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungs- gebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferien- hausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. in besonderen Wohnge- bieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. in Dorfgebieten bei	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. in Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

(2) Sofern sich die Art des Baugebietes i.S. von Abs. 1 nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt bzw. ein Bebauungsplan nicht besteht, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden höchstzulässigen Geschossflächenzahlen zugrundegelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse:

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse,

zugrundegelegt.

(4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind, ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5; mindestens jedoch die nach Abs. 3 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Kommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende Zahl abgerundet werden.

Bei Grundstücken ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

(5) Für Grundstücke, deren Nutzung durch eine Baustufe festgelegt ist, gilt Abs. 1 entsprechend. Dabei werden die nachstehend genannten Baustufen den Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 wie folgt gleichgesetzt:

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| a) Baustufe I | = Kerngebiet (MK) |
| b) Baustufe II a | = Mischgebiet (MI) |
| c) Baustufe II b | = allgemeines Wohngebiet (WA) |
| d) Baustufe II c | = reines Wohngebiet (WR) |
| e) Baustufe III | = Kleinsiedlungsgebiet (WS) |
| f) Baustufe IV | = Industriegebiet (GI). |

§ 29

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

Im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt. Dabei gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse.

§ 28 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 30 Sonderregelungen

(1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

(2) Bei Grundstücken, deren Nutzung für öffentliche Gebäude wie Fest- oder Turnhallen, Kirchen und dergleichen vorgesehen ist, ist zweigeschossige Bauweise anzunehmen, soweit der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt.

§ 31 Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 25, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit

1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen.

§ 32 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche (§ 25) 1,54 EUR.

§ 33 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 und Abs. 3 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 31 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
4. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der Nutzung als Hausgarten, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 45 Abs. 2.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen gleich.

§ 34 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 35 Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 36 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 37 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 39) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 39 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 37 a Schätzung

Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlage für die Gebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 38 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 37 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Neben dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 und 2 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigte im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 37 und 40 zur Schmutz- und Niederschlagswassergebühr herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Stadt nachweislich bereits an den Grundstückseigentümer gezahlt hat. Ist ein bestimmtes, zwischen Grundstückseigentümer und unmittelbarem Benutzer vereinbartes Anteilsverhältnis der Stadt mitgeteilt worden, so ist dieses für den Fall der Gebührenaufteilung maßgebend. Gesetzliche Vorschriften, die die Aufteilung von gemeinsamen Grundstückskosten verbindlich regeln, bleiben unberührt.

(4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Beim Wechsel des Gebührenschuldners hat der bisherige Gebührensschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Abrechnungszeitraums des Entgelts für die Wasserlieferung der Stadtwerke Heilbronn (Veranlagungszeitraum) zu entrichten.

§ 39
Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 37 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Wasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge;

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.

(2) Weist der Gebührenschuldner die nach Absatz 1 Nr. 2 entnommene Wassermenge nicht nach, so wird die Bemessungsgrundlage von der Stadt geschätzt.

(3) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 39 a
Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 37 Abs. 1 sind die, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit (Abs. 2), überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. Vollständig versiegelte Flächen: Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen	1,0
2. Stark versiegelte Flächen: Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster Porenpflaster, Gründächer bis 12 cm Schichtstärke	0,6
3. Wenig versiegelte Flächen: Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Gründächer über 12 cm Schichtstärke	0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1.-3., die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage (z. B. Sickermulde, Mulden-Rigolen-Systeme / Mulden-/ Schachtversickerung) ohne Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(4) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage, gegebenenfalls mit gedrosseltem Ablauf oder Notüberlauf, den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden voll berücksichtigt.

(5) Grundstücksflächen, die an Zisternen (Regenwassernutzungsanlage) ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.

Regenwasserzisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen werden im Rahmen der Gebührenbemessung voll berücksichtigt.

(6) Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(7) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 40 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 m³/Jahr. Bei Verwendung von den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wasserzählern (Zwischenzählern) findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern,
Schafen, Ziegen und Schweinen | 15 m ³ /Jahr, |
| 2. je Vieheinheit bei Geflügel | 5 m ³ /Jahr. |

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muß für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 50 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 45 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(4) Anträge auf Absetzungen nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 41 Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Schmutzwasser oder Wasser | 1,78 EUR. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,39 EUR. |
| (3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser | 0,78 EUR. |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | 1,00 EUR. |
| (5) Für Fäkalienschlamm, Industrieschlempe usw. die zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht werden, beträgt die Gebühr je m ³ angelieferter Menge | 25,00 EUR. |
- (6) Die Abwassergebühr wird auch erhoben, wenn die öffentlichen Abwasseranlagen ohne Genehmigung benutzt werden.
- (7) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für den Kalendertag, an dem die Gebührenpflicht besteht, die anteilige Jahresgebühr angesetzt. Ändert sich die versiegelte angeschlossene Fläche in den Fällen des § 39 a während des Abrechnungszeitraumes, werden die jeweiligen Verhältnisse vor und nach der Änderung mit der Meldung bei der Stadt tagesgenau berücksichtigt.

§ 42 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 37 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 42 a Veranlagungszeitraum

(1) Veranlagungszeitraum ist, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, das Kalenderjahr.

(2) Werden die Abwassergebühren nach § 39 (Schmutzwassergebühren) und § 39 a (Niederschlagswassergebühren) zusammen mit dem Entgelt für die Wasserlieferung der Stadtwerke Heilbronn GmbH berechnet und eingezogen, beginnt der Veranlagungszeitraum mit Ablauf des Tages der Ablesung der Messeinrichtungen für die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführten Wassermenge durch die Stadtwerke Heilbronn GmbH oder in deren Auftrag und endet mit der nachfolgenden Ablesung der Messeinrichtungen durch die Stadtwerke Heilbronn GmbH oder in deren Auftrag; die Ablesung der Messeinrichtung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

Werden Messeinrichtungen vom Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 abgelesen, beginnt der Veranlagungszeitraum einen Tag nach dem vom Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 mitgeteilten Datum der Ablesung der Messeinrichtungen für die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführten Wassermenge und endet mit dem vom Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 mitgeteilten Datum der nachfolgenden Ablesung der Messeinrichtungen. Enthält die Mitteilung der abgelesenen Messdaten kein Ablesedatum, gilt der Tag des Eingangs der Mitteilung der Messdaten bei der Stadtwerke Heilbronn GmbH oder deren Beauftragten als Tag der Ablesung. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 sind verpflichtet nach entsprechender Aufforderung mindestens einmal im Kalenderjahr abzulesen. Liest der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 die Messeinrichtungen entgegen der Verpflichtung nach Satz 4 nicht ab, endet der Veranlagungszeitraum ein Kalenderjahr nach seinem Beginn. Der neue Veranlagungszeitraum beginnt am Tag nach dem Ende des Veranlagungszeitraums.

Die Stadt beauftragt die Stadtwerke Heilbronn GmbH, die Abwassergebühren gem. § 37 Abs. 1 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen, sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

Die Stadt ist damit einverstanden, dass sich die Stadtwerke Heilbronn GmbH zur Erfüllung dieser Aufgabe der Heilbronner Versorgungs-GmbH bedient.

§ 43 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Ablauf des Kalendermonats.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Elftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Elftel der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei Absetzungen nach § 40 kann entsprechend verfahren werden.

Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Elftelanteil der Jahresniederschlagwassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 37 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 44 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden jeweils zu dem im jeweiligen Bescheid angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe, fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung abgeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(4) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 39 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, der Stadt in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.

(5) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 39 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

(6) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Die gemäß der Anzeige neu ermittelte Bemessungsgrundlage wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.

(7) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht der Stadt frühzeitig mitzuteilen.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 46 Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmung im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlaß von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 47 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;

3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
7. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt oder betreibt;
8. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abseider nicht rechtzeitig vornimmt;
9. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
10. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49

Befreiungen und Ausnahmen, Zuständigkeit

Über Befreiungen und Ausnahmen nach dieser Satzung entscheidet die Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe.

§ 50

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 21. März 1983 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

**Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter
(Kleleinleiterabgabesatzung)**

vom 19. Dezember 2001

Bekanntgemacht in der Stadtzeitung Nr. 26 vom 27. Dezember 2001

Aufgrund von § 115 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1999, § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 18. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abgabbeerhebung**

Gemäß § 9 Absatz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in Verbindung mit § 115 Absatz 1 WG haben die Gemeinden anstelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einleiten (Kleleinleitungen), eine Abwasserabgabe zu leisten. Zur Deckung dieser Abwasserabgabe, einschließlich des entstehenden Verwaltungsaufwands, erhebt die Stadt Heilbronn eine Kleleinleiterabgabe.

**§ 2
Abgabebetbestand**

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 115 Absatz 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Ausgenommen sind Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

(2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 3 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 4 Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 34,-- Euro.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Abgabeschuld

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ende des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt Heilbronn, Amt für Straßenverkehr und Umwelt, Olgastr. 2, 74072 Heilbronn, schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Fälligkeit

Die Abgabe wird einen Monat nach Zustellung bzw. Bekanntgabe des Abgabebescheids zur Zahlung fällig.

§ 7 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Pflichten des Abgabeschuldners

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Absatz 1 GO handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht sowie für
die Zulassung und Überwachung von Betrieben nach EG-Recht
(Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

vom 31. Januar 2008

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 4 vom 14. Februar 2008

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 27 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlacht Tätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind;

Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen;

Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild;

Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan;

- b) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
- c) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
- d) Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen, Zulassungen und Überwachung von Betrieben nach EG-Recht (u. a. Zulassungen und Registrierung von Betrieben, die mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs umgehen), Erteilung von Bescheinigungen und Prüfungen von Anmeldungen auf Grund lebensmittelrechtlicher Vorschriften;
- e) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs der Stadt Heilbronn vom 30. März 2006 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs der Stadt Heilbronn vom 30. März 2006 anzuwenden.

Anlage zur

Satzung der Stadt Heilbronn über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht sowie für die Zulassung und Überwachung von Betrieben nach EG-Recht
(Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 31.01.2008

Amtliche Untersuchungen

1.	Amtliche Untersuchungen	Gebühr je angefangene Viertelstunde
1.1	Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten, ausgenommen der Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb; Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild, Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan	20,00 Euro
2.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	23,80 Euro
3.	Hygieneüberwachung im Zerlegungsbetrieb, Verarbeitungsbetrieb und sonstiger Betrieb	20,00 Euro
4.	Untersuchungen auf BSE und Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung	20,00 Euro
5.	EG-Zulassung von Betrieben	
5.1	EG-Zulassung von Betrieben, die mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs umgehen	20,00 Euro
5.2	EG-Zulassung von sonstigen Betrieben	20,00 Euro
6.	Sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen	20,00 Euro

F e u e r w e h r - S a t z u n g (FWS)

vom 22. September 2011

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 21 vom 20. Oktober 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat am 22. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr Heilbronn, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Heilbronn ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht aus

1. der Abteilung Berufsfeuerwehr
2. den 9 aktiven Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr

Abteilung I	Heilbronn - Stadt -
Abteilung II	Böckingen
Abteilung III	Neckargartach
Abteilung IV	Sontheim
Abteilung V	Klingenberg
Abteilung VI	Kirchhausen
Abteilung VII	Biberach
Abteilung VIII	Frankenbach
Abteilung IX	Horkheim

3. der Altersabteilung Heilbronn

4. der Jugendwehr Heilbronn.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Berufsfeuerwehr

Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten die gesetzlichen Bestimmungen und, soweit diesen nicht entgegenstehend, ergänzend Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären (in der Regel mindestens 10 Jahre),
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 6 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Feuerwehrkommandanten schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Feuerwehrkommandanten ausgestellten Dienstausweis.

§ 5**Beendigung des Feuerwehrdienstes**

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Feuerwehrkommandanten aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 7 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche über den Abteilungskommandanten dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Feuerwehrkommandant kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Feuerwehrkommandant hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, den Stadtbrandmeister, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sollen eine Abwesenheit von länger als vier Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 5 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 7 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird auf Antrag unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 8 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus einer Abteilung für die gesamte Feuerwehr Heilbronn. Auf Beschluss des Feuerwehrausschusses können bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Jugendgruppen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
4. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und Ausnahmen vom Eintrittsalter entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einzelfall.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 20. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestimmt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und sollen den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Weitere Angelegenheiten der Jugendabteilung können durch eine „Ordnung für die Jugendfeuerwehr“ geregelt werden. Die „Ordnung für die Jugendfeuerwehr“ wird vom Feuerwehrausschuss beschlossen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant bzw. Ehrenabteilungskommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Stadtbrandmeister,
3. Abteilungskommandant,
4. Leiter der Altersabteilung,
5. Leiter der Jugendfeuerwehr,
6. Feuerwehrausschuss,
7. Abteilungsausschüsse,
8. Hauptversammlung,
9. Abteilungsversammlungen.

§ 11 Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant

(1) Feuerwehrkommandant der Feuerwehr Heilbronn ist der Leiter der Abteilung Berufsfeuerwehr. Stellvertretender Feuerwehrkommandant ist der stellvertretende Leiter der Abteilung Berufsfeuerwehr.

(2) Der Feuerwehrkommandant ist hauptberuflicher Beamter des Einsatzdienstes der Feuerwehr der Stadt Heilbronn und wird nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Gemeinderat bestellt.

(3) Der Feuerwehrkommandant ist Leiter der Feuerwehr der Stadt Heilbronn. Ihm unterstehen alle Gliederungen der Feuerwehr. Er ist für die Leistungsfähigkeit der gesamten Feuerwehr verantwortlich.

(4) Der Feuerwehrkommandant ist Vorsitzender des Feuerwehrausschusses; er beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung ein und leitet diese, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(5) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung kann der Feuerwehrkommandant, im Rahmen der Bestimmungen des Feuerwegesetzes und dieser Satzung, die für den Einsatz-, Übungs- und Sicherheitswachdienst sowie zum allgemeinen Dienstbetrieb erforderlichen Dienstanordnungen erlassen.

(6) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

§ 12 Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr wird vom Stadtbrandmeister vertreten.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahl wird in der Jahreshauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum Stadtbrandmeister kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört und
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und Voraussetzungen verfügt.

(5) Der Stadtbrandmeister wird nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.

(6) Der Stadtbrandmeister hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stadtbrandmeister. Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des Stadtbrandmeisters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Der Stadtbrandmeister kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13 Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(2) Die Wahlen werden in der Abteilungsversammlung durchgeführt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört und
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

(4) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden nach der Wahl vom Feuerwehrkommandanten bestellt.

(5) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.

(6) Gegen eine Wahl des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(7) Der Abteilungskommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Abteilung verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen seiner Abteilung hinzuwirken,
2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrkommandanten rechtzeitig mitzuteilen,
3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
4. die Tätigkeit des Kassenverwalters der Abteilung zu überwachen,
5. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken,
6. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und –einrichtungen zu sorgen,
7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen.

(8) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 14 Unterführer

Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

§ 15 Schriftführer, Kassenverwalter

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Der Kassenverwalter erstattet dem Feuerwehrausschuss innerhalb des ersten Quartals eines Jahres Bericht über den Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr. Der Feuerwehrausschuss beschließt über den Rechnungsabschluss. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister auf Verlangen vorzulegen.

(4) Für Schriftführer und Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 16

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, den Kommandanten der Einsatzabteilungen und ihren Stellvertretern und aus einem auf fünf Jahre in der Abteilungsversammlung gewählten Mitglied der Einsatzabteilung Heilbronn-Stadt.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Stadtbrandmeister,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart.

Sofern Schriftführer oder Kassenverwalter nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Oberbürgermeister kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.

(8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem gewählten Mitglied der jeweiligen aktiven Abteilung.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Absätze 3 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 17

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 18 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Wahlen der Abteilungsausschüsse werden vom jeweiligen Abteilungskommandanten geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Der Wahlleiter legt den Termin und Ort der Wahlversammlung fest und lädt die Wahlberechtigten hierzu spätestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Die Wahlversammlung soll spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers durchgeführt werden. Scheidet der Amtsinhaber vorzeitig aus seinem Amt aus, soll die Wahl innerhalb von zwei Monaten nach dem Bekanntwerden des Ausscheidens erfolgen.
- (4) Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Heilbronn.
- (5) Bei der Wahl des Stadtbrandmeisters, der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(6) Die Wahl des Mitglieds des Feuerwehrausschusses der Einsatzabteilung Heilbronn-Stadt wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. In den Feuerwehrausschuss ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(7) Die Niederschrift über die Wahl der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Feuerwehrkommandanten zu übergeben.

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Altersabteilung gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 19

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Freiwillige Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Prüfungsbericht der Kassenprüfer wird in der Jahreshauptversammlung zusammen mit dem Rechnungsabschluss vorgetragen.

(6) Für die neun Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, die Jugendfeuerwehr und die Altersabteilung werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

(7) Für die Abteilung Berufsfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. An die Stelle des Feuerwehrausschusses tritt der Personalrat.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 21. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 21. Juni 1990 außer Kraft.

7/6.1

S a t z u n g

über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn

vom 14. Juni 2016

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 23. Juni 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und des Landeskatastrophenschutzgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat am 14. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze des Kostenersatzes

(1) Für Leistungen der Gemeindefeuerwehr wird Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 FwG (Pflichtaufgaben bzw. Pflichteinsätze) und des § 34 Abs. 2 FwG (Kannaufgaben bzw. andere Leistungen) erhoben. Kostenersatz wird nicht erhoben, soweit die Leistungen der Feuerwehr nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind. Für Überlandhilfe bestimmt sich der Kostenersatz nach § 26 Abs. 2 FwG; für Amtshilfe nach § 34 Abs. 10 FwG bzw. den einschlägigen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, auch wenn sie nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, wird Ersatz der Kosten verlangt.

(3) Der Kostenersatzpflicht unterliegen weiterhin

1. die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Materialien und Einrichtungen, soweit diese nicht für Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz erforderlich sind;
2. die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
3. die Ausführung von Werkstattarbeiten;
4. die Brandsicherheitswache in Theatern, Versammlungsstätten, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
5. Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Brandverhütungsschau;

(4) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. für Plicheinsätze derjenige, von dem nach § 34 Abs. 1 FwG Kostenersatz verlangt werden kann;
2. für andere Leistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 FwG, wer laut Gesetz Zahlungspflichtiger ist;
3. der Veranstalter oder der Auftraggeber der Brandsicherheitswache in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 4.
4. Im Übrigen der Auftraggeber oder der Verursacher der Leistung.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Kosten werden bei Leistungen auf der Basis des öffentlichen Rechts durch Verwaltungsakt festgesetzt.

§ 3 Berechnung der Kosten

(1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet. Dies gilt auch für die Kostenerstattung bei Amts- und Überlandhilfe. Hinsichtlich entstandener Kosten bei Überlandhilfe für die Gemeinden des Landkreises Heilbronn kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis eine Pauschalregelung getroffen werden. Die Kostensätze können, sobald sich die Berechnungsgrundlagen ändern, angepaßt werden.

(2) Stundensätzen werden halbstundenweise abgerechnet. Die Brandsicherheitswachen werden stundenweise abgerechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Bei Einsätzen setzen sich die Kosten zusammen aus

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
2. Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge;
1. Weitere Kosten nach § 34 FwG.

(4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet.

(5) Dem Kostenschuldner werden zusätzlich die Auslagen für Verbrauchsmaterial, verbrauchtes Wasser und andere Materialien zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet. Gleiches gilt für die Abfallbeseitigungskosten.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn vom 14. November 2011 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Kostenersatzpflicht
für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn
- Kostenverzeichnis –**

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

- | | | |
|------|--|-------------|
| 1. | Personalkosten je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde | |
| 1.1 | Für einen Feuerwehrangehörigen im mittleren Dienst, für Leistungen im Werkstattbetrieb | 50,00 Euro |
| 1.2 | Für einen Feuerwehrangehörigen im Leitungs- oder Führungs-Dienst | 54,00 Euro |
| 1.3 | Für einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr | 19,00 Euro |
| 1.4 | Bei Unfällen und Arbeiten mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern, für besondere Schmutzarbeiten wird für jeden tätigen Feuerwehrangehörigen einmalig ein Zuschlag in Höhe des Kostensatzes der Ziffer 1.1 erhoben (eine Stunde Reinigungszeit). | |
| 1.5 | Taucher (einschließlich der Tauchausrüstung) | 182,00 Euro |
| 1.6 | Einsatz unter Chemikalienschutzanzug und Atemschutzgerät | 219,00 Euro |
| 2. | Kosten für Fahrzeuge (Ausrückekosten) je Fahrzeug und Stunde | |
| 2.1 | Einsatzleitwagen ELW 1 | 34,00 Euro |
| 2.2 | Einsatzleitwagen ELW 2 | 162,00 Euro |
| 2.3 | Mannschaftstransportwagen MTW (bis 3,5 t zul. Gesamtmasse) | 20,00 Euro |
| 2.4 | Kommandowagen | 16,00 Euro |
| 2.5 | Mittleres Löschfahrzeug MLF / Löschfahrzeug LF 8/6 | 83,00 Euro |
| 2.6 | Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 | 135,00 Euro |
| 2.7 | Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 170,00 Euro |
| 2.8 | Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 184,00 Euro |
| 2.9 | Vorausrüstwagen VRW | 51,00 Euro |
| 2.10 | Rüstwagen RW | 187,00 Euro |
| 2.11 | Gerätewagen Gefahrgut GW-G | 146,00 Euro |
| 2.12 | Drehleiter DLA (K) 23/12 | 264,00 Euro |
| 2.13 | Gerätewagen Transport GW-T (bis 3,5 t zul. Gesamtmasse) | 20,00 Euro |
| 2.14 | Gerätewagen Transport GW-T (über 3,5 t bis 9,0 t zul. Gesamtmasse) | 25,00 Euro |
| 2.15 | Gerätewagen Transport GW-T (über 9,0 t zul. Gesamtmasse) | 54,00 Euro |
| 2.16 | Wechseladerfahrzeug WLF | 70,00 Euro |
| 2.17 | Kleineinsatzfahrzeug KEF | 75,00 Euro |
| 2.18 | Feuerwehrkran FwK | 170,00 Euro |
| 2.19 | Sonstige Sonderfahrzeuge (RW-ÖL, GW-Wasser, GW-Licht) | 52,00 Euro |
| 2.20 | Wasserfahrzeuge (FwA-MZB, AB-Boot, FwA-RTB-Alu) | 29,00 Euro |

2.21	Abrollbehälter AB-Motor (AB-Großlüfter, AB-Sandsack/Energie)		67,00 Euro
2.22	Abrollbehälter AB-Atenschutz/Strahlenschutz		175,00 Euro
2.23	Sonstige Abrollbehälter, Anhänger, Kleinfahrzeuge		11,00 Euro
2.24	Überlandhilfe/Einsätze außerhalb des Stadtkreises		
	Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen einschl. Fahrzeuggrundkosten, Kilometerkosten, Betriebskosten der Fahrzeuge und motorbetriebenen Aggregate und Pumpen für jede angefangene Einsatzstunde		20,00 Euro
	Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsatz für eine Stunde		10,00 Euro
	Pauschalbetrag pro angetretenem Feuerwehrangehörigen für eine Stunde		10,00 Euro
	Diese Kostensätze werden nur für den Regelbedarf verwendet. Besondere Aufwendungen (z.B. Atemschutzgeräte, Sonderlöschmittel, Messröhrchen, Einsatz von CSA) müssen von der anfordernden Gemeinde zusätzlich erstattet werden.		
2.25	Amtshilfe		
	Für Leistungen im Rahmen der Amtshilfe wird ein Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen einschl. Fahrzeuggrundkosten, Kilometerkosten, Betriebskosten der Fahrzeuge und motorbetriebenen Aggregate und Pumpen für jede angefangene Einsatzstunde berechnet.	20,00 Euro	
3.	Mietkosten		
3.1	Feuerlöschgeräte		je Tag
	- A- oder B-Saugschlauch		9,00 Euro
	- B- oder C-Druckschlauch		9,00 Euro
	- Verteiler		3,50 Euro
	- Strahlrohr		3,50 Euro
	- Übergangsstück		2,50 Euro
3.2	Beleuchtungsgeräte	je Std.	
	- Stromaggregat 5 kVA	16,50 Euro	
	- Stromaggregat 8 kVA	20,00 Euro	
	- Stromaggregat 14 kVA	25,50 Euro	
	- Stromaggregat 17/20 kVA	31,00 Euro	
	- Scheinwerfer bis 1.000 Watt mit Stativ	2,50 Euro	10,00 Euro

4.	Instandsetzung und Prüfung von Geräten	
4.1	Prüfung tragbare Leitern	
	- Schiebleiter 3-teilig	150,00 Euro
	- Schiebleiter 2-teilig	100,00 Euro
	- Steckleiter 4-teilig	50,00 Euro
	- Steckleiter 2-teilig	25,00 Euro
	- Hakenleiter	25,00 Euro
	- Klappleiter	12,50 Euro
4.2	Prüfung sonstiger Geräte	
	- gem. Ziffer 1.1 nach erforderlichem Zeitaufwand	
5.	Zentrale Atemschutz- und Schlauchwerkstatt	
5.1	Leistungen der Zentralen Atemschutzwerkstatt	
	Vollmasken – Reinigung, Desinfektion und Prüfung	24,20 Euro
	Vollmasken – Prüfung	15,80 Euro
	Wechsel Ausatemventilscheibe	8,30 Euro
	Wechsel Sprechmembran	8,30 Euro
	Presslufthammer – Reinigung und Desinfektion	12,50 Euro
	Presslufthammer – Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	23,80 Euro
	Presslufthammer – Halbjahresprüfung	23,80 Euro
	Pressluftatmer – Sechsjahresprüfung	86,30 Euro
	Lungenautomat – Reinigung und Desinfektion; Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	36,30 Euro
	Lungenautomat – Wechsel der Membran	12,50 Euro
	Lungenautomat – Sechsjahresprüfung	48,80 Euro
	Chemieschutzanzug – Reinigung und Desinfektion	49,50 Euro
	Chemieschutzanzug – Prüfung	37,50 Euro
	Taucheranzug – Reinigung und Desinfektion	49,50 Euro
	Befüllen von Druckluftflaschen 200 und 300 bar bis 10 Liter	4,80 Euro
	- Bei Flaschen größer 10 Liter je weiterer Liter Flascheninhalt	0,50 Euro
	Kohlendioxid-Füllkosten	
	- 150 g Flasche bis 1 kg	10,00Euro
	- 1,5 kg Flasche	15,80Euro
	- 2,0 kg Flasche	15,80Euro
	- 3,0 kg Flasche	17,40Euro
	- 5,0 kg Flasche	20,70Euro
	- 6,0 kg Flasche	22,30Euro
	- Je weiteres kg CO ₂	1,64Euro
	- CO ₂ -Patronen bis 400 g	14,10Euro

In den o.g. Beträgen sind die Kosten für das Kohlendioxid einschl. Verwaltungskostenaufschlag von 10 % enthalten. Nippel oder Durchstoßscheiben werden getrennt berechnet.

5.2	Leistungen der zentralen Schlauchwerkstatt	
	Druckschlauch – reinigen, prüfen, trocknen	23,10 Euro
	Druckschlauch einbinden; pro Einband	23,10 Euro
	Druckschlauch flicken (Fleck vulkanisieren)	31,50 Euro
	Saugschlauch prüfen	23,10 Euro
	Zeichnen eines Schlauchs; pro Schlauch	4,50 Euro
6.	Brandsicherheitswachen	
6.1	Personalkosten je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde	25,00 Euro
6.2	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen auf Grundstücken der Stadt werden keine Kosten berechnet.	
7.	Ausbildungslehrgänge	
7.1	Für geschlossene Lehrgänge und Unterweisungen je Ausbilder und Stunde Personalkosten nach Ziffer 1.1 und 1.2 berechnet.	
7.2	Benutzung der Atemschutzübungsanlage für die einmal jährlich durchzuführende Übung der Atemschutzgeräteträger der Gemeindefeuerwehren nach folgenden Sätzen:	
	- bei Anmeldung eines kompletten Lehrgangs (16 Teilnehmer)	1.635,00 Euro
	- bei Anmeldung eines halben Lehrgangs (8 Teilnehmer)	817,50 Euro
	- bei Überschreiten der Höchstteilnehmerzahl bis maximal vier Teilnehmer bei einem kompletten Lehrgang / maximal zwei Teilnehmer bei einem halben Lehrgang werden die entstehenden Geräte- und Materialkosten gesondert berechnet; je Teilnehmer	74,90 Euro
	- bei Unterschreitung der Teilnehmerzahlen für komplette oder halbe Lehrgänge, ist der vollständige Betrag für komplette oder halbe Lehrgänge zu entrichten. In den Beträgen für komplette oder halbe Lehrgänge sind sämtliche Personal-, Material- und Gerätekosten enthalten.	
7.3	Atemschutzgrundausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift 7 für Angehörige von Gemeinde-, Werk- oder Betriebsfeuerwehren oder sonstigen Atemschutzgeräteträgern; je Teilnehmer	196,00 Euro
	In dem Betrag sind sämtliche Personal-, Material- und Gerätekosten enthalten.	
7.4	Benutzung der Atemschutzübungsanlage für die einmal jährlich durchzuführende Übung für Angehörige von Werk- oder Betriebsfeuerwehren oder sonstigen Atemschutzgeräteträgern, die keiner Gemeindefeuerwehr angehören; je Teilnehmer	27,30 Euro
	Die Kosten für die Benutzung der Atemschutzgeräte sind hierin nicht enthalten.	

8. Brandmeldeanlagen

8.1	Betrieb eines Teilnehmeranschlusses zur Übertragung von Brandmeldungen über zwei Wege zur Feuerwehr Heilbronn, monatlich Die Kosten nach Ziffer 9.3 und 9.4 werden in diesem Fall nicht berechnet.	38,70 €
8.2	Laufende Systemkosten (Wartung Übertragungseinrichtung, Wartung/Entstörung Hauptanlage durch Fremdfirma), monatlich	Die durch Fremdfirma der Stadt in Rechnung gestellten Beträge
8.3	Überprüfung des Hauptmelders durch die Feuerwehr bei Festverbindungen, vierteljährlich	8,00 €
8.4	Wartung, Pflege und Unterhaltung der Brandmeldeempfangseinrichtung bei Festverbindungen, monatlich	16,50 €
8.5	Neuaufschaltung Brandmeldeanlage	158,00 €
8.6	Abnahme Brandmeldeanlage nach Umbau/Erweiterung	83,00 €
8.7	Schlüsseltausch Feuerwehrschlüsseldepot nach Änderung/Erweiterung Schließanlage oder Verlust von Schlüsseln; Fahrkostenpauschale. Personalkostensersatz gemäß Ziffer 1.1 wird nach Zeitaufwand berechnet.	8,00 €
8.8	Auf- und Abschießen von Feuerwehrinformationszentrum, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehrschlüsseldepot im Zuge von Reparaturen, Wartungen oder Inspektionen. Personalkostensersatz gemäß Ziffer 1.1 wird nach Zeitaufwand berechnet.	8,00 €

9. Brandverhütungsschau

9.1	Personalkosten für die Brandverhütungsschau werden nach Ziffer 1.2 des Kostenverzeichnisses berechnet.	
9.2	Einmalige Fahrtkostenpauschale	8,00 €
9.3	Pauschalbetrag innerdienstlicher Aufwand einschl. Sachkosten	81,00 €
9.4	Pauschalbetrag Nachschau	54,00 €

7/6.2

Feuerwehr-Entschädigungssatzung

vom 12. November 2012

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 29. November 2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) und § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat am 12. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heilbronn erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag ersetzt. Die Auslagen und der Verdienstaufschlag werden als Aufwandsentschädigung durch einen einheitlichen Durchschnittssatz abgegolten; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 Euro.
- (2) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Abs. 1 Satz 1 und 2 - wenn der Einsatz in die Arbeitszeit fällt - lediglich Auslagenersatz. Die Auslagen werden als Aufwandsentschädigung durch eine Pauschale in Höhe eines Stundensatzes abgegolten.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Die im Einsatz tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten eine Reinigungsstunde für die persönliche Ausrüstung hinzugerechnet.
- (5) Die beim Alarm angetretenen, aber nicht eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr erhalten mindestens zwei Stunden vergütet.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 2**Entschädigung für Sicherheitswachdienst**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heilbronn erhalten für ihre Tätigkeit im Sicherheitswachdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall ersetzt. Die Auslagen und der Verdienstaussfall werden als Aufwandsentschädigung durch einen einheitlichen Durchschnittssatz abgegolten; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 Euro.

(2) Für die Berechnung der Zeit wird die Dauer der Veranstaltung, zuzüglich der Zeit für Kontrollgänge vor und nach der Veranstaltung zugrunde gelegt.

Beim Sicherheitswachdienst mit Feuerwehrfahrzeugen wird die Zeit für die Hin- und Rückfahrt von und zur Feuerwache hinzugerechnet.

Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3**Entschädigung für Bereitschaftsdienst**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heilbronn erhalten für ihre Tätigkeit im Bereitschaftsdienst an Sonn-, Feier- und sonstigen Tagen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall ersetzt. Die Auslagen und der Verdienstaussfall werden als Aufwandsentschädigung durch einen einheitlichen Durchschnittssatz abgegolten; dieser beträgt für jede volle Stunde 6,00 Euro.

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes ab Dienstbeginn bis Dienstende in der Feuerwache zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4**Entschädigung für Aus- und Fortbildung**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Fachtagungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heilbronn auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall ersetzt. Die Auslagen und der Verdienstaussfall werden als Aufwandsentschädigung durch einen einheitlichen Durchschnittssatz abgegolten; dieser beträgt für jede volle Stunde 8,00 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1, die von der Feuerwehr Heilbronn selbst durchgeführt werden und an denen überwiegend Angehörige der Feuerwehr Heilbronn teilnehmen.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heilbronn neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

(6) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Abs. 1 - wenn die Aus- und Fortbildung in die Arbeitszeit fällt - lediglich Auslagenersatz. Die Auslagen werden durch eine Pauschale analog § 1 Abs. 2 abgegolten.

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes gelten die Absätze 4 und 5 analog.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Heilbronn, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, erhalten für die aufgewendete Zeit eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 bis 5, § 2 Abs. 1 und 2, § 3, § 4 Abs. 1 bis 3.

(2) Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird Verdienstausschlag jeweils analog nach den §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 1, 2 und 5 gewährt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Außer den vorgenannten Entschädigungen erhalten die nachfolgend genannten, in der Aus- und Fortbildung ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heilbronn, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, für den ihnen dadurch entstehenden Aufwand nachfolgend aufgeführte Pauschalvergütung als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter im jeweiligen Kalenderjahr:

Stadtbrandmeister/in	400,00 Euro
Abteilungskommandant/in	400,00 Euro
stellv. Abteilungskommandant/in	200,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart/in	400,00 Euro
stellv. Jugendfeuerwehrwart/in	200,00 Euro
Leiter/in der Altersabteilung	200,00 Euro
stellv. Leiter/in der Altersabteilung	100,00 Euro

Soweit der/die Stadtbrandmeister/in zugleich die Funktion eines/einer Abteilungskommandanten/in ausübt, wird die Aufwandsentschädigung für den/die Stadtbrandmeister/in nur zur Hälfte gewährt.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heilbronn, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls außer den vorgenannten Entschädigungen und der Entschädigung nach Absatz 1 die nachfolgend aufgeführte Aufwandsentschädigung im jeweiligen Kalenderjahr:

Kassenverwalter in der Hauptkasse	200,00 Euro
Schriftführer in der Feuerwehr Heilbronn	200,00 Euro

Wird eine der in Absatz 1 und 2 genannten Tätigkeiten nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Ausschußmitglieder der Feuerwehr Heilbronn erhalten für jede Ausschußsitzung eine Pauschalvergütung als Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

Nehmen Leiter/ in der Altersabteilung oder Jugendfeuerwehrwart/ in nicht an den Ausschusssitzungen teil, erhalten deren Vertreter/innen für die Teilnahme ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

(4) Soweit ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr Heilbronn in deren Auftrag spezielle Aus- und Fortbildungen (Grundausbildung, Truppführer/in, Maschinist/in) für Angehörige der Feuerwehr Heilbronn durchführt, erhält er/sie auf Nachweis eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde. Soweit ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr Heilbronn im Rahmen einer in Satz 1 genannten Aus- und Fortbildung als Ausbildungshelfer/in tätig wird, erhält er/sie auf Nachweis eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 Euro für jede volle Stunde. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Soweit ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr Heilbronn in deren Auftrag Aus- und Fortbildungen für Personen oder Institutionen außerhalb der Feuerwehr Heilbronn (Externe) durchgeführt, erhält er/sie auf Nachweis eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde. Angefangenen Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 21.06.1990 in der Fassung vom 23.10.2001 außer Kraft.

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Häfen der Stadt Heilbronn

vom 22. September 1983

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 39 vom 29. September 1983¹⁾

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) hat der Gemeinderat am 22. September 1983 folgende Gebührensatzung für die Häfen der Stadt Heilbronn beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Stadt Heilbronn betreibt die in Abs. 2 bezeichneten Häfen als öffentliche Einrichtung.

(2) Hafengebiet ist

- a) der Kanalhafen
- b) der Alte Neckar
- c) das Neckar-Ostufer von Kkm 109,100 bis Kkm 110,500
- d) der Osthafen.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom
21.12.89 (Amtsbl.Nr.52 v. 29.12.89), in Kraft seit 01.01.90
23.10.01 (Stadztg. Nr. 22 v. 31.10.01), in Kraft seit 01.01.02
18.03.04 (Stadztg. Nr. 8 v. 15.04.04), in Kraft seit 01.02.04
18.12.16 (Stadztg. Nr. 2 v. 21.01.16), in Kraft ab 01.04.16

§ 2 Haftung

Die Stadt haftet dem Benutzer für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer Bediensteten verursacht werden.

§ 3 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Häfen werden als öffentlich-rechtliche Gebühren Ufergeld und Hafentiegegeld nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) für das Ufergeld derjenige, der den Umschlag ausführt;
- b) für das Hafentiegegeld der Schiffsführer und derjenige, für dessen Rechnung das Schiff fährt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschild entsteht für das Ufergeld mit dem Ein-, Aus- oder Umladen der Güter, für das Hafentiegegeld mit dem Einlaufen eines Schiffes in das Hafengebiet. Sie wird von der Stadt^{*)} nach den Angaben in den Fracht- und Ladungspapieren festgesetzt und mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner zur Zahlung fällig.

^{*)} Die Aufgaben werden vom Hafenamts wahrgenommen.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt die für die Gebührenfestsetzung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Genügen diese Auskünfte nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Gebührenschuldner Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere sowie Urkunden, die für die Festsetzung der Gebühren von Bedeutung sind, auf Verlangen der Stadt zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Im Zweifel kann auch die gegenüber der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes abgegebene Güterdeklaration der Gebührenfestsetzung zugrunde gelegt werden.

B. Ufergeld

§ 7 Gegenstand der Gebührenpflicht

Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die auf dem Wasserweg ankommen oder abgehen und über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden.

§ 8 Bemessungsgrundlage

- (1) Ufergeld wird nach der Art und nach dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter festgesetzt. Das Gewicht wird auf volle Tonnen aufgerundet.
- (2) Zur Festsetzung des Ufergeldes werden die Güter entsprechend der Gütereinteilung des Güterverzeichnisses für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen in die Klassen I bis VI eingestuft.
- (3) Güter, die in dem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, fallen unter die Güterklasse I.

(4) Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der für das Gut der höchsten Güterklasse geltende Gebührensatz erhoben, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird. Als höchste Güterklasse gilt die niedrigste Ordnungszahl des jeweils geladenen Gutes.

(5) Das Ufergeld beträgt für Güter der

Güterklasse	Cent je Tonne
I	41
II	41
III	35
IV	35
V	28
VI	21
Für unbearbeiteten Kies und Sand (Splitt, Bimskies und -sand fallen nicht hierunter)	13

(6) Das Ufergeld wird nur in Höhe der Hälfte der in Abs. 5 angeführten Gebührensätze erhoben für Güter,

- a) die unmittelbar von Schiff zu Schiff - ausgenommen von Schiff zu Lagerschiff und umgekehrt - umgeschlagen werden, ohne das Ufer zu berühren;
- b) für die bereits das volle Ufergeld festgesetzt ist, wenn sie innerhalb von 6 Monaten in unverändertem Zustand erneut umgeschlagen werden;
- c) die als neues Transportgut hinzugewonnen werden und beim direkten Löschen oder Verladen aus dem Binnenschiff in die Wagen der Hafenbahn oder umgekehrt mit mindestens 16 Wagen je Einzeltransport, ohne jegliches Absetzen oder Zwischenlagern des Umschlagsgutes auf die Ufer- und Betriebsbereiche, Fahrzeuge, Behälter und Silos umgeschlagen werden.

Teilbeträge von Cent je Tonne werden aufgerundet.

(7) Das Ufergeld beträgt für Güter, die am städt. Schwergutumschlagplatz am Westufer des Osthafens umgeschlagen oder im Roll-on/Roll-off-Verkehr ein- oder ausgefahren werden,

- a) bei Berechnung an Umschlagsunternehmungen, die eigene stationäre Krananlagen im ufergeldpflichtigen Hafengebiet betreiben:
5,- Euro je t Umschlagsgut;
- b) bei Berechnung an andere Unternehmungen:
6,- Euro je t Umschlagsgut;
- c) im Ro-Ro-Verkehr:
10,- Euro je t Ladungsgut sowie Eigengewicht der zum Ein- oder Ausrollen eingesetzten Transportfahrzeuge (Straßenroller und Zugmaschinen). Für den Einsatz eines Mobilkrans zum Auflegen und späteren Aufräumen der Verbindungsrampe zwischen dem Ro-Ro-Schiff und dem Schwergutumschlag wird kein zusätzliches Entgelt erhoben.

Sofern durch den Schwergutumschlag, der Einsatz oder das Abstellen der hierbei verwendeten Mobilkrane und Fahrzeuge oder die Lagerung von Gütern auf dem städt. Schwergutumschlagplatz länger als 2 Werkzeuge dauert, wird ab dem 3. Werkzeuge von dem Umschlagsunternehmer oder Fahrzeughalter ein Lagerentgelt in Höhe von 3,- Euro je qm belegter Fläche und angefangene 10 Kalendertage erhoben. Bei der Berechnung der belegten Fläche wird auf jeder Seite das Maß von 1 m hinzuge-rechnet.

§ 9 Befreiungen

Ufergeld wird nicht erhoben

- a) für Güter, die dem Bund oder den Ländern gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen zugleich die Fluß- oder Hafenanlagen fördernden Zwecken dienen,
- b) für Getreide, das zur Bearbeitung aus einem Lagerschiff aus- und innerhalb von 10 Tagen wieder in ein Lagerschiff eingeladen wird, sofern dafür bereits einmal Ufergeld in voller Höhe festgesetzt worden ist,
- c) für Gepäckstücke und sonstige persönliche Habe von Schiffsreisenden und Schiffspersonal, soweit sie ohne Benutzung mechanischer Förderanlagen von oder an Bord gebracht werden.

C. Hafentiegegeld

§ 10 Gegenstand der Gebührenpflicht

(1) Hafentiegegeld ist zu entrichten für Schiffe, die mehr als 2 Tage über die zur Vorname des Güterumschlags gesetzlich festgelegten Löschen- oder Ladezeiten hinaus im Hafengebiet liegenbleiben oder die ohne zu laden oder zu löschen sich im Hafengebiet aufhalten.

(2) Die Entrichtung des Hafentiegegeldes berechtigt zu einem ununterbrochenen Aufenthalt im Hafengebiet bis zu 10 Kalendertagen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Hafentiegegeld erneut zu entrichten.

(3) Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag oder in eine Schifffahrtssperre, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des nächsten Werktages oder nach Beendigung der Schifffahrtssperre.

§ 11 Bemessungsgrundlage

(1) Hafentiegegeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Schiffes nach Tonnen oder - soweit dies nicht möglich ist - nach Quadratmetern der belegten Fläche berechnet. Maßgebend für die Festsetzung sind die Angaben im Eichschein oder im Seemeßbrief. Im letzteren Falle entspricht 1 m³ Nettoraumgehalt 1 Tragfähigkeitstonne. Für Sportboote gilt die Regelung in Abs. 3.

(2) Das Hafentiegegeld beträgt für jede angefangene Tonne Tragfähigkeit eines Schiffes oder für jeden Quadratmeter belegter Fläche - ausgenommen Sportboote - und für eine Liegezeit von bis zu 10 Kalendertagen 8 Cent.

(3) Das Hafentiegegeld beträgt für Sportboote

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) mit einer Bootslänge bis zu 10 m | 6 Euro |
| b) mit einer Bootslänge über 10 m | 10 Euro |

für eine Liegezeit bis zu jeweils 30 Kalendertagen.

§ 12
Befreiungen

Hafenliegegeld wird nicht erhoben

- a) für Beiboote ohne eigene Triebkraft, die zu anderen abgabepflichtigen Fahrzeugen gehören,
- b) für Wasserfahrzeuge während der Zeit, in der sie auf Helling liegen; das Aufziehen auf Helling unterbricht einen liegegeldpflichtigen Aufenthalt,
- c) für Wasserfahrzeuge, die an Werkstätten im Hafengebiet ausgebessert werden, sofern ihr Aufenthalt zu diesem Zweck nicht länger als 10 Kalendertage dauert.

D. Schlußbestimmungen

§ 13
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Häfen der Stadt Heilbronn vom 23. September 1971 außer Kraft.

7/9.1

Friedhofssatzung der Stadt Heilbronn vom 17. Dezember 1992

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 1 vom 8. Januar 1993¹⁾

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S.458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2009 (GBl. S.125) m.W.v. 28.03.2009 in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.582, ber. S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S.793) m.W.v. 01.01.2011 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden Friedhöfe der Stadt Heilbronn:

- a) Hauptfriedhof
- b) Südfriedhof
- c) Nordfriedhof
- d) Westfriedhof
- e) Friedhof Böckingen, Heidelberger Straße
- f) Friedhof Klingenberg
- g) Friedhof Frankenbach
- h) Friedhof Biberach
- i) Friedhof Kirchhausen
- j) Friedhof Horkheim.
- k) Israelitischer Friedhof „Im Breitenloch“
- l) Israelitischer Friedhof „Horkheim“
- m) KZ-Friedhof Neckargartach
- n) Ehrenfriedhof „Im Köpfer“

¹⁾ Geändert durch Satzung vom
15.02.96 (Amtsbl.Nr.9 v. 29.02.96), in Kraft seit 01.03.96
18.12.01 (Stadztg. Nr. 25 v. 27.12.01), in Kraft seit 01.01.02
23.11.05 (Stadztg. Nr. 26 v. 22.12.05), in Kraft seit 01.01.06
20.11.07 (Stadztg. Nr. 25 v. 06.12.07), in Kraft seit 01.01.08
16.05.12 (Stadztg. Nr. 11 v. 31.05.12), in Kraft seit 01.06.12
08.10.15 (Stadztg. Nr. 21 v. 15.10.15), in Kraft seit 16.10.15
09.10.17 (Stadztg. Nr. 25 v. 07.12.17), in Kraft ab 08.12.17

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe in der Stadt Heilbronn sind mit Ausnahme der beiden jüdischen Friedhöfe öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 19 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Der Hauptfriedhof, Südfriedhof, Nordfriedhof und Westfriedhof dienen aller in Abs. 1 genannten Personen sowie Auswärtiger.

Für die Zulässigkeit der Bestattung auf den in § 1 Buchstabe e) – j) aufgeführten Friedhöfen ist die Einwohnereigenschaft in den Ortsteilen maßgebend mit folgenden Abweichungen:

Im Friedhof Böckingen, Heidelberger Straße sind Bestattungen in vorhandene und neu zu erwerbende Wahl- oder Reihengrabstellen bis zum 31.12.2035 möglich. Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist ohne Bestattungsfall nur bis zum 31.12.2035 möglich. Ausnahmen dieser Fristenregelungen sind nur für die Nachbestattung von Ehegatten oder Lebenspartnern möglich. Die Vergabe von Nutzungsrechten für Erdbestattungen erfolgt durch Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung. Nach Ablauf der letzten Ruhefrist ist der Friedhof Böckingen, Heidelberger Straße ab dem Jahr 2053 in eine öffentliche Grünanlage umzuwandeln.

Im Friedhof Klingenberg sind Bestattungen in vorhandenen Wahlgräbern zugelassen, wenn in diesen noch eine freie Grabstelle vorhanden ist und wenn der Verstorbene der Ehegatte oder Lebenspartner des in dem Wahlgrab Bestatteten ist. Nach Ablauf des Nutzungsrechts besteht die Möglichkeit, die Grabstätten weiterzupflegen.

Bestehende Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt.

(3) Ein Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Friedhof besteht nicht, sofern der Verstorbene bei seinem Tod nicht ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte hatte.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Bearbeitung und Ausführung aller mit dem Friedhofswesen zusammenhängenden Angelegenheiten obliegt dem Grünflächenamt. Es ist insbesondere für die Erteilung der in der Friedhofssatzung vorgesehenen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zulassungen zuständig.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder unter den Voraussetzungen des § 10 des Bestattungsgesetzes entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Bei der Außerdienststellung ist der Bestattungsbetrieb einzustellen oder ausnahmsweise bis auf weiteres zunächst auf die Bestattung des überlebenden Ehegatten und die Beisetzung von Urnen zu beschränken. Durch die Entwidmung verlieren der Friedhof oder Teile davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellungen oder Entwidmungen nach Abs. 1 Satz 1 sind öffentlich bekanntzumachen. Das gilt auch, wenn die Maßnahme nur einzelne Reihengräber betrifft; bei einzelnen Wahlgräbern erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgräbern ganz oder teilweise erlischt, ist den Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit auf Antrag das Nutzungsrecht an einem anderen Wahlgrab einzuräumen. Umbettungen können bei dringender Notwendigkeit erlaubt werden. Bei einer Entwidmung müssen Leichen und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt umgebettet und die Grabeinrichtungen verlegt werden; Nutzungsberechtigte sind durch Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechts zu entschädigen (§ 10 Bestattungsgesetz).

(4) Außer Dienst gestellte Friedhöfe sind in "Grünflächen/ Parkanlagen" umzuwandeln.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der an den Eingängen bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen, die ihre Weisungen nicht befolgen oder den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, aus dem Friedhof zu weisen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
1. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen;
 2. Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge, für die eine besondere Genehmigung erteilt wurde; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt;
 3. Druckschriften zu verteilen und Plakate anzubringen;
 4. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 5. Abfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen oder Behälter abzuladen;
 6. Blumen, Pflanzen, Grabzeichen und Grabschmuck unberechtigt zu entfernen;
 7. Erde von frisch ausgehobenen Gräbern zu entfernen;

8. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen, insbesondere Grabmale, Einfriedigungen, Gebäude zu verunreinigen oder zu beschädigen;
9. Grabstätten, Einfriedigungen oder Grünanlagen unberechtigt zu betreten sowie die Friedhofsmauern und -zäune zu übersteigen;
10. Stühle oder Bänke an Grabstätten ohne Genehmigung aufzustellen;
11. für jeglichen Zweck zu sammeln;
12. Arbeiten in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier auszuführen;
13. Gießkannen an anderen Orten als den Wasserentnahmestellen abzustellen;
14. zu lärmern;
15. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Gewerbetreibende dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Für Schwerbehinderte kann auf Antrag eine Erlaubnis zum Befahren bestimmter Friedhofswege ausgestellt werden. Die Fahrgeschwindigkeit auf den Friedhofswegen darf 10 km/h nicht überschreiten.

(6) Fundsachen aller Art sind ohne Rücksicht auf den Wert bei der Friedhofsverwaltung abzugeben. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Behandlung von Fundsachen finden entsprechende Anwendung.

(7) Auf Verlangen des Friedhofspersonals sind die Besucher verpflichtet, alle vom Friedhof mitgenommenen Gegenstände vorzuzeigen und über deren Herkunft nähere Angaben zu machen.

(8) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher schriftlich anzumelden.

(9) Für den Grabschmuck darf nur kompostierbares Material verwendet werden.

§ 7
Gewerbliche Betätigung

(1) Gewerbetreibende und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen dürfen werktags nicht vor 7.00 Uhr, in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.30 Uhr begonnen werden und sind bis spätestens 20.00 Uhr zu beenden; an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Der Abraum ist zu entfernen oder auf die dafür bestimmten Plätze zu verbringen. Die Abfallkörbe auf den Friedhöfen sind nicht für gewerblichen Müll vorgesehen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Bestattungsfeierlichkeiten dürfen nicht gestört werden.

III. Benutzung der Leichen- und Einsegnungshallen

§ 8 Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufbahrung der Leichen bis zu ihrer Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Besuchszeiten betreten werden, es sei denn, dass der Besuch aus gesundheitspolizeilichen Gründen untersagt ist.

(2) Die Särge werden spätestens 10 Minuten vor Beginn der Trauerfeier verschlossen.

§ 9 Einsegnungshallen

(1) In den Einsegnungshallen finden die Trauerfeiern statt.

(2) Der Sarg darf in den Einsegnungshallen nicht mehr geöffnet werden.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 10 Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die nach §§ 34, 35 und 36 des Bestattungsgesetzes erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen sollen die Hinterbliebenen gleichzeitig angeben, wo die Urne beigesetzt werden soll.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Hierbei werden die Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen nach Möglichkeit berücksichtigt.

An Sonn- und Feiertagen und an Samstagen werden keine Bestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen. Zur Wahrung eines geordneten Betriebsablaufs kann die Dauer der Trauerfeiern zeitlich begrenzt werden.

§ 11 Bestattung

(1) Die Stadt Heilbronn stellt in ihren Friedhöfen Leichenhallen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereit.

Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Ausgrabungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Dazu gehört, dass die Friedhofsverwaltung die Särge transportiert, bei Erdbestattungen die Gräber öffnet und schließt sowie die Särge versenkt, bei Feuerbestattungen die Toten im Krematorium auf dem Hauptfriedhof einäschert und die Urnen beisetzt oder nach auswärts übersendet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann gestatten, dass der Sarg oder die Urne von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen wird.

(3) Wenn sich innerhalb eines Jahres niemand um die Beisetzung der Urnen kümmert, kann die Friedhofsverwaltung die Urnen auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem anonymen Urnengrab beisetzen.

§ 12 Särge

(1) Die Särge (§ 39 des Bestattungsgesetzes, §§ 19 und 25 der Bestattungsverordnung) müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Die Särge für Feuerbestattungen und Sargausstattungen müssen aus Materialien bestehen, die geringstmögliche Emissionen erwarten lassen.

Särge bzw. Sargausstattungen aus Zink, Blei und ähnlichen Materialien werden von der Einäscherung ausgeschlossen.

(3) Särge für Erdbestattungen müssen aus leicht verweslichem Holz bestehen und dürfen nicht mit umweltbelastenden Chemikalien imprägniert sein.

Unerwünscht sind Särge aus Tropenholz. Särge aus Metall, Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Material dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

(4) Särge für Feuer- und Erdbestattungen dürfen eine Länge von 2,20 m, eine Breite von 0,85 m und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(5) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen oder nicht innerhalb der Nutzungszeit vergänglichen Überurnen ist nicht zugelassen.

§ 13 Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Das Personal der Friedhofsverwaltung hebt die Gräber aus und schließt sie unmittelbar nach der Bestattung, Ausgrabung oder Umbettung.

(2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Grabnutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Steinzeugfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen.

(3) Erwachsenengräber müssen 1,80 m, Kindergräber 1,00 m und Urnengräber 0,80 m tief ausgehoben werden. Bei doppelter Belegung durch zwei übereinander liegende Särge beträgt die Tiefe 2,40 m.

§ 14 Konservierte Leichen

Die Erdbestattung konservierter Leichen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Heilbronn konserviert werden mußten.

§ 15 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 18 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.
- (2) Ist zu befürchten, daß Leichen in Metallsärgen, Särgen aus Hartholz o.ä. schwer verweslichem Material oder konservierte Leichen innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so hat die Friedhofsverwaltung eine längere Ruhezeit festzulegen.

§ 16 Umbettungen

- (1) Umbettung von Leichen, Gebeinen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettung von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt Heilbronn nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 30 Abs. 2 Satz 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 30 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umbettet werden. Im übrigen ist die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

V. Grabstätten

§ 17 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Wahlgräber
3. Ehrengräber
4. Grabanlagen für anonyme Feuerbestattung
(nur auf dem Haupt-, und Westfriedhof)
5. Urnennischengräber (nur auf dem Westfriedhof und dem Friedhof in Kirchhausen)
6. Urnengräber an Bäumen (nur auf dem Westfriedhof)
7. Urnengräber im Gemeinschaftsfeld (nur auf dem Westfriedhof)
8. Halbanonyme Gräber im Gemeinschaftsfeld (nur auf dem Westfriedhof)
9. Urnengräber an historischen Grabstellen (nur auf dem Hauptfriedhof)
10. Erdbestattung in Wiesengräbern (nur auf dem Hauptfriedhof)

(2) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Heilbronn.

(3) Nutzungsrechte an Grabstätten können nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Private Grüfte und Grabgebäude sind nicht zulässig.

§ 18 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen und für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bzw. des zu Bestattenden zugeteilt werden.

Verfügungsberechtigter ist – sofern keine ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:

1. wer sich dazu verpflichtet hat
2. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs.1 Bestattungsgesetz)
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

Für die Nachfolge im Verfügungsrecht gilt § 19 Abs.4-6 sinngemäß.

(2) In einem Reihengrab darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Erdbestattung von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erfolgt in besonders angelegten Kinderreihengräbern.

(4) Die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab bedarf einer gesonderten Genehmigung.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit sind Grabmal, Zubehör und Pflanzen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung weist öffentlich und durch Hinweistafeln auf dem Grab auf den Ablauf der Ruhezeit hin. Soweit möglich, werden zusätzlich die jeweiligen Verfügungsberechtigten schriftlich über den Ablauf der Ruhezeit informiert. Drei Monate nach dem Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen und sie auf Kosten des Verfügungsberechtigten abräumen.

(6) Bei Erdbestattungen in Wiesengräbern erfolgt die gärtnerische Pflege ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Eine gärtnerische Grabgestaltung ist nicht gestattet. Bei der Gestaltung des Grabmals durch die Angehörigen ist zu berücksichtigen, dass die Pflege und Unterhaltung der Wiesenfläche nicht beeinträchtigt wird.

§ 19 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) erworben werden kann. Sie können nur anlässlich einer Beisetzung oder Umbettung erworben werden. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(2) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Grabstätten sein. In Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch Urnen und Gebeine beigesetzt werden. Außerdem können durch Tieferlegung zwei Särgе übereinander bestattet werden.

(3) Die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Sterbefalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen des § 24 zu entscheiden.

(4) Das Nutzungsrecht steht nur der bzw. dem in der Graburkunde genannten Berechtigten zu. Die bzw. der Nutzungsberechtigte soll für den Fall ihres bzw. seines Ablebens aus dem in Satz 4 genannten Personenkreis seine Nachfolgerin bzw. seinen Nachfolger bestimmen. Wird keine Regelung getroffen, so können die Erben innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des Berechtigten aus ihrem Kreis einen neuen Nutzungsberechtigten bestimmen und beantragen, das Nutzungsrecht auf diesen umzuschreiben. Wird von den Erben kein Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der bzw. des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit dessen Zustimmung über:

1. auf den Ehegatten oder Lebenspartner
2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
3. auf die Stiefkinder
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
5. auf die Eltern
6. auf die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder
7. auf die Stiefgeschwister
8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben
9. auf Verlobte.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod des Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht übergegangen war. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus oder verzichtet er durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge nach Absatz 4 Satz 3 und 4 wäre.

(6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Absatz 4 Satz 3 und 4 genannten Personen mit deren Zustimmung übertragen.

(7) Eine Bestattung in einem Wahlgrab ist nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit dauert. Ist dies nicht der Fall, muss das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.

(8) Das Nutzungsrecht kann nach seinem Ablauf um 5, 10, 15, oder 20 Jahre verlängert werden. Wiederholte Verlängerungen sind möglich. Umfasst eine Grabstätte mehrere Grabstellen, so sind die Nutzungsrechte für alle Grabstellen so zu verlängern, dass eine einheitliche Nutzungszeit entsteht. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Das Nutzungsrecht kann frühestens nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(9) Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, über ihre Belegung oder über die Verwendung oder Gestaltung der Grabstätte oder des Grabmals kann eine Bestattung in der Grabstätte bis zum Nachweis der endgültigen Beilegung des Streits über die Nutzungsberechtigung abgelehnt werden. Die Verpflichtung zur Unterhaltung und Pflege bleibt unberührt.

(10) Werden die in der Gebührensatzung festgelegten Gebühren nicht entrichtet, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Für diese Gräber sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(11) Es kann zur Vorsorge für die Dauer von 10 Jahren eine Anwartschaft an einer Wahlgrabstätte (Anwartschaftsrecht) erworben werden, die den Anwartschaftsberechtigten berechtigt, das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte während der Anwartschaftszeit im Rahmen eines Sterbefalls zu erwerben. Das Anwartschaftsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung des Anwartschaftsrechts besteht nicht. Es kann nicht übertragen werden. Die Anwartschaft endet automatisch mit Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte. Ein Anspruch auf Erstattung bei Verzicht oder vorzeitiger Inanspruchnahme des Anwartschaftsrechts besteht nicht.

(12) Soweit möglich informiert die Friedhofsverwaltung den Grabnutzungsberechtigten schriftlich über den Ablauf des Nutzungsrechts. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wenn keine Verlängerung gewünscht ist, haben die Nutzungsberechtigten Grabmal, Zubehör und Pflanzen innerhalb drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts zu entfernen. Nach dieser Frist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen und sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen.

(13) Bei Erdbestattungen in Wiesengräbern erfolgt die gärtnerische Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Eine gärtnerische Grabgestaltung ist nicht gestattet. Bei der Gestaltung des Grabmals durch die Angehörigen ist zu berücksichtigen, dass die Pflege und Unterhaltung der Wiesenfläche nicht beeinträchtigt wird.

(14) Die Vorschriften der Absätze 3 - 11 gelten sinngemäß auch für Urnennischengräber.

§ 19a Urnengräber an Bäumen

(1) Urnengräber an Bäumen sind Wahlgräber in denen ausschließlich Aschenurnen beigesetzt werden dürfen. Das Nutzungsrecht an Urnengräbern an Bäumen kann bereits zu Lebzeiten zur Vorsorge für die Dauer von 25 Jahren erworben werden.

(2) Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen von Grabmalen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung des Grabmales obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine gärtnerische Grabgestaltung ist nicht gestattet.

(3) Ansonsten gelten die Vorschriften des § 19 Absatz 1 bis 10 sinngemäß.

§ 19b Urnengräber und halbanonyme Gräber im Gemeinschaftsfeld

(1) Für Urnengräber und halbanonyme Gräber im Gemeinschaftsfeld erfolgt die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen von Grabmalen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung des Grabmales obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine gärtnerische Grabgestaltung ist nicht gestattet.

(2) Ansonsten gelten die Vorschriften des § 18 Absatz 1 und 2 für Reihengräber.

§ 19c Urnengräber an historischen Grabstellen

(1) Urnengräber an historischen Grabstellen sind Wahlgräber in denen ausschließlich bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden dürfen. Das Nutzungsrecht an den Urnengräbern an historischen Grabstellen kann bereits zu Lebzeiten zur Vorsorge für die Dauer von 25 Jahren erworben werden.

(2) Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen von Grabmalen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung des Grabmales obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine gärtnerische Grabgestaltung ist nicht gestattet.

(3) Ansonsten gelten die Vorschriften des § 19 Absatz 1 bis 10 sinngemäß.

§ 19d Urnennischen

(1) Urnennischen im Kolumbarium im Buchenhain auf dem Westfriedhof sind Wahlgräber, in denen ausschließlich Aschenurnen beigesetzt werden können. Das Nutzungsrecht an den Urnennischen kann bereits zu Lebzeiten zur Vorsorge für die Dauer von 25 Jahren erworben werden.

Die Urnennischen werden in den Belegungsvarianten für bis zu drei, fünf oder acht Aschenurnen bereitgestellt.

(2) Urnenplätze in einer Gemeinschaftsnische im Kolumbarium im Buchenhain auf dem Westfriedhof sind Reihengräber, je Nische werden bis zu acht Urnen beigesetzt. Die beizusetzenden Aschenurnen müssen zylindrisch geformt sein und dürfen einen Durchmesser von 16,5 cm und eine Höhe von 23,5 cm nicht überschreiten.

Die Verwendung von Über- und Schmuckurnen ist nicht zulässig.

(3) Die gärtnerische Pflege der Anlage, die bauliche Unterhaltung sowie das Anbringen der Namenstafeln erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Urnennischen in den Urnenstelen auf dem Friedhof in Kirchhausen sind Wahlgräber, in denen ausschließlich Aschenurnen beigesetzt werden können. Das Nutzungsrecht an den Urnennischen kann bereits zu Lebzeiten zur Vorsorge für die Dauer von 25 Jahren erworben werden.

In den Urnennischen können bis zu drei Aschenurnen beigesetzt werden.

(5) Die gärtnerische Pflege der Anlage sowie die bauliche Unterhaltung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

Die Lieferung und Anbringung der Namensplatten obliegt den Angehörigen.

(6) Für die Urnenplätze in einer Gemeinschaftsnische (Absatz 2) gelten die Vorschriften des § 18 Absatz 1 und 2 für Reihengräber.

Ansonsten gelten die Vorschriften des § 19 Absatz 1 bis 10 sinngemäß.

§ 20 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

(1) Das Grabnutzungsrecht erlischt

- a) durch Zeitablauf (§ 19 Absatz 1);
- b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten (§ 19 Absatz 7 Satz 4);
- c) durch Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen (§ 4);
- d) bei Einräumung eines Nutzungsrechts an einem anderen Wahlgrab nach § 4 Absatz 3 Satz 1;
- e) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung frei geworden ist (§ 16 Absatz 6)
- f) bei Entzug des Nutzungsrechts gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2
- g) bei Entzug des Nutzungsrechts gemäß § 19 Absatz 10

(2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts steht das Wahlgrab wieder zur freien Verfügung der Friedhofsverwaltung. Auf die Beendigung des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten haben Grabmal, Zubehör und Pflanzen innerhalb drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts zu entfernen. Nach dieser Frist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen und sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen.

(3) Erlischt das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Toten, so ist das Grab einzuebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen einzusäen.

§ 21 Ehrengräber und Kriegsgräber

Ehrengräber und Kriegsgräber sind Grabstätten, die für die Bestattung verdienter Gemeindegewerinnen bzw. Gemeindegewer und der Kriegsoffer bestimmt sind.

Die Unterhaltung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Stadt. Auf Wunsch kann die Pflege der Ehrengräber auch von den Angehörigen vorgenommen werden.

Über die Zuerkennung eines Ehrengrabes, deren Anlage und Nutzungszeit, entscheidet der Oberbürgermeister. Nach Ablauf der Ruhezeit wird eine schriftliche Vereinbarung mit den Verfügungsberechtigten des Ehrengrabes hinsichtlich der Erhaltung des Grabsteines geschlossen.

§ 22
Grabanlage für anonyme Feuerbestattung

- (1) In den Grabanlagen für anonyme Feuerbestattungen wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.
- (2) Auf den Grabanlagen dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlagen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihnen keine Grabmale errichten, Bepflanzungen vornehmen oder Grab schmuck niederlegen.

§ 23
Grüfte

- (1) Private Grüfte dürfen nicht errichtet oder angelegt werden, vorhandene nicht erweitert werden.
- (2) In vorhandenen Grüften sind lediglich Urnenbeisetzungen zulässig. § 19 findet entsprechend Anwendung.

VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 24
Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs als Stätte der Andacht und der Pflege des Andenkens der Verstorbenen in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabstätten für die Erdbestattung dürfen höchstens zu 45 % der Grabstellen mit einem Grabmal, mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- (3) Das Aufbringen von auffälligem Kies (Marmorkies, Buntkies) ist nicht zulässig. Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbaren, biologisch abbaubaren Stoffen und Substanzen bestehen.
- (4) Es dürfen nur solche Grabsteine und Grabsteineinfassungen verwendet werden, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

§ 25 Genehmigungspflicht

(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen auf oder unter der Graboberfläche dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet, angebracht, verändert oder versetzt werden. Bis zu einer Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung ist ohne Genehmigung die Aufstellung eines vorläufigen Grabzeichens aus Holz zulässig.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Der von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der Herstellerin bzw. dem Hersteller unterschriebene Antrag muss genaue Angaben über Größe, Art, Werkstoff, Farbton und Oberflächenbehandlung, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift sowie etwaige bildlichen Darstellungen oder Symbole enthalten. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen. Aus den Zeichnungen müssen außer Grund-, Draufsicht- und Seitenriss alle Einzelheiten des Grabmals ersichtlich sein. Besondere Zeichnungen oder Modelle in größerem Maßstab oder natürlicher Größe können verlangt werden.

(3) Die Genehmigung kann von der Vorlage eines statischen Nachweises abhängig gemacht werden.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres mit der Erstellung des Grabmals begonnen worden ist.

(5) Werden Grabmale, Einfassungen und sonst. bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, so kann die Friedhofsverwaltung die Auftragsgeberin bzw. den Auftraggeber und die Erstellerin bzw. den Ersteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Zustimmung nach Abs. 1 nachzuholen oder den genehmigten Zustand herzustellen. Wird die Aufforderung nicht rechtzeitig befolgt oder kann die nachträglich beantragte Zustimmung nicht erteilt werden, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers vornehmen lassen.

(6) Grabmalanträge werden nur genehmigt, wenn die in der Gebührensatzung festgelegten Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren beglichen sind.

§ 26 Standesicherheit, Unterhaltung

(1) Grabmale und Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie die Umgebung nicht stören und den Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs nicht gefährden.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.

Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Die Fundamente dürfen weder auf Nachbargräber noch auf Friedhofswege übergreifen. Das Versetzen von Steinen, Sockeln und Fundamenten und das Verdübeln hat entsprechend den Versetz-Richtlinien des Bundesinnungsverbandes der Steinmetze (BIV) zu erfolgen.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(3) Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

§ 27 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit / des Nutzungsrechtes zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen und sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Grabstätte und die sonstigen Anlagen fallen entschädigungslos der Verfügungsberechtigung der Stadt anheim.

VII. Grabpflege

§ 28 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen in würdiger Weise angelegt und bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts unterhalten, ordentlich gepflegt und instandgehalten werden.
- (2) Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung, Reihen- und Wahlgräber für Urnenbeisetzungen spätestens einen Monat nach der Beisetzung gärtnerisch herzurichten.
- (3) Die für die Grabpflege verantwortlichen Angehörigen oder Nutzungsberechtigten können die gärtnerische Anlage und Unterhaltung selbst vornehmen oder durch einen Gärtner ausführen lassen.
- (4) Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze sowie störende Vegetation sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und in die hierfür aufgestellten Abraumkästen zu verbringen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung den Abraum auf Kosten der bzw. des Verpflichteten nach angemessener Frist ohne Ankündigung beseitigen.
- (5) Gießkannen, Gefäße, Spaten, Rechen und ähnliche Geräte dürfen nicht an den Grabstätten aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese Gegenstände zu entfernen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln (Unkraut-, Pilz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln) ist untersagt.

§ 29 Bepflanzung

- (1) Zur Dauerbepflanzung der Grabstätten sind geeignete, bodendeckende niedrige Pflanzen zu verwenden, die die benachbarten Gräber, Grünstreifen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen, deren Früchte genießbar sind, dürfen nicht verwendet werden.

(2) Laub- und Nadelgehölze, die über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher als 1,20 m werden, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt, verändert oder entfernt werden. Es sollen standortgerechte Gehölze Verwendung finden.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung großer Bäume und Sträucher oder stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung innerhalb der angemessenen Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen.

(4) Überragende Äste von Bäumen (Altbestand) müssen geduldet werden.

(5) Grabeinfassungen aus Pflanzen dürfen höchstens 30 cm hoch sein.

§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Anordnung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so werden Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät und als Rasengrab weitergeführt. Die Kosten für die Pflege des Rasengrabes sind vom Verfügungsberechtigten zu erstatten.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Haftung

(1) Der Stadt Heilbronn obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.

(2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch der Satzung nicht entsprechende Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben hiervon unberührt.

(3) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die der Stadt durch eine unsachgemäße oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechende Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätte oder ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtete Grabmale, Einfassungen oder sonstige baulichen Anlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

(4) Absatz 3 gilt für die auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden sowie beauftragte Unternehmerinnen bzw. Unternehmer (vgl. § 7).

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes und des § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 und 2 Friedhöfe außerhalb der Öffnungszeiten betritt;
2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält;
3. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 Anordnungen und Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt oder den Verboten des § 6 Absatz 3 bzw. der Vorschrift des § 6 Absatz 5 zuwiderhandelt;
4. gegen die Vorschriften des § 7 verstößt;

5. Säрге verwendet, die nicht den Anforderungen des § 12 entsprechen;
6. entgegen §§ 25 Absatz 1 Satz 1, 27 Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Genehmigung errichtet oder verändert;
7. und gegen § 26 Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 Grabmale, Steinfassungen und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,-- Euro und höchstens 511,-- Euro bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 256,--Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

IX. Gebühren

§ 33

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Bestattungswesen erhoben.

X. Schlußvorschriften

§ 34

Alte Rechte

Rechte, die nach den bisher geltenden Vorschriften erworben worden sind, werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Heilbronn vom 16. Juli 1973 und die Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 9. April 1992 außer Kraft.

7/9.2

Gebührensatzung für das Bestattungswesen

vom 15. Juni 1978

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 25 vom 22. Juni 1978¹⁾

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.582, ber.S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S.793) m.W.v. 01.01.2011 und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S.206), geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.185) m.W.v. 09.05.2009 hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 16.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für Erd- und Feuerbestattungen in den Friedhöfen der Stadt, für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie für sonstige Leistungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Für Leistungen der Stadt, welche in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Stadt entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom
06.11.80 (Amtsbl. Nr. 48 v. 27.11.80), in Kraft seit 01.12.80
14.10.82 (Amtsbl. Nr. 43 v. 28.10.82), in Kraft seit 01.11.82
28.02.85 (Amtsbl. Nr. 11 v. 14.03.85), in Kraft seit 01.04.85
06.11.86 (Amtsbl. Nr. 47 v. 20.11.86), in Kraft seit 01.01.87
03.11.88 (Amtsbl. Nr. 47 v. 24.11.88), in Kraft seit 01.01.89
04.12.90 (Amtsbl. Nr. 50 v. 13.12.90), in Kraft seit 01.01.91
09.04.92 (Amtsbl. Nr. 17 v. 24.04.92), in Kraft seit 01.05.92
13.12.93 (Amtsbl. Nr. 51 v. 23.12.93), in Kraft seit 01.01.94
15.02.96 (Amtsbl. Nr. 9 v. 29.02.96), in Kraft seit 01.03.96
12.12.96 (Amtsbl. Nr. 52 v. 23.12.96), in Kraft seit 01.01.97
08.12.97 (Amtsbl. Nr. 51 v. 18.12.97), in Kraft seit 01.01.98
10.12.98 (Amtsbl. Nr. 51 v. 17.12.98), in Kraft seit 01.01.99
18.11.99 (Stadztg. Nr. 24 v. 02.12.99), in Kraft seit 01.01.00
19.11.01 (Stadztg. Nr. 25 v. 13.12.01), in Kraft seit 01.01.02
05.12.02 (Stadztg. Nr. 26 v. 24.12.02), in Kraft seit 01.01.03
23.11.05 (Stadztg. Nr. 26 v. 22.12.05 und Nr. 2 v. 19.01.06), in Kraft seit 01.01.06
20.11.07 (Stadztg. Nr. 25 v. 06.12.07), in Kraft seit 01.01.08
16.05.12 (Stadztg. Nr. 11 v. 31.05.12), in Kraft seit 01.06.12
08.10.15 (Stadztg. Nr. 21 v. 15.10.15), in Kraft seit 16.10.15

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren Erhebung von Mehrwertsteuer

- (1) Die Gebührenschuld entsteht,
- a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren und Anwartschaftsgebühren mit der Verleihung des Nutzungs- bzw. Anwartschaftsrechts. Als Tag der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen gilt der Tag der Bestattung.
 - b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden fällig:
- a) die Benutzungsgebühren, Grabnutzungs- und Anwartschaftsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner;
 - b) die Verwaltungsgebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner.
- (3) Die Stadt kann Vorauszahlung oder Sicherheit bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.
- (4) Für die Gebährentatbestände Ziffern 1.2.1., 2.1.2., 2.9.1. und 2.9.2. des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

§ 4**Zurücknahme und Ablehnung von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so wird hierfür eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 5**Zuschlag von Dienstleistungen außerhalb der Regelarbeitszeit**

Für Dienstleistungen außerhalb der Regelarbeitszeit wird ein Zuschlag von 100 % auf die anfallenden Gebühren erhoben.

§ 6**Verlängerung und vorzeitige Rückgabe von Grabnutzungsrechten**

(1) Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten sind die Sätze des Gebührenverzeichnisses maßgebend, das beim Ablauf der Nutzungsdauer gilt. Enthält das beim Ablauf der Nutzungsdauer geltende Gebührenverzeichnis keinen Gebührensatz für den beantragten Verlängerungszeitraum oder geht der Verlängerungsantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf des Nutzungsrechts bei der Stadt Heilbronn ein, sind die bei der Antragsstellung geltenden Gebührensätze anzuwenden.

(2) Bei einem mehrfachen Wahlgrab oder Urnenwahlgrab sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.

(3) Wird nach Ablauf der Ruhezeit, jedoch vor Ablauf der Nutzungsdauer auf das Nutzungsrecht verzichtet, wird ab dem 5. Jahr der restlichen Nutzungszeit (volle Jahre) der Anteil der beim Erwerb erhobenen Grabnutzungsgebühren erstattet. Dies gilt auch beim Erlöschen des Grabnutzungsrechts, wenn die Grabstätte nach Umbettung frei geworden ist.

§ 7**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24. Juni 1974 außer Kraft.

A n l a g e**zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen****Gebührenverzeichnis¹⁾****A. Benutzungsgebühren****1. Bestattungsgebühren****1.1 Grundgebühr Erdbestattung****1.1.1 Mit der Grundgebühr sind folgende Leistungen abgegolten:**

- a) Tätigkeit der Friedhofsverwaltung
- b) Benutzung der Leichenhalle bis zu 3 Tagen, ebenso die Mehrbenutzung, wenn diese durch die Stadt oder eine sonstige Behörde zu vertreten ist
- c) Herstellen eines einfachtiefen Grabes, Benutzung der Trauerhalle, Transport des Sarges zum Grab, Beisetzung, Verbringen der Blumen an das Grab, Einmaliges Sargabladen auf dem Friedhof

1.1.2 Die Grundgebühren betragen für Erdbestattungen:

bei Erwachsenen und Kinder über 6 Jahre	1.033,- EUR
bei Kindern von 1 bis 6 Jahren	632,- EUR
bei Kindern bis 1 Jahr (auch Totgeburten und Fehlgeburten)	532,- EUR

1.1.3 Die Grundgebühr für Erdbestattungen ermäßigt sich bei Nichtinanspruchnahme

- a) der Leichenhalle um 84,- EUR
- b) der Trauerhalle um 187,- EUR

1) In der Fassung der Satzung vom
16.05.12, in Kraft seit 01.06.12

1.2	Feuerbestattung	
1.2.1	Einäscherungsgebühr (inkl. einmaliges Sargabladen am Krematorium und Urnenaufbewahrung bis zu einem Monat) bei Erwachsenen und Kindern über 6 Jahre bei Kindern von 1 bis 6 Jahren bei Kindern bis 1 Jahr (auch Totgeburten und Fehlgeburten) * zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	310,- EUR* 186,- EUR* 139,- EUR*
1.2.2	Urnenbeisetzung nach der Einäscherung im Heilbronner Krematorium	240,- EUR
1.2.3	Benutzung der Leichenhalle bei Feuerbestattung (bis zu 3 Tage)	84,- EUR
2.	Gebühren für besondere Leistungen Für folgende Leistungen werden besondere Gebühren erhoben:	
2.1	Zuschlag für Entgegennahme von Leichen außerhalb der Dienststunden, pro städt. Bediensteter	
2.1.1	bei Erdbestattung	140,- EUR
2.1.2	bei Feuerbestattung * zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	140,- EUR*
2.2	Zuschlag für Mithilfe beim Abladen der durch Dritte während der üblichen Arbeitszeit angelieferten Särge pro städt. Bediensteter	20,- EUR
2.3	Benutzung der Leichenhalle, sofern nicht durch die Grundgebühr abgegolten, pro Tag	28,- EUR
2.4	Benutzung des Sektionsraumes	113,- EUR
2.5	Benutzung der Trauerhalle	
2.5.1	bei Feuerbestattungen	187,- EUR
2.5.2	bei Andachten, Gedenkfeiern, Gottesdiensten und sonstigen Anlässen	187,- EUR

2.6	Grunddekoration einschließlich Kerzen	
2.6.1	in der Trauerhalle	40,- EUR
2.6.2	in der Leichenhalle	40,- EUR
2.7	Zuschlag für das Herstellen eines doppeltiefen Grabes	160,- EUR
2.8	Abräumen von abgelaufenen Gräbern (ohne Baumfällung)	
2.8.1.1	Erdwahlgräber (einstellig)	258,- EUR
2.8.1.2	Erdwahlgräber (mehrstellig)	323,- EUR
2.8.2	Urnenwahlgräber	161,- EUR
2.8.3	Kindergräber	65,- EUR
2.8.4	Erdreihengräber	213,- EUR
2.8.5	Urnenreihengräber	129,- EUR
2.9	Versand einer Urne	
2.9.1	im Inland	54,- EUR*
2.9.2	im Ausland, die der Stadt entstandenen Auslagen	nach entstandenen Auslagen*
	* zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	
2.10	Ausgraben einer Leiche:	
2.10.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.563,- EUR
2.10.2	Kinder bis 6 Jahre	481,- EUR
2.11	Ausgraben von Gebeinen:	
2.11.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	561,- EUR
2.11.2	Kinder bis 6 Jahre	360,- EUR
2.12	Ausgraben einer Urne	280,- EUR
2.13	Umbetten einer Leiche:	
2.13.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	3.127,- EUR
2.13.2	Kinder bis 6 Jahre	962,- EUR
2.14	Umbetten von Gebeinen:	
2.14.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.122,- EUR
2.14.2	Kinder bis 6 Jahre	761,- EUR

2.15	Umbetten einer Urne	320,- EUR
2.16	Wiederbestattung	
2.16.1	überführter Leichen	761,- EUR
2.16.2	überführter Gebeine	481,- EUR
2.16.3	Beisetzung überführter Aschenurnen	281,- EUR
2.17	Einäscherung von Gebeinen * zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	160,- EUR*
2.18	Urnenaufbewahrung nach der Einäscherung bis zu 1 Monat in Einäscherungsgebühr enthalten	
	bis zu 3 Monaten	70,- EUR
	bis zu 6 Monaten	103,- EUR
	bis zu 1 Jahr	185,- EUR
	für jedes weitere angefangene halbe Jahr	103,- EUR
2.19	Benutzung der Orgel (ohne Organist)	14,- EUR
2.20	Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Für jede angefangene halbe Stunde Arbeits- oder Wartezeit pro Mitarbeiter werden berechnet	20,- EUR
3. Gebühren für Grabnutzungsrechte		
3.1	Wahlgräber Die Grabnutzungsgebühren nach Ziffer 3.1.1 bis 3.1.6 beziehen sich auf je eine Grabstelle	
3.1.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	2.750,- EUR
3.1.2	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre	550,- EUR
3.1.3	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 10 Jahre	1.100,- EUR
3.1.4	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 15 Jahre	1.650,- EUR
3.1.5	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	2.200,- EUR
3.1.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	110,- EUR

3.2	Urnenwahlgräber Die Grabnutzungsgebühren nach Ziffer 3.2.1 bis 3.2.6 beziehen sich auf je eine Grabstelle	
3.2.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	2.025,- EUR
3.2.2	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre	405,- EUR
3.2.3	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 10 Jahre	810,- EUR
3.2.4	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 15 Jahre	1.215,- EUR
3.2.5	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	1.620,- EUR
3.2.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	81,- EUR
3.3	Urnengräber an Bäumen (Gräber im Park) Die Grabnutzungsgebühren nach Ziffer 3.3.1 bis 3.3.6 beziehen sich auf je eine Grabstelle	
3.3.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	3.300,- EUR
3.3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre	660,- EUR
3.3.3	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 10 Jahre	1.320,- EUR
3.3.4	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 15 Jahre	1.980,- EUR
3.3.5	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	2.640,- EUR
3.3.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	132,- EUR
3.4	Urnengräber an historischen Grabstellen	
3.4.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	3.375,- EUR
3.4.2	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre	675,- EUR
3.4.3	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 10 Jahre	1.350,- EUR

3.4.4	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 15 Jahre	2.025,- EUR
3.4.5	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	2.700,- EUR
3.4.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	135,- EUR
3.5	Wiesenhahlgräber Die Grabnutzungsgebühren nach Ziffer 3.5.1 bis 3.5.6 beziehen sich auf je eine Grabstelle	
3.5.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	3.650,- EUR
3.5.2	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre	730,- EUR
3.5.3	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 10 Jahre	1.460,- EUR
3.5.4	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 15 Jahre	2.190,- EUR
3.5.5	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	2.920,- EUR
3.5.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der Ruhezeit, pro Jahr	146,- EUR
3.5.7	Pflege Rasengrab pro Jahr (Ersatz für städtischen Rasenschnitt nachdem ungepflegtes Grab abgeräumt, eingeebnet und eingesät wurde)	72,- EUR
3.6	Kolumbarium im Buchenhain	
3.6.1	Urnennische für bis zu 3 Urnen	
3.6.1.1	Nutzungsrechte für 25 Jahre	2.960,- EUR
3.6.1.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre	592,- EUR
3.6.1.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre	1.184,- EUR
3.6.1.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre	1.776,- EUR
3.6.1.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre	2.368,- EUR
3.6.1.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	118,- EUR

3.6.2	Urnennische für bis zu 5 Urnen	
3.6.2.1	Nutzungsrechte für 25 Jahre	3.480,- EUR
3.6.2.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre	696,- EUR
3.6.2.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre	1.392,- EUR
3.6.2.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre	2.088,- EUR
3.6.2.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre	2.784,- EUR
3.6.2.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	139,- EUR
3.6.3	Urnennische für bis zu 8 Urnen	
3.6.3.1	Nutzungsrechte für 25 Jahre	4.260,- EUR
3.6.3.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre	852,- EUR
3.6.3.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre	1.704,- EUR
3.6.3.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre	2.556,- EUR
3.6.3.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre	3.408,- EUR
3.6.3.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	170,- EUR
3.7	Urnennische in den Urnenstelen auf dem Friedhof Kirchhausen	
3.7.1	Nutzungsrechte für 25 Jahre	2.180,- EUR
3.7.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre	436,- EUR
3.7.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre	872,- EUR
3.7.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre	1.308,- EUR
3.7.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre	1.744,- EUR
3.7.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	87,- EUR
4.	Gebühren für Reihengräber	
4.1	Erdbestattungsgräber einfach belegbar	
4.1.1	Erwachsenengräber (18 Jahre)	1.562,- EUR
4.1.2	Kindergräber (10 Jahre)	516,- EUR
4.1.3	Verlängerung bei Kindergräbern um weitere 5 Jahre	258,- EUR
4.1.4	Verlängerung bei Kindergräbern um weitere 10 Jahre	516,- EUR
4.2	Urnengräber (18 Jahre)	1.015,- EUR

4.3	Anonymes Urnengrab (18 Jahre)	886,- EUR
4.4	Urnengräber im Gemeinschaftsfeld Gräber im Park (18 Jahre)	1.744,- EUR
4.5	Halbanonyme Gräber im Gemeinschaftsfeld Gräber im Park (18 Jahre)	1.671,- EUR
4.6	Wiesenreihengrab	2.212,- EUR
4.7	Pflege Rasengrab pro Jahr (Ersatz für städtischen Rasenschnitt nachdem ungepflegtes Grab abgeräumt, eingeebnet und eingesät wurde)	72,- EUR
4.8	Kolumbarium im Buchenhain	
4.8.1	Urnenplatz in einer Gemeinschaftsnische	1.840,- EUR

5. Anwartschaftsrechte

5.1 Wahlgräber		
5.1.1	Erwerb des Anwartschaftsrecht für 10 Jahre	321,- EUR
5.1.2	Verlängerung des Anwartschaftsrecht für 10 Jahre	321,- EUR
5.2 Urnenwahlgräber		
5.2.1	Erwerb des Anwartschaftsrecht für 10 Jahre	241,- EUR
5.2.2	Verlängerung des Anwartschaftsrecht für 10 Jahre	241,- EUR

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigungsgebühren für Grabmale

1.1	Erdwahlgräber	130,- EUR
1.2	Erdreihengräber	116,- EUR
1.3	Urnenwahlgräber	65,- EUR
1.4	Urnenreihengräber	58,- EUR
1.5	Kindergräber (10 Jahre)	40,- EUR

2. Genehmigungsgebühren für sonstige Grabausstattungen

Bei sonstigen Grabausstattungen beträgt die Genehmigungsgebühr die Hälfte der Sätze nach Ziffer 1.1 bis 1.3.

3.	Zustimmung zu Umbettungen	50,- EUR
----	----------------------------------	----------

4. Sonstige Verwaltungsgebühren

Ein darüber hinausragender Gebührensatz nach Maßgabe der Satzung der Stadt Heilbronn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleibt unberührt.

7/10

**Badeordnung
für die Bäder der Stadt Heilbronn**

vom 18. November 1971

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 49 vom 9. Dezember 1971¹⁾

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 11. November 1971 folgende Badeordnung für die Bäder der Stadt Heilbronn beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Heilbronn unterhält als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung:

1. das Stadtbad am Bollwerksturm mit Hallenschwimmbad (Mineral-Sole-Bad), Reinigungsbäder (Wannen- und Brausebäder), Saunabad, Heißluft- und Dampfbad,
2. das Hallenbad Biberach,
3. die Reinigungsbäder (Wannen- und Brausebäder) in den Stadtteilen Böckingen und Neckargartach,
4. die Freibäder Neckarhalde, Gesundbrunnen und Kirchhausen.

¹⁾ Geändert durch Beschluß des Gemeinderats vom
12.04.73 (Amtsbl.Nr.17 v. 26.04.73), in Kraft seit 26.04.73
21.02.74 (Amtsbl.Nr.10 v. 07.03.74), in Kraft seit 01.05.74
06.05.76 (Amtsbl.Nr.20 v. 20.05.76), in Kraft seit 21.05.76
07.12.78 (Amtsbl.Nr.50 v. 14.12.78), in Kraft seit 01.01.79
11.04.79 (Amtsbl.Nr.16 v. 19.04.79), in Kraft seit 20.04.79
28.06.84 (Amtsbl.Nr.30 v. 26.07.84), in Kraft seit 01.08.84

(2) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Sie ist für jeden Benutzer (nachstehend als Badegast bezeichnet) verbindlich. Mit dem Zutritt zu den Bädern unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen im Rahmen der Badeordnung getroffenen Anordnungen.

§ 2 Benutzung

(1) Die Bäder können im Rahmen dieser Badeordnung von jedermann benutzt werden.

(2) Von der Benutzung sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten ausgeschlossen. Dies gilt ferner für Epileptiker, Geisteskranke, Betrunkene und Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt ist.

(3) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen und anderen Anstoß erregenden Krankheiten, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, daß ihre Krankheit nicht ansteckend ist, können die Reinigungsbäder benutzen.

(4) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Bäder nur in Begleitung Erwachsener und unter deren ausschließlicher Verantwortung benutzen.

(5) Die Benutzung des Saunabades und des Heißluft- und Dampfbades wird Kindern unter 14 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von diesem beauftragten erwachsenen Person und unter deren ausschließlicher Verantwortung gestattet.

(6) Die Zulassung von Schulkassen, schwimmsporttreibenden Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen sowie von Sportveranstaltungen, wird durch besondere Überlassungsbedingungen geregelt. Die Leiter von Gemeinschaftsveranstaltungen (Schulklassen, Vereine und dergl.) sind für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

- (7) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit ein Bad oder ein einzelner Bereich ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen ist.
- (8) Zur Besichtigung von Bädern ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich.
- (9) Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art in den Bädern, insbesondere von Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (10) Der Aufenthalt in der Eingangshalle des Stadtbades am Bollwerksturm ist nur Badegästen und Besuchern von Veranstaltungen gestattet.
- (11) Fahrzeuge sind im Bereich der Bäder nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 3

Eintrittskarten, Badepreise, Kassenschluß

- (1) Die Bäder und ihre Einrichtungen dürfen nur mit gültigen Eintrittskarten oder sonstigen Berechtigungsausweisen (im Hallenbad Biberach z.B. gültige Automaten-Durchlaufmarke), nachstehend als Eintrittskarten bezeichnet, benutzt werden. Die Eintrittskarten sind übertragbar, soweit sie nicht auf die Person ausgestellt oder nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Eintrittspreise und sonstigen Entgelte werden in einem besonderen Badetarif festgesetzt, der öffentlich bekanntgegeben wird.
- (3) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Karten, die zur mehrmaligen Benutzung des Bades berechtigen, sind ein Jahr lang, vom Tag der Ausgabe an, gültig. Zehnerkarten für die Freibäder gelten vom Tag der Ausgabe an bis zum Ende der Freibadsaison des darauffolgenden Jahres.

(4) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen oder abzugeben. Der Preis für gelöste Eintrittskarten und Automaten-Abonnementmarken wird nicht erstattet. Mißbräuchlich benutzte Eintrittskarten werden ohne Entschädigung eingezogen.

(5) Für den Zutritt geschlossener Gruppen gelten die besonderen Vorschriften der Überlassungsbedingungen und des Badetarifs.

(6) Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluß ausgegeben. Kassenschluß ist

für die Schwimmhallen	1 Stunde,
für die Reinigungsbäder und Freibäder	30 Minuten,
das Saunabad und das Heißluft- und Dampfbad	1 1/2 Stunden

vor Ende der festgesetzten Öffnungszeiten.

(7) Wer die Bäder unberechtigt benutzt, hat den zehnfachen Einzel-Eintrittspreis zu entrichten.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden am Eingang der Bäder sowie in der Regel auch öffentlich bekanntgemacht.

(2) Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen kann ein Bad oder ein einzelner Bereich, die Freibäder insbesondere bei schlechter Witterung, vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden.

§ 5 Badezeiten

Nach Ablauf der Badezeit, einschließlich Aus- und Ankleiden, hat der Badegast das Bad unverzüglich zu verlassen.

§ 6 **Ausgabe von Badewäsche**

(1) Badekleidung und Badewäsche werden gegen Bezahlung des tariflichen Entgelts und Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandes ausgegeben, soweit bei einer Badenutzung die Wäsche nicht unentgeltlich inbegriffen ist und das Bad dafür eingerichtet ist.

(2) Die überlassenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und vor Verlassen des Bades der Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 7 **Aufbewahrung von Geld und Wertsachen**

(1) Geld und Wertsachen können zur unentgeltlichen Aufbewahrung, in den Freibädern zur Aufbewahrung nur gegen Entgelt nach dem Badetarif, hinterlegt werden, soweit das Bad dafür eingerichtet ist.

(2) Abgegebene Geldbeträge und Wertsachen werden nicht geprüft. Die Rückgabe erfolgt nur gegen Ablieferung der Verwahrungsmarke. Das Badepersonal ist verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers der Verwahrungsmarke zu prüfen.

(3) Größere Sachen (Kinderwagen, Einkaufstaschen und dergl.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

(4) Eine Haftung wird nur für abgegebene Geldbeträge und Wertsachen, ausschließlich im Rahmen des § 11, übernommen.

(5) Nicht abgeholte hinterlegte Sachen werden nach Ablauf von drei Monaten seit dem Hinterlegungstag als Fundsache behandelt.

§ 8 Fundsachen

- (1) Sachen, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Der Anspruch auf Finderlohn richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt in den Schwimmhallen und in den Freibädern ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der aufsichtsführende Schwimmmeister.
- (2) In den Wasserbecken der Hallen- und Freibäder haben Badegäste mit langen Kopfharen eine Bademütze oder Badehaube zu tragen.

§ 10 Verhalten in den Bädern

- (1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, daß Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden. Die Badegäste dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen.
- (2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Verunreinigungen und Schäden müssen dem Badepersonal unverzüglich gemeldet werden. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Jede Wasservergeudung ist zu unterlassen. Das gleichzeitige Offenhalten mehrerer Brausen zur wechselseitigen Benutzung ist nicht gestattet.

(4) Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Schwimmbecken oder den für sie bestimmten Teil der Schwimmbecken benutzen.

(5) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) das Herumtoben, Lärmen, Singen und Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten;
- b) das Rauchen in sämtlichen Räumen;
- c) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
- d) das Wegwerfen von Gegenständen aller Art;
- e) das Auswaschen von Badekleidung in den Schwimm- und Wasserbecken;
- f) das Benutzen von Badeschuhen, Schwimmflossen, Taucherbrillen und dergl. in den Schwimm- und Wasserbecken; dies gilt nicht für von der Stadt hierzu berechnete Personengruppen (z.B. geschlossene Gruppen) in abgegrenzten Bereichen;
- g) das Verwenden von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln in den Schwimm- und Wasserbecken;
- h) das Mitbringen von Tieren und Fahrrädern.

(6) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur zu den vom aufsichtsführenden Schwimmmeister freigegebenen Zeiten erlaubt. Es darf nur in Längsrichtung der Sprungbretter gesprungen werden. Das Schwimmen im Sprungbereich ist verboten, solange die Benutzung der Sprungbretter freigegeben ist. Jeder Springer hat sich selbst zu vergewissern, daß sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält.

(7) Erlittene Verletzungen und sonstige Schäden des Badegastes sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Haftung

(1) Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Die Haftung der Stadt für Sachbeschädigungen und Verluste ist auf 500,- DM beschränkt.

(3) Die Stadt übernimmt keine Haftung für

- a) Personen- und Sachschäden, die sich durch das Benützen der Sprunganlagen, der Sportgeräte und anderer Einrichtungen, sowie der Dampfbrause im Heißluft- und Dampfbad ergeben,
- b) nicht hinterlegte Wertsachen,
- c) in Garderobenschränken aufbewahrte Gegenstände; das gilt auch bei Einbruch, Diebstahl usw.,
- d) verlorene Sachen,
- e) Fahrzeuge, die auf zum Bad gehörenden Parkplätzen abgestellt werden.

(4) Der Badegast haftet für alle Schäden, die der Stadt anlässlich der Benutzung der Bäder entstehen. Er stellt die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter, die er geschädigt hat, frei.

§ 12 Aufsicht

(1) Das Badepersonal ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen hat der Badegast Folge zu leisten.

(2) Der Badegast, der die Bestimmungen der Badeordnung mißachtet oder Anweisungen des Badepersonals nicht befolgt, kann aus den Bädern verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises in diesem Falle besteht nicht. Wer den Anweisungen nicht folgt, macht sich wegen Hausfriedensbruch strafbar.

(3) Der in Abs. 2 genannten Person kann der Zutritt zu den Bädern zeitweise oder dauernd untersagt werden.

II. Besondere Bestimmungen

A. Hallenschwimmbäder

§ 13 Badezeit

Die Badezeit endet mit Ablauf der täglichen Öffnungszeit. Spätestens 15 Minuten vor Ende der Badezeit müssen die Wasserbecken und die Aufenthaltsflächen im Freien verlassen werden.

§ 14 Zutritt zu den Schwimmhallen, Körperreinigung

(1) Dem Badegast wird zum Aufbewahren der Kleidung und der sonstigen mitgebrachten Sachen ein Garderobenschrank zur Verfügung gestellt, für dessen ordnungsgemäßes Verschließen mit dem angebrachten Pfandschloß oder, soweit der Schrank dafür ausgerüstet ist, mit einem geeigneten Vorhängeschloß, er selbst verantwortlich ist. Der Schlüssel für das Pfandschloß bleibt bis zum Wiederaufschließen des Schrankes im Besitz des Badegastes. Er ist im Hallenbad Biberach mit dem dazugehörigen Armband deutlich sichtbar am Arm zu tragen. Für die mit einem Vorhängeschloß zu verschließenden Schränke gilt § 23 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(2) Die Eintrittskarte ist beim Verlassen des Bades an der Kasse zur Kontrolle der Badezeit abzugeben.

(3) Barfußgänge, Vorreinigungsräume und Schwimmhallen dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.

(4) Jeder Badegast ist verpflichtet, sich im Vorreinigungsraum vor Betreten der Schwimmhalle mit Seife zu reinigen. Der Gebrauch von Einreibemitteln vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 15 Verhalten im Bad

Es ist nicht gestattet:

- a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen;
- b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen;
- c) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigleitern oder Sprunganlagen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen;
- d) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen;
- e) Startsprünge in den flachen Teil des Schwimmbeckens zu machen.

Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 bleiben unberührt.

B Reinigungsbäder

§ 16 Badezeit

Die Badezeit einschließlich Aus- und Ankleiden beträgt

im Wannenbad	30 Minuten,
im Brausebad	20 Minuten.

§ 17 Zutritt

(1) Das Bad wird dem Badegast in der Reihenfolge der Kartenlösung vom Badepersonal zugewiesen.

(2) Kinder unter 10 Jahren haben nur dann Zutritt, wenn sie von einer verantwortlichen Aufsichtsperson begleitet und von dieser in die Kabine mitgenommen werden.

§ 18 Verhalten in den Bädern

- (1) Das Wannenbad wird in der gewünschten Temperatur, jedoch nicht über 38°C bereitgestellt.
- (2) Es dürfen nur die an der Kasse des Bades erhältlichen Badezusätze verwendet werden. Nach dem Bad ist der Wannenablauf zu öffnen und die Kabinentür offenzulassen.
- (3) Nach dem Brausen ist die Dusche abzustellen und beim Verlassen der Kabine die Tür offenzulassen.

C. Saunabad, Heißluft- und Dampfbad (Schwitzbad)

§ 19 Badezeit

Die Badezeit endet mit Ablauf der täglichen Öffnungszeit.

§ 20 Benutzung, Zutritt, Garderobe, Vorreinigungsraum

- (1) Die Benutzung der Bäder erfolgt auf eigene Gefahr. § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Kleider und sonstige Sachen sind vom Badegast im Garderobenschrank einzuschließen. § 14 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (3) Vor Beginn des Saunabades oder vor Betreten der Schwitzräume hat sich der Badegast im Vorreinigungsraum mit Seife zu reinigen. Rasieren ist nicht gestattet.
- (4) Sämtliche Räume, mit Ausnahme des Garderobenbereichs und der Massage-räume, dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.

§ 21
Verhalten in den Bädern

- (1) Glasflaschen und andere Gegenstände aus Glas dürfen in die Vorreinigungs-, Sauna-, Warmluft-, Heißluft-, Dampf- und Kaltwasserräume nicht mitgenommen werden.
- (2) Vorhandene Apparate, Geräte, Fenster, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstige technische Anlagen und Einrichtungen dürfen nur vom Badepersonal bedient werden. Der Badegast, welcher mit der Handhabung der Dampfbrause nicht vertraut ist, darf diese nur unter Anleitung des Badepersonals benutzen.
- (3) In die Wasserbecken darf nicht hineingesprungen werden.
- (4) Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor dem Bad und vor Benutzung des Ruheraumes ist untersagt.
- (5) Aufgüsse dürfen nur vom Badepersonal vorgenommen werden.
- (6) Die Verwendung eigener, elektrisch betriebener Haartrockner ist nicht gestattet.
- (7) Die angeschlagenen besonderen Verhaltensmaßregeln sind zu beachten.

D. Freibäder

§ 22
Badezeit

Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem Ende der täglichen Öffnungszeit.

§ 23

Kleideraufbewahrung, Körperreinigung

- (1) Der Badegast darf sich nur in den dafür vorgesehenen Räumen aus- und ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder die Sammelumkleideräume benutzen.
- (2) Dem Badegast stehen zum Aufbewahren der Kleidung Garderobenschränke zu Verfügung, für deren ordnungsgemäßes Verschließen mit einem geeigneten Vorhängeschloß er selbst verantwortlich ist. Der Badegast hat das Vorhängeschloß spätestens beim Ende der täglichen Öffnungszeit wieder vom Garderobenschrank zu entfernen und den Garderobenschrank zu räumen. Geschieht dies nicht, kann das Vorhängeschloß vom Badepersonal gewaltsam entfernt werden. Ein Anspruch des Badegastes auf Entschädigung wegen des zerstörten Vorhängeschlosses entsteht dadurch nicht. Nicht rechtzeitig abgeholte Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Bei Bedarf wird dem Badegast zum Aufbewahren der Kleidung und sonstigen Sachen ein besonderer Garderobenschrank zur Verfügung gestellt, soweit das Bad dafür eingerichtet ist. Der Schlüssel für den Garderobenschrank wird gegen Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandes ausgegeben; er bleibt im Besitz des Badegastes und ist beim Verlassen des Bades der Ausgabestelle zurückzugeben.
- (4) Vor Benutzung der Wasserbecken hat sich der Badegast abzubrausen. Der Gebrauch von Seife oder anderen Reinigungsmitteln ist nur in den Brauseräumen gestattet. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen.

§ 24

Verhalten im Bad

- (1) Es ist nicht gestattet:
- a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen;
 - b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen;

- c) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen;
- d) auf dem Beckenumgang und in den Durchschreitebecken zu rennen, die Durchschreitebecken zu überspringen und an den Einsteigleitern, Haltestangen, Sprunganlagen und Brausen zu turnen;
- e) Startsprünge in den flachen Teil der Schwimmbecken zu machen;
- f) Bäume und Zäune zu erklettern;
- g) die Beckenbereiche mit Straßenschuhen zu betreten.

Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 bleiben unberührt.

(2) Spiel und Sport dürfen, soweit der Badebetrieb dies zuläßt, nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen ausgeübt werden.

(3) Bei Gewittern ist der Aufenthalt im Wasser verboten.

§ 25 Vermietung von Garderobenschränken

(1) Zur Aufbewahrung von sperrigen Gegenständen (Ruheliegen usw.) kann der Badegast einen Garderobenschrank mieten, soweit das Bad dafür eingerichtet ist. Für das ordnungsgemäße Verschließen des Garderobenschrankes mit einem geeigneten Vorhängeschloß ist der Badegast selbst verantwortlich.

(2) Der Garderobenschrank ist beim Abschluß der Badesaison zu räumen. § 23 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

III. Schlußbestimmungen

§ 26 Veranstaltungen

Diese Badeordnung gilt neben den besonderen Überlassungsbedingungen auch für Veranstaltungen in den Bädern.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Badeordnungen außer Kraft.*)

*) Diese Bestimmung gilt nicht für die Badeordnung für die
Lehrschwimmhalle an der Fritz-Ulrich-Schule Nr. 7/11

7/11

B a d e o r d n u n g

für die Lehrschwimmhalle an der Fritz-Ulrich-Schule

vom 16. Juli 1970

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 32 vom 13. August 1970

Der Gemeinderat hat am 16. Juli 1970 folgende Badeordnung (Benutzungsordnung) für die Lehrschwimmhalle an der Fritz-Ulrich-Schule in Heilbronn-Böckingen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Lehrschwimmhalle der Fritz-Ulrich-Schule mit den dazugehörigen Nebenräumen (nachfolgend mit "Lehrschwimmhalle" bezeichnet) dient in erster Linie dem Sportunterricht im Schwimmen an den Schulen in Heilbronn. Soweit die Lehrschwimmhalle für den Schulunterricht nicht benötigt wird, steht sie als öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbronn der Bevölkerung zur Verfügung.

§ 2 Zweck und Verbindlichkeit der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit und Ordnung der Lehrschwimmhalle.
2. Die Badeordnung ist für alle Benutzer der Lehrschwimmhalle verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwirft sich jeder Benutzer den Bestimmungen dieser Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen.

3. Bei Schwimmstunden der Schulen ist die aufsichtsführende Lehrkraft, bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung dieser Badeordnung mit verantwortlich.

§ 3 Benutzung

1. Die Lehrschwimmhalle darf durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine usw.) nur benutzt werden, wenn die aufsichtsführende Lehrkraft oder der verantwortliche Vereins- oder Übungsleiter anwesend ist. Diese Personen dürfen die Räume nur als Letzte verlassen und erst nachdem sie sich überzeugt haben, daß die Räume in ordnungsgemäßem Zustand sind.
2. Die Benutzung steht während der allgemeinen Öffnungszeiten grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlicher Verantwortung zugelassen.

§ 4 Badezeiten

1. Die Lehrschwimmhalle steht zur Benutzung zur Verfügung:
 - a) den Schulen

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
von 7.00 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch und Samstag von 7.00 bis 12.00 Uhr;
 - b) der Bevölkerung in den übrigen von der Stadt festzusetzenden Badezeiten. In den Schulferien und an schulfreien Tagen ist das Bad geschlossen.

2. Kindern unter 14 Jahren ohne Begleitung einer Aufsichtsperson ist der Aufenthalt in der Lehrschwimmhalle nur bis 19.00 Uhr gestattet.
3. Bei Überfüllung kann die Lehrschwimmhalle für weitere Benutzer vorübergehend gesperrt werden. Aus dringenden Gründen kann die Lehrschwimmhalle vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden.
4. Die Badezeit einschließlich Umkleiden beträgt eine Stunde. Bei Überschreitung der Badezeit ist das Eintrittsgeld für eine weitere Stunde zu bezahlen.

§ 5 Zutritt, Eintrittskarten

1. Die Benutzer der Lehrschwimmhalle dürfen diese nur betreten, wenn sie vom Hausmeister eingelassen werden. Das Schwimmbecken darf nur in üblicher Badekleidung betreten werden. Benutzer mit langem Haarschnitt müssen im Schwimmbecken Bademützen tragen.
2. Soweit ein Entgelt erhoben wird, ist der Zutritt nur mit einer gültigen Eintrittskarte nach dem jeweils geltenden Tarif zulässig. Auf Verlangen des Hausmeisters ist die Eintrittskarte vorzuzeigen.
3. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Lehrschwimmhalle. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
4. Die Erteilung von privatem gewerbsmäßigem Schwimmunterricht sowie jedes andere Ausüben eines Gewerbes ist untersagt.
5. Die Benutzung der Lehrschwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen während der allgemeinen Badezeiten ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt gestattet. Die Aufgaben werden vom Schul- und Kulturamt wahrgenommen.

§ 6
Körperreinigung

1. Die Benutzer der Lehrschwimmhalle haben sich vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Duschaum abzubrausen und den Körper mit Seife gründlich zu reinigen. Die Benutzung der Brausen ist bis zu 5 Minuten gestattet.
2. In dem Schwimmbecken ist das Verwenden von Seife, Bürsten oder sonstigen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens und jede sonstige Verunreinigung ist untersagt.

§ 7
Verhalten im Bad

1. Die Benutzer der Lehrschwimmhalle haben zum Umkleiden und zur Ablage der Kleider die Umkleideräume zu benutzen. Die Ablage erfolgt auf eigene Gefahr der Benutzer.
2. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Es ist insbesondere untersagt:
 - a) Vom Beckenrand aus in das Schwimmbecken zu springen;
 - b) andere unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben;
 - c) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigleitern oder am Beckenrand zu turnen;
 - d) andere Personen durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen;
 - e) Badeschuhe, Schwimfflossen, Tauchbrillen oder ähnliches zu tragen;

- f) mit Bällen oder anderen Gegenständen zu spielen;
 - g) Rauchen und Alkoholgenuß.
3. Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden. Es sind die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Handwaschbecken) im Vorraum der WC zu benutzen.

§ 8

Einrichtungen der Lehrschwimmhalle

1. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld erhoben.
2. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen, die durch Schüler oder Teilnehmer an einer Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltung verursacht werden, hat der aufsichtsführende Lehrer oder Leiter den Schädiger festzustellen und ihn unverzüglich bekanntzugeben.

§ 9

Haftung

1. Die Stadt haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
3. Eine Haftung der Stadt für Fahrräder und Kraftfahrzeuge, die vor dem Gebäude der Lehrschwimmhalle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
4. Die Benutzer haften der Stadt für Beschädigungen und Verunreinigungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

§ 10
Fundsachen

Sachen, die gefunden werden, sind ohne Rücksicht auf ihren Wert dem Hausmeister abzugeben. Über die Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11
Aufsicht

1. Die Aufsicht in der Lehrschwimmhalle obliegt dem Hausmeister der Fritz-Ulrich-Schule. Er hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten (Hausrecht). Das Hausrecht steht im übrigen der mit der Verwaltung der Lehrschwimmhalle beauftragten Dienststelle der Stadt- Schul- und Kulturamt - zu.
2. Bei Benutzung der Lehrschwimmhalle durch Schulen, Vereine oder andere Gruppen obliegt neben dem Hausmeister die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder dem verantwortlichen Vereins- oder Übungsleiter.
3. Der Hausmeister ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - b) andere Benutzer belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus der Lehrschwimmhalle zu verweisen. Die gleiche Befugnis steht daneben den, in Abs. 2 genannten Verantwortlichen hinsichtlich der ihrer Aufsicht unterstehenden Personen zu.

4. Den in Abs. 3 genannten Personen kann der Zutritt zur Lehrschwimmhalle zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus der Lehrschwimmhalle wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Heilbronn Marketing GmbH

**Wochenmarktordnung
für den Wochenmarkt der Stadt Heilbronn
vom 01. Januar 2000**

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Heilbronn Marketing GmbH betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeit des Wochenmarktes**

(1) Marktflächen: Marktplatz und angrenzende Flächen vor dem Rathaus; Markttag: Dienstag, Donnerstag und Samstag, sofern kein Feiertag;
Öffnungszeiten: 7.00 bis 13.00 Uhr.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeit von der Heilbronn Marketing GmbH abweichend festgelegt werden, wird dies jedem Standinhaber schriftlich mitgeteilt und ortsüblich bekanntgegeben.

**§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

(1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen keine anderen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

§ 67 Abs. 1 Gewerbeordnung lautet:

Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke (außer Selbsterzeuger);

2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 4 Zutritt

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

(1) Auf den Marktflächen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Heilbronn Marketing GmbH für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Heilbronn Marketing GmbH weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise die Heilbronn Marketing GmbH Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Heilbronn Marketing GmbH versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis kann von der Heilbronn Marketing GmbH widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. die Flächen des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die Marktgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Heilbronn Marketing GmbH die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Wochenmarktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung, sowie die Anordnungen der Heilbronn Marketing GmbH und deren Beauftragten zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzubringen, ausgenommen Krankenfahrstühle,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
6. den Marktverkehr durch lautes Marktschreien erheblich zu stören.

(5) Den Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,

2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen, insbesondere den Gangflächen, nach Beendigung des Wochenmarktes mitzunehmen.

§ 10 Gebührenpflicht

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH erhebt für die Benutzung des Wochenmarktes eine Marktgebühr.

(2) Schuldner der Marktgebühr sind der Standinhaber und die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenbemessungsgrundlagen

Die Gebühr bemißt sich nach

1. der Dauer der Erlaubnis,
2. der Art des Verkaufsgegenstandes,
3. der Länge des zugewiesenen Standplatzes je angefangenen lfd. Meter
4. der Häufigkeit der wöchentlichen Benutzung des Wochenmarktes.

**§ 12
Gebührenhöhe**

(1) Die Marktgebühr beträgt für eine Dauererlaubnis im Vierteljahr (Quartal)

Verkaufsgegenstand	Länge des zugewiesenen Standplatzes	Häufigkeit der wöchentlichen Benutzung					
		1 mal (DM)	€	2 mal (DM)	€	3 mal (DM)	€
Molkereiprodukte	pro lfd. Meter	25,--	12,80	50,--	25,60	70,--	35,80
2. Obst und Gemüse, Backwaren	pro lfd. Meter	20,--	10,20	40,--	20,50	55,--	28,10
3. Blumen	pro lfd. Meter	20,--	10,20	35,--	17,90	50,--	25,60
4. Eier, Geflügel sowie sonstiges	pro lfd. Meter	15,--	7,70	30,--	15,30	40,--	20,50

je ohne Umsatzsteuer.

(2) Die Marktgebühr beträgt für eine Tageserlaubnis ohne Rücksicht auf die Art des Verkaufsgegenstandes nach der Länge des zugelassenen Standplatzes

	DM	€
1. bis zu 2 lfd. Meter	15,00	7,70
2. über 2 lfd. Meter	25,00	12,80

je ohne Umsatzsteuer.

(3) Die Breite der Standfläche beträgt 3 m. Bei Marktbeschickern, die einen breiteren Standplatz benötigen, wird im Vierteljahr ein Zuschlag von 25,-- DM/12,80 € pro zusätzlichem m² erhoben. Bei der Tageserlaubnis wird kein Zuschlag erhoben.

(4) Die Umsatzsteuer wird in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich erhoben.

(5) Die Marktgebühr wird auch erhoben, wenn ein Standinhaber seinen Standplatz nicht benutzt, es sei denn, der Standplatz kann von der Heilbronn Marketing GmbH einem Dritten vorübergehend zugewiesen werden. Für dadurch entstehende Gebührenaufschläge bleibt der ursprüngliche Gebührenschuldner (§ 10 Abs. 2) haftbar.

(6) Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben eine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr nicht zur Folge.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Marktgebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn der Benutzung des Standplatzes und wird

1. bei Dauererlaubnis jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November
2. bei Tageserlaubnis mit Zustellung der Gebührenrechnung

zur Zahlung fällig.

(2) Die Heilbronn Marketing GmbH kann bei einer Dauererlaubnis Vorauszahlung der Gebühr oder Sicherheit verlangen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Marktgebühr trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt wird.

§ 14 Haftung

(1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Heilbronn Marketing GmbH haftet für Schäden, die auf dem Wochenmarkt eintreten, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Heilbronn Marketing GmbH keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

(3) Die Standinhaber haften der Heilbronn Marketing GmbH für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, daß weder sie noch ihr Personal ein Verschulden trifft.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmung dieser Wochenmarktordnung verstößt, kann mit einer Geldstrafe bis doppelter Höhe des vierteljährlichen Standgeldes belegt werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Wochenmarktordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Heilbronn Marketing GmbH

**Benutzungsordnung
für das Kongress- und Konzertzentrum Harmonie Heilbronn**

vom 10.12.1999

Die Gesellschafterversammlung der Heilbronn Marketing GmbH hat am 10.12.1999 folgende Benutzungsordnung für das Kongress- und Konzertzentrum Harmonie beschlossen:

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Das Kongress- und Konzertzentrum Harmonie ist eine Veranstaltungsstätte. Es dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbronn dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt.
- (2) Die Räumlichkeiten stehen neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, Schul- und Familienfeiern sowie für Modeschauen und andere Werbeveranstaltungen zur Verfügung. Ausstellungen können nur in bestimmten Räumen, soweit sie andere Veranstaltungen nicht beeinträchtigen, zugelassen werden.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Heilbronn Marketing GmbH.

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag über die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen des Kongress- und Konzertzentrums Harmonie sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen bzw. Dienstleistungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
- (2) Der Benutzungsvertrag kommt durch die Übersendung des von der Marketing Heilbronn GmbH unterschriebenen Vertrages an den Antragsteller bzw. Veranstalter (beide nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) zustande.
- (3) Aus einer vorläufigen Reservierung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf späteren Vertragsabschluß hergeleitet werden.

§ 3 Benutzungsentgelt

(1) Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Räume des Kongress- und Konzertentrums Harmonie sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen bzw. Dienstleistungen zu entrichten:

- a) das Benutzungsentgelt und die Zeitzuschläge nach Anlagen 1 und 2;
- b) das vertraglich vereinbarte Entgelt für Nebenkosten nach Anlage 3 und sonstige besondere Dienstleistungen nach Anlage 3 der Heilbronn Marketing GmbH.
- c) Die Heilbronn Marketing GmbH ist berechtigt, bei Vertragsschluß oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche der Heilbronn Marketing GmbH aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zu verlangen.

Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.

(2) Das Benutzungsentgelt ist 3 Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei an die Heilbronn Marketing GmbH unter Angabe des auf der Rechnung angegebenen Buchungszeichens zu entrichten. Der sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Es gelten folgende Grosskundenrabatte (Bezugsgröße: Netto-Jahresumsatz auf das Hauptentgelt nach Anlagen 1 und 2):

- a) Bei einem Jahresumsatz von netto DM 50.000,--/€ 25.565,-- abzgl. 5 %
- b) Je übersteigend volle DM 10.000,--/€ 5.113,-- netto weitere 0,5 %.

Die Verrechnung des Großkundenrabattes nach Satz 1 erfolgt bei Erreichen entweder durch Gutschrift auf künftige Mietzahlungen oder durch Rückzahlung im Rahmen der endgültigen Abrechnung der Veranstaltung nach Absatz 2, Satz 2.

(4) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

(5) Der Veranstalter darf seine Forderungen gegen die Heilbronn Marketing GmbH, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, nicht an Dritte abtreten.

(6) Gegenüber sämtlichen Ansprüchen der Heilbronn Marketing GmbH ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

(7) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden Zustand überlassen. Der Veranstalter hat den Vertragsgegenstand unverzüglich nach der Überlassung zu kontrollieren und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich dem Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH anzuzeigen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Unterläßt der Veranstalter die Anzeige, so gilt der Vertragsgegenstand als mangelfrei überlassen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Kontrolle nicht erkennbar war.

(2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Heilbronn Marketing GmbH unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Heilbronn Marketing GmbH nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5
**Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere
Pflichten des Veranstalters**

(1) Der Veranstalter hat sich an den Bestimmungen der „Versammlungsstättenverordnung“ insbesondere den darin festgelegten Ausführungen der „Betriebsvorschriften“ sowie den „Unfallverhütungsvorschriften – Bühnen und Studios“ zu orientieren. Im übrigen hat er die anerkannten „Regelwerke der Technik“ sowie alle zu beachtenden Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Sicherheitsregeln einzuhalten (siehe Aushang).

In die entsprechenden Regelwerke kann im übrigen bei der Geschäftsleitung der Heilbronn Marketing GmbH Einsicht genommen werden.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere zur Verkürzung der Gaststättensperrzeit, rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten.

(3) Die Heilbronn Marketing GmbH kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Sofern die Heilbronn Marketing GmbH das Programm oder einzelne Programmpunkte beanstandet, weil dieses/diese gegen die guten Sitten oder die öffentliche Sicherheit verstoßen, ist der Veranstalter verpflichtet, den Verstoß unverzüglich durch eine Programmänderung zu beseitigen.

(4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

(5) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergleichen in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs sorgt die Heilbronn Marketing GmbH. Die Entgelte für die Benutzung der Garderobe kann der Veranstalter ablösen.

§ 6 Bereitstellung von Saalhelfern

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH stellt die für die ordnungsgemäße Durchführung einer Veranstaltung für erforderlich gehaltenen Saalhelfer bereit. In der Regel werden bereitgestellt:

- ◆ 4 Saalhelfer für Veranstaltungen mit Stuhlreihen im großen Saal;
- ◆ 3 Saalhelfer für Veranstaltungen im großen Saal bei Sonderbestuhlung (mit Tischen und Stühlen);
- ◆ 2 Saalhelfer für Veranstaltungen im mittleren Saal bzw. bei Veranstaltungen im Neuen Saal A und im Neuen Saal B.

Bei öffentlichem Bedürfnis oder auf Wunsch des Veranstalters können weitere Saalhelfer eingesetzt werden.

(2) Die Saalhelfer stehen dem Veranstalter in der Regel von einer Stunde vor der Veranstaltung bis eine halbe Stunde nach Schluß derselben zur Verfügung. Die Dauer des Einsatzes bestimmt die Heilbronn Marketing GmbH.

(3) Die Kosten für die Saalhelfer sind vom Veranstalter zu tragen und werden diesem von der Heilbronn Marketing GmbH nach § 3 Abs. 1 b) in Rechnung gestellt.

§ 7 Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

(1) Für den Einsatz der Brandwache (Feuerwehr) sorgt die Heilbronn Marketing GmbH. Die Kosten sind nach § 3 Abs. 1 b) vom Veranstalter zu tragen.

(2) Für den Einsatz der notwendigen Ordnungs- und Polizeikräfte in der Veranstaltungsstätte hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen.

(3) Für die Bereitstellung des Sanitätsdienstes hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen.

Die Dauer der Bestellung und der Umfang der erforderlichen Einsatzkräfte hängt insbesondere vom Umfang der Veranstaltung, den jeweiligen Sicherheitsbestimmungen bzw. den sonstigen sicherheitsrelevanten Erwägungen ab.

§ 8 Hausordnung

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Anwesenden im Kongress- und Konzertzentrum Harmonie (Personal des Veranstalters, Mitwirkende, Besucher) die Hausordnung (Anlage 4) eingehalten wird.

§ 9 Dekorationen, Änderungen in und an der Mietsache, Werbung

(1) Für die Ausschmückung der Mietsache mit Pflanzen, Blumen u. a. und das dafür vorgesehene Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

(2) Änderungen in und an der Mietsache - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH nicht vorgenommen werden.

(3) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Heilbronn Marketing GmbH kann verlangen, daß ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Werbetexte usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakate werden im Bereich des Kongress- und Konzertzentrums Harmonie angeschlagen. Für den Anschlag ist die Heilbronn Marketing GmbH zuständig. Jede andere Art der Werbung innerhalb und außerhalb des Kongress- und Konzertzentrums Harmonie bedarf der Genehmigung durch die Heilbronn Marketing GmbH.

§ 10 Ausstattung der Räume

Die Säle werden, sofern der Mieter nicht ausdrücklich etwas anderes beantragt, dem Mieter grundsätzlich mit Stühlen und Tischen überlassen.

§ 11 Benutzung von Musikinstrumenten

(1) Die im Kongress- und Konzertzentrum Harmonie zur Verfügung überlassenen Musikinstrumente dürfen nur von Fachkräften gestimmt werden, die – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird – nur durch die Heilbronn Marketing GmbH beauftragt werden dürfen. Die Kosten werden nach § 3 Abs. 1 b) dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(2) Den Transport von schwergewichtigen Musikinstrumenten i.S.d. Absatzes 1 (z.B. Konzertflügel) innerhalb des Kongress- und Konzertzentrums Harmonie behält sich die Heilbronn Marketing GmbH vor. Die Kosten werden nach § 3 Abs. 1 b) dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 12 Technische Einrichtungen

Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt.

§ 13 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung in den Sälen und im Foyer steht ausschließlich dem Pächter des Restaurants Harmonie am Stadtgarten zu. Dazu gehört auch der Verkauf von Getränken, Tabak-, Süßwaren und dergleichen in den Pausen. Jegliche Eigenbewirtschaftung in den Mieträumen ist nicht gestattet. Eine Haftung der Heilbronn Marketing GmbH aus der Tätigkeit des Pächters ist ausgeschlossen.

§ 14 Eintrittskarten

(1) Der Veranstalter hat Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelne Veranstaltung ist der jeweils gültige Bestuhlungs- oder Betischungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweiligen Saales nicht übersteigen.

(2) Auf jeder Eintrittskarte sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Beginn, Kartenpreis und genaue Platzbezeichnung anzugeben. Ausnahmen können von der Heilbronn Marketing GmbH zugelassen werden.

(3) Für dienstliche Zwecke sind bei Veranstaltungen mit Tisch-/Stuhlreihen die in den Bestuhlungsplänen besonders bezeichneten Plätze von einer Vermietung ausgenommen. Bei Veranstaltungen mit Sonderbestuhlung kann die Heilbronn Marketing GmbH Dienstplätze beanspruchen. Darüber hinaus ist Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

(4) Nach Beginn des Kartenvorverkaufs ist der Veranstalter grundsätzlich zur Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

§ 15

Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Heilbronn Marketing GmbH. Für jede Erlaubnis kann die Heilbronn Marketing GmbH ein angemessenes Entgelt verlangen, das von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt wird.

§ 16

Gewerbsmäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

Der Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Heilbronn Marketing GmbH gewerbsmäßiges Fotografieren oder eine sonstige Gewerbeausübung von Dritten (z.B. Verkauf von Merchandising-Artikeln) nicht dulden. Für jede Erlaubnis kann die Heilbronn Marketing GmbH ein angemessenes Entgelt verlangen, das von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt wird.

§ 17

Haftung

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Heilbronn Marketing GmbH für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen des Kongress- und Konzertentrums Harmonie abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

(2) Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Heilbronn Marketing GmbH keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm angewiesenen Räumen.

(3) Die Heilbronn Marketing GmbH haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit des überlassenen Vertragsgegenstandes und des Inventars zurückzuführen sind.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückeigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(5) Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlaß der Benutzung des Mietgegenstandes entstehen, haftet der Veranstalter. Er haftet der Heilbronn Marketing GmbH insbesondere für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes (z.B. der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte) und der Zugangswege hinausgehenden Schäden. Die vom Veranstalter insoweit zu vertretenden Schäden werden von der Heilbronn Marketing GmbH auf seine Kosten behoben.

(6) Der Veranstalter stellt die Heilbronn Marketing GmbH von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Vertragsgegenstandes und der Zugänge zu diesem stehen, soweit der Schaden nicht von der Heilbronn Marketing GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(7) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Heilbronn Marketing GmbH nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Daneben kann die Heilbronn Marketing GmbH noch Sicherheitsleistungen fordern.

§ 18 Rücktritt vom Vertrag

(1) Tritt der Veranstalter aus einem von der Heilbronn Marketing GmbH nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück bzw. kündigt er ihn, ohne hierzu vertraglich oder gesetzlich berechtigt zu sein, so ist er verpflichtet, der Heilbronn Marketing GmbH wie folgt Ersatz zu leisten:

- a) Bei einem Rücktritt/einer Kündigung von länger als 10 Wochen vor dem Veranstaltungstermin sind der Heilbronn Marketing GmbH 30 % der vereinbarten Miete (§ 3 Abs. 1 a) zu zahlen;

bei einem Rücktritt/einer Kündigung zwischen Ende der 10. und Beginn der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin sind der Heilbronn Marketing GmbH 60 % der vereinbarten Miete (§ 3 Abs. 1 a) zu zahlen;

bei einem Rücktritt/einer Kündigung in einem Zeitraum von weniger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist der vereinbarte Mietpreis in vollem Umfange zu zahlen.

- b) Die für Nebenleistungen (§ 3 Abs. 1 b) entstandenen Kosten hat der Veranstalter in voller Höhe zu erstatten.
Der Veranstalter kann nachweisen, daß der Heilbronn Marketing GmbH ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
Ist der Heilbronn Marketing GmbH eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.
- (2) Die Heilbronn Marketing GmbH ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn:
- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Heilbronn und/oder der Heilbronn Marketing GmbH bei Abwägung aller Umstände zu befürchten ist, insbesondere berechtigter Anlaß zur Sorge besteht, daß im Zusammenhang mit der Veranstaltung und/oder vor oder nach der Veranstaltung mit der Gefahr von Gewalt in irgendeiner Form zu rechnen ist;
- b) die Heilbronn Marketing GmbH nach Abschluß des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich bei vernünftiger Betrachtungsweise unter Abwägung aller Umstände Anlaß zur Sorge ergibt, daß die vom Veranstalter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwiderläuft und/oder die berechtigte Sorge dazu besteht, daß Besucher, Personal, Passanten oder andere Personen geschädigt oder das Mietobjekt beschädigt werden;
- c) der Veranstalter den Veranstaltungszweck ohne vorherige Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH ändert;
- d) die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
- e) der Vertragsgegenstand infolge höherer Gewalt dem Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt werden kann; der Ausfall der Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse ist dem Veranstalter von der Heilbronn Marketing GmbH unverzüglich anzuzeigen.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 trägt jeder Vertragspartner, für den Fall, daß die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen die Heilbronn Marketing GmbH für den Veranstalter in Vorlage getreten ist, sind der Heilbronn Marketing GmbH jedoch zu ersetzen.

(4) Im Falle eines berechtigten Rücktritts nach Absatz 2 sind alle Schadensersatzansprüche und anderen Ansprüche gegen die Heilbronn Marketing GmbH, gleich welcher Art, ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(5) Im Falle eines berechtigten Rücktritts der Heilbronn Marketing GmbH, hat der Veranstalter der Heilbronn Marketing GmbH Ersatz für den Ausfallschaden nach Absatz 1 zu leisten.
Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Heilbronn Marketing GmbH ausdrücklich vorbehalten.

§ 19 Kündigung

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Anzahlungen, Nebenkosten) trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet bzw. die Nebenpflichten (z.B. Sicherheitsleistungen) nicht fristgerecht erfüllt werden;
- b) die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder feuer- oder sonstige sicherheitsrelevante Auflagen nicht erfüllt sind;
- c) über das Vermögen des Veranstalters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels eines die Kosten des Verfahrens deckenden Vermögens abgewiesen wird;
- d) der Veranstalter seiner Pflicht zur Programmänderung (§ 5 (3)) nicht nachkommt;
- e) der Heilbronn Marketing GmbH die Durchführung des Vertrages aus Gründen, die der Veranstalter zu verantworten hat, nicht zugemutet werden kann.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

(3) Kündigt die Heilbronn Marketing GmbH den Mietvertrag und/oder einen Vertrag anderer Art berechtigt, so sind alle Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche, gleich welcher Art, gegen die Heilbronn Marketing GmbH ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(4) Endet das Vertragsverhältnis durch eine berechtigte fristlose Kündigung der Heilbronn Marketing GmbH, haftet der Veranstalter für den Schaden, den die Heilbronn Marketing GmbH dadurch erleidet, daß die gemieteten Räume und Einrichtungen während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietzins weitervermietet werden können.

Darüber hinaus trägt der Veranstalter alle der Heilbronn Marketing GmbH bis zur fristlosen Kündigung bereits entstandenen Kosten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Heilbronn Marketing GmbH ausdrücklich vorbehalten.

§ 20 Rückgabe

Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts oder der fristlosen Kündigung durch die Heilbronn Marketing GmbH ist der Veranstalter zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Heilbronn Marketing GmbH berechtigt, die Räumung und Herstellung des Vertragsgegenstandes in den ursprünglichen Zustand auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heilbronn.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für das Kongress- und Konzertzentrum Harmonie Heilbronn**I. Benutzungsentgelt und Zeitzuschläge**

Art der Veranstaltung	<i>Großer Saal</i>		<i>Mittlerer Saal</i>		<i>Foyer</i>	
	DM	€	DM	€	DM	€
1. Hauptentgelt Das Benutzungsentgelt für eine bestuhlte oder be- tischte Veranstaltung bis zu einer Nutzungsdauer von 6 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zum Schluß der Veranstaltung) incl. Heizung und Klima- tisierung	1.900,--	971,--	1.100,--	562,--	1.750,--	383,-- beim Foyer ist bei einer Teilnutzung eine Aufteilung in Dritteln möglich
Bei Nutzung von unbestuhlten Räumen für besondere Fälle, einschl. der Unterverpachtung an Dritte wird ein Zuschlag auf das Hauptentgelt wie folgt erhoben:						
Bis 1.800 Personen zzgl. 30 %	2.470,--	1.263,--				
Über 1.800 Personen zzgl. 50 %	2.850,--	1.457,--				
Bei Teilnutzung des Großen Saals (bis zur Empore) beträgt das Hauptentgelt	1.650,--	844,--				
Außerdem werden die Nebenkosten entsprechend der Anlage 3 erhoben.						

Art der Veranstaltung	<i>Großer Saal</i>		<i>Mittlerer Saal</i>		<i>Foyer</i>	
	DM	€	DM	€	DM	€
2. Zeitzuschläge						
Zeitzuschlag für jede angefangene Stunde						
- Saal bestuhlt oder betischt	190,--	97,--	110,--	56,--		
- Großer Saal bis Empore	165,--	84,--				
Für Proben, Auf- und Abbauten und Anbringen von Dekorationen bis zu vier Stunden	150,--	77,--	150,--	77,--		
für jede weitere Stunde	80,--	41,--	80,--	41,--		
Für Proben außerhalb des Veranstaltungstages, falls der Benutzer dies ausdrücklich wünscht, bis zu vier Stunden	800,--	409,--	800,--	409,--		
für jede weitere Stunde	80,--	41,--	80,--	41,--		
3. Miete Nebenräume						
Nebenzimmer 1 oder 2 je Raum bis zu vier Stunden	60,--	31,--				
Nebenzimmer 1 und 2 bis zu vier Stunden	120,--	61,--				
Probenraum II.OG. bis zu vier Stunden	100,--	51,--				
4. Zeitzuschläge Nebenräume						
Zeitzuschlag für jede weitere Stunde						
Nebenzimmer 1 oder 2 je Raum	10,--	5,--				
Nebenzimmer 1 und 2	20,--	10,--				
Probenraum II. OG	15,--	8,--				

Anlage 2 zur Benutzungsordnung für das Kongress- und Konzertzentrum Harmonie Heilbronn**I. Benutzungsentgelt und Zeitzuschläge**

Art der Veranstaltung	Saal A		Saal B		Saal A+B		Foyer Saal A+B	
	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€

1. Hauptentgelt

Das Benutzungsentgelt für eine bestuhlte oder betischte Veranstaltung bis zu einer Benutzungsdauer von 6 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zum Schluß der Veranstaltung) incl. Heizung und Klimatisierung

550,--	281,--	250,--	128,--	800,--	409,--	200,--	102,--
--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Bei Nutzung von unbestuhlten Räumen für besondere Fälle, einschl. der Unterverpachtung an Dritte wird ein Zuschlag auf das Hauptentgelt wie folgt erhoben:

Bis 1.200 Personen zzgl. 50 % v. Hauptentgelt

1.200,--	614,--
----------	--------

Außerdem werden die Nebenkosten entsprechend der Anlage 3 erhoben.

2. Zeitzuschläge

Zeitzuschlag für jede angefangene Stunde

80,--	41,--	50,--	26,--	100,--	51,--	--,--	--,--
-------	-------	-------	-------	--------	-------	-------	-------

Für Proben, Auf- und Abbauten und Anbringen von Dekorationen bis zu vier Stunden

130,--	66,--	100,--	51,--	150,--	77,--	--,--	--,--
--------	-------	--------	-------	--------	-------	-------	-------

für jede weitere Stunde

80,--	41,--	80,--	41,--	80,--	41,--	--,--	--,--
-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Art der Veranstaltung	Saal A		Saal B		Saal A+B		Foyer Saal A+B	
	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€
Für Proben außerhalb des Veranstaltungstages, falls der Benutzer dies ausdrücklich wünscht, bis zu vier Stunden	400,--	205,--	200,--	102,--	600,--	307,--	--,--	--,--
für jede weitere Stunde	80,--	41,--	80,--	41,--	80,--	41,--	--,--	--,--
3. Miete Nebenräume								
Nebenzimmer 1 oder 2 je Raum bis zu vier Stunden	60,--	31,--						
Nebenzimmer 1 und 2 bis zu vier Stunden	120,--	61,--						
Probenraum II.OG. bis zu vier Stunden	100,--	51,--						
4. Zeitzuschläge Nebenräume								
Zeitzuschlag für jede weitere Stunde Nebenzimmer 1 oder 2 je Raum	10,--	5,--						
Nebenzimmer 1 und 2	20,--	10,--						
Probenraum II. OG	15,--	8,--						

**Anlage 3 zur Benutzungsordnung für die Festhalle Harmonie
Kongress- und Konzertzentrum**

**I. Nebenkosten bei Veranstaltungen im Kongress- und Konzertzentrum
(gültig für Säle lt. Anlage 1 und 2)**

	DM	€
1. Lautsprechanlage		
a) Entgelt für die Benutzung der Anlage bis zu 4 Stunden	80,00	41,00
jede weitere Stunde	20,00	10,00
b) Bedienung durch die Tontechniker	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)	
c) Tonmitschnitte	60,00	31,00
d) Zur Verfügungstellung einer Kassette	7,50	3,90
e) Mikroport	15,00	8,00
f) Batterie (9V Block)	8,00	4,00
g) normales Mikro	10,00	5,00
2. Beleuchtungsanlage		
a) Entgelt für die Benutzung der Anlage bis zu vier Stunden	60,00	31,00
jede weitere Stunde	20,00	10,00
b) Bedienung durch den Beleuchtungstechniker je Stunde	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)	
c) Ballbeleuchtung nur Großer Saal	150,00	77,00
3. Personalkosten		
a) Feuerwache pro Mann und Stunde	Gebühr nach der Gebührensatzung der Feuerwehr Heilbronn *)	
b) Einlaßdienst pro Mann und Stunde	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)	
c) Bühnenbau/Notenpulte Auf-/Abbau pro Mann und Stunde	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)	
d) Saalumstellung während der Veranstaltung pro Mann und Stunde	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)	
e) zusätzliche Reinigungsarbeiten	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)	

*) Aktuelle Preisliste bei der Heilbronn Marketing GmbH zu erfragen.

	DM	€
4. Kleiderablage		
a) bis zu 6 Stunden Veranstaltungsdauer	1,00	0,50
b) über 6 Stunden Veranstaltungsdauer	1,50	0,80
c) Die Garderobengebühren können vom Veranstalter pauschal übernommen werden.		
5. Technische Einrichtungen		
a) Konzertflügel (Steinway D)	140,00	72,00
b) Cembalo (Wittmayer Bach)	140,00	72,00
c) Klavier	40,00	21,00
d) Stimmen der Instrumente	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)	
e) Diaprojektor (Leca 2000)	40,00	21,00
f) Tageslichtprojektor (Liesegang-lichtstark)	50,00	26,00
g) Tageslichtprojektor (Geha-lichtstark)	50,00	26,00
h) Tageslichtprojektor	40,00	21,00
i) Leinwand mobil (3 m x 5 m)	40,00	21,00
j) Leinwand Festeinbau (5 m x 7 m)	80,00	41,00
k) Beamer (JVC)	450,00	230,00
l) Videorecorder	50,00	26,00
m) Flip Chart	30,00	15,00
n) Steckdosenverteiler (20 kW/10 kW)	20,00	10,00
o) Verlängerungskabel CEE 16 A, 25 m	10,00	5,00

*) Aktuelle Preisliste bei der Heilbronn Marketing GmbH zu erfragen

	DM	€
p) Verlängerungskabel Schuko 16 A, 10 m	4,00	2,00
q) Dreifachschsteckdose	2,00	1,00
r) Notenpulte	7,50	3,90
s) Notenpultbeleuchtung	5,00	2,60
t) Verfolger	60,00	31,00
u) Küchenbenutzung	150,00	77,00
v) Telefonbenutzung (sep. Hauptanschluß)	0,30 je Einheit	0,15 je Einheit
w) Rechnerpult incl. Mikro	50,00	26,00

6. Mobiliar

	im Haus		außer Haus	
	DM	€	DM	€
a) Tische	7,00	3,60	9,00	4,60
b) Stühle	2,50	1,30	3,00	1,50
c) Stellwände (Kork; 1,50 m x 1,50 m)	7,00	3,60	9,00	4,60
d) Absperrgitter (Breite 2,50 m)	15,00	7,70	18,00	9,20
e) Bühnenelemente (Schnakenberg 2 x 1 m)	15,00	7,70	20,00	10,20

Der Mieter hat für den sachgemäßen Transport selbst zu sorgen. Bei Beschädigung des Mobiliars haftet der Mieter.

7. Energiebedarf

a) Großer-/Mittlerer Saal/Foyer bis 250 kWh frei, darüber	Verrechnungspreis der Heilbronn Marketing GmbH *)
b) Saal A/B/Foyer bis 200 kWh frei, darüber	Verrechnungspreis der Heilbronn Marketing GmbH *)

8. Sonstige Leistungen

Unter Ziffer 1 – 7 nicht erfasste Leistungen werden in Höhe der tatsächlichen anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

*) Aktuelle Preisliste bei der Heilbronn Marketing GmbH zu erfragen.

Alle angegebenen Preise sind rein netto. Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben sind, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

**Anlage 4 zur Benutzungsordnung
für das Kongress- und Konzertzentrum Harmonie Heilbronn**

**HAUSORDNUNG
für die Benutzung der Räumlichkeiten im Kongress- und Konzertzentrum
Harmonie Heilbronn**

1. Die Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus dem Hause zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Veranstaltungsplan aufgrund des Benutzungsvertrages festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß als Schluß der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Räume innerhalb einer halben Stunde geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Heilbronn Marketing GmbH rechtzeitig mitzuteilen. Andernfalls entstehen zusätzliche Kosten für das eingeteilte Personal.
3. Das Haus, die Garderobe und die Säle werden eine halbe Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Heilbronn Marketing GmbH eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Heilbronn Marketing GmbH mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
4. Der Aufenthalt in den Räumlichkeiten ist nur Besuchern mit gültigem Eintrittsausweis gestattet. Das Kongress- und Konzertzentrum Harmonie Heilbronn kann in der veranstaltungsfreien Zeit besichtigt werden. Über die Besichtszeiten erteilen die Heilbronn Marketing GmbH oder die Hausverwaltung Auskunft.
5. Für die Einrichtung der Säle gelten die Bestuhlungs- und Betischungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Sälen und dem Foyer darf nur vom Personal der Heilbronn Marketing GmbH verändert werden.

6. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Für bestimmte Veranstaltungen wird eine Brandwache gestellt. Ob eine solche Wache erforderlich ist, bestimmt die Heilbronn Marketing GmbH.
7. Die technischen Anlagen, wie z. B. Lautsprecher, Tonband, Scheinwerferanlagen, dürfen nur von Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH bedient werden. Ohne Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden.
8. Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen in der Garderobe aufbewahrt werden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung der Garderobe bei Ausstellungen besteht nicht. In dem Entgelt für die Aufbewahrung der Garderobe ist die Garderobeversicherung inbegriffen. Auf den jeweils gültigen Tarif wird durch Aushang hingewiesen.
9. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde und der Feuerwache sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
10. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Kongress- und Konzertzentrum Harmonie nicht angebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
11. Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung/unbestuhltem Saal ist das Rauchen im Saal nicht erlaubt.
12. Fundgegenstände sind bei der Hausverwaltung oder in der Garderobe abzugeben.
13. Tiere dürfen in das Kongress- und Konzertzentrum Harmonie nicht mitgebracht werden.

Verrechnungslöhne der Heilbronn Marketing GmbH ab 01.01.2000

Die Gesellschafterversammlung der Heilbronn Marketing GmbH hat am 10.12.1999 folgende Verrechnungslöhne für Personaldienstleistungen im Kongress- und Konzertzentrum Harmonie Heilbronn festgelegt:

	DM	€
1. Tontechniker pro Person je Stunde	78,00	40,00
2. Beleuchtungstechniker pro Person je Stunde	78,00	40,00
3. Einlaßdienst/Saalhelfer pro Person je Stunde	27,50	14,00
4. Saalumstellung pro Person je Stunde	69,00	35,30
5. zusätzliche Reinigungsarbeiten pro Person je Stunde	52,00	26,60
6. Feuerwache pro Person je Stunde	22,00	11,25

Die Heilbronn Marketing GmbH behält sich vor, Anpassungen bei Lohnsteigerungen vorzunehmen.

Alle angegebenen Preise sind rein netto. Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt

Heilbronn Marketing GmbH

**Benutzungsordnung
für das Bürgerhaus Böckingen**

Die Gesellschafterversammlung der Heilbronn Marketing GmbH hat am 10.12.1999 folgende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Böckingen beschlossen.

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

(1) Das Bürgerhaus Böckingen ist eine Veranstaltungsstätte. Es dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbronn dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt und hat vor allem auch sozialpolitische Aufgaben für sämtliche Bevölkerungsschichten der Stadt zu erfüllen.

(2) Der Große Saal, der Kleine Saal und das Foyer stehen neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, Schul- und Familienfeiern sowie für Modeschauen und andere Werbeveranstaltungen zur Verfügung. Ausstellungen können nur in bestimmten Räumen, soweit sie andere Veranstaltungen nicht beeinträchtigen, zugelassen werden.

(3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Heilbronn Marketing GmbH.

(4) Bestimmungen über die Überlassung und Benutzung anderer als der in Absatz 2 genannten Räumlichkeiten im Bürgerhaus Böckingen werden durch diese Benutzungsordnung nicht berührt.

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vertrag über die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses Böckingen sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen bzw. Dienstleistungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.

(2) Der Benutzungsvertrag kommt durch die Übersendung des von der Marketing Heilbronn GmbH unterschriebenen Vertrages an den Antragsteller bzw. Veranstalter (beide nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) zustande.

(3) Aus einer vorläufigen Reservierung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf späteren Vertragsabschluß hergeleitet werden.

§ 3

Benutzungsentgelt

(1) Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Räume des Bürgerhauses Böckingen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen bzw. Dienstleistungen zu entrichten:

- a) das Benutzungsentgelt und die Zeitzuschläge nach Anlage 1;
- b) das vertraglich vereinbarte Entgelt für Nebenkosten nach Anlage 2 und sonstige besondere Dienstleistungen nach Anlage 2 der Heilbronn Marketing GmbH.
- c) Die Heilbronn Marketing GmbH ist berechtigt, bei Vertragsschluß oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche der Heilbronn Marketing aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zu verlangen. Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.

(2) Das Benutzungsentgelt ist 3 Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei an die Heilbronn Marketing GmbH unter Angabe des auf der Rechnung angegebenen Buchungszeichens zu entrichten. Der sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Es gelten folgende Großkundenrabatte (Bezugsgröße: Netto-Jahresumsatz auf das Hauptentgelt nach Anlagen 1:

- a) Bei einem Jahresumsatz von netto DM 5.000,--/€ 2.556,-- abzgl. 5 %
- b) Je übersteigend volle DM 1.000,--/€ 511,-- netto weitere 0,5 %.

Die Verrechnung des Großkundenrabattes nach Satz 1 erfolgt bei Erreichen entweder durch Gutschrift auf künftige Mietzahlungen oder durch Rückzahlung im Rahmen der endgültigen Abrechnung der Veranstaltung nach Absatz 2, Satz 2.

- (4) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Veranstalter darf seine Forderungen gegen die Heilbronn Marketing GmbH, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, nicht an Dritte abtreten.
- (6) Gegenüber sämtlichen Ansprüchen der Heilbronn Marketing GmbH ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sein denn, die Forderung ist anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- (7) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden Zustand überlassen. Der Veranstalter hat den Vertragsgegenstand unverzüglich nach der Überlassung zu kontrollieren und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich dem Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH anzuzeigen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Unterläßt der Veranstalter die Anzeige, so gilt der Vertragsgegenstand als mangelfrei überlassen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Kontrolle nicht erkennbar war.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Heilbronn Marketing GmbH unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Heilbronn Marketing GmbH nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5**Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters**

(1) Der Veranstalter hat sich an den Bestimmungen der „Versammlungsstättenverordnung“, insbesondere den darin festgelegten Ausführungen der „Betriebsvorschriften“ sowie den „Unfallverhütungsvorschriften – Bühnen und Studios“ zu orientieren. Im übrigen hat er die anerkannten „Regelwerke der Technik“ sowie alle zu beachtenden Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Sicherheitsregeln einzuhalten (siehe Aushang). In die entsprechenden Regelwerke kann im übrigen bei der Geschäftsleitung der Heilbronn Marketing GmbH Einsicht genommen werden.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere zur Verkürzung der Gaststättensperrzeit, rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten.

(3) Die Heilbronn Marketing GmbH kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Sofern die Heilbronn Marketing GmbH das Programm oder einzelne Programmpunkte beanstandet, weil dieses/diese gegen die guten Sitten oder die öffentliche Sicherheit verstoßen, ist der Veranstalter verpflichtet, den Verstoß unverzüglich durch eine Programmänderung zu beseitigen.

(4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

(5) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergleichen in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs sorgt die Heilbronn Marketing GmbH. Die Entgelte für die Benutzung der Garderobe kann der Veranstalter ablösen.

§ 6

Bereitstellung von Saalhelfern

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH stellt die für die ordnungsgemäße Durchführung einer Veranstaltung für erforderlich gehaltenen Saalhelfer bereit. In der Regel werden bereitgestellt:

- ◆ 2 Saalhelfer für Veranstaltungen mit Stuhlreihen im großen Saal;
- ◆ 2 Saalhelfer für Veranstaltungen im großen Saal bei Sonderbestuhlung (mit Tischen und Stühlen);
- ◆ 1 Saalhelfer für Veranstaltungen im kleinen Saal

Bei öffentlichem Bedürfnis oder auf Wunsch des Veranstalters können weitere Saalhelfer eingesetzt werden.

(2) Die Saalhelfer stehen dem Veranstalter in der Regel von einer Stunde vor der Veranstaltung bis eine halbe Stunde nach Schluß derselben zur Verfügung. Die Dauer des Einsatzes bestimmt die Heilbronn Marketing GmbH.

(3) Die Kosten für die Saalhelfer sind vom Veranstalter zu tragen und werden diesem von der Heilbronn Marketing GmbH nach § 3 Abs. 1 b) in Rechnung gestellt.

§ 7

Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

(1) Für den Einsatz der Brandwache (Feuerwehr) sorgt die Heilbronn Marketing GmbH. Die Kosten sind nach § 3 Abs. 1 b) vom Veranstalter zu tragen.

(2) Für den Einsatz der notwendigen Ordnungs- und Polizeikräfte in der Veranstaltungsstätte hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen.

(3) Für die Bereitstellung des Sanitätsdienstes hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen.

Die Dauer der Bestellung und der Umfang der erforderlichen Einsatzkräfte hängt insbesondere vom Umfang der Veranstaltung, den jeweiligen Sicherheitsbestimmungen bzw. den sonstigen sicherheitsrelevanten Erwägungen ab.

§ 8 Hausordnung

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Anwesenden im Bürgerhaus Böckingen (Personal des Veranstalters, Mitwirkende, Besucher) die Hausordnung (Anlage 3) eingehalten wird.

§ 9 Dekorationen, Änderungen in und an der Mietsache, Werbung

(1) Für die Ausschmückung der Mietsache mit Pflanzen, Blumen u. a. und das dafür vorgesehene Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

(2) Änderungen in und an der Mietsache - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH nicht vorgenommen werden.

(3) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Heilbronn Marketing GmbH kann verlangen, daß ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Werbetexte usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakate werden im Bereich des Bürgerhauses Böckingen angeschlagen. Für den Anschlag ist die Heilbronn Marketing GmbH zuständig. Jede andere Art der Werbung innerhalb und außerhalb des Bürgerhauses Böckingen bedarf der Genehmigung durch die Heilbronn Marketing GmbH.

§ 10 Ausstattung der Räume

Die Säle werden, sofern der Mieter nicht ausdrücklich etwas anderes beantragt, dem Mieter grundsätzlich mit Stühlen und Tischen überlassen.

§ 11 Benutzung von Musikinstrumenten

(1) Die im Bürgerhaus Böckingen zur Verfügung überlassenen Musikinstrumente dürfen nur von Fachkräften gestimmt werden, die – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird – nur durch die Heilbronn Marketing GmbH beauftragt werden dürfen. Die Kosten werden nach § 3 Abs. 1 b) dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(2) Den Transport von schwergewichtigen Musikinstrumenten i.S.d. Absatzes 1 (z.B. Konzertflügel) innerhalb des Bürgerhauses Böckingen behält sich die Heilbronn Marketing GmbH vor. Die Kosten werden nach § 3 Abs. 1 b) dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 12 Technische Einrichtungen

Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt.

§ 13 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung in den Sälen und im Foyer steht ausschließlich dem Pächter des Restaurants Bürgerhaus zu. Dazu gehört auch der Verkauf von Getränken, Tabak-, Süßwaren und dergleichen in den Pausen. Jegliche Eigenbewirtschaftung in den Mieträumen ist nicht gestattet. Eine Haftung der Heilbronn Marketing GmbH aus der Tätigkeit des Pächters ist ausgeschlossen.

§ 14 Eintrittskarten

(1) Der Veranstalter hat Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelne Veranstaltung ist der jeweils gültige Bestuhlungs- oder Bestuhlungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweiligen Saales nicht übersteigen.

(2) Auf jeder Eintrittskarte sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Beginn, Kartenpreis und genaue Platzbezeichnung anzugeben. Ausnahmen können von der Heilbronn Marketing GmbH zugelassen werden.

(3) Für dienstliche Zwecke sind bei Veranstaltungen mit Tisch-/Stuhlreihen die in den Bestuhlungsplänen besonders bezeichneten Plätze von einer Vermietung ausgenommen. Bei Veranstaltungen mit Sonderbestuhlung kann die Heilbronn Marketing GmbH Dienstplätze beanspruchen. Darüber hinaus ist Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

(4) Nach Beginn des Kartenvorverkaufs ist der Veranstalter grundsätzlich zur Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

§ 15 Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Heilbronn Marketing GmbH. Für jede Erlaubnis kann die Heilbronn Marketing GmbH ein angemessenes Entgelt verlangen, das von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt wird.

§ 16 Gewerbsmäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

Der Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Heilbronn Marketing GmbH gewerbsmäßiges Fotografieren oder eine sonstige Gewerbeausübung von Dritten (z.B. Verkauf von Merchandising-Artikeln) nicht dulden. Für jede Erlaubnis kann die Heilbronn Marketing GmbH ein angemessenes Entgelt verlangen, das von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt wird.

§ 17 Haftung

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Heilbronn Marketing GmbH für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen des Bürgerhauses Böckingen abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

(2) Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Heilbronn Marketing GmbH keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm angewiesenen Räumen.

(3) Die Heilbronn Marketing GmbH haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit des überlassenen Vertragsgegenstandes und des Inventars zurückzuführen sind.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(5) Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlaß der Benutzung des Mietgegenstandes entstehen, haftet der Veranstalter. Er haftet der Heilbronn Marketing GmbH insbesondere für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes (z.B. der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte) und der Zugangswege hinausgehenden Schäden. Die vom Veranstalter insoweit zu vertretenden Schäden werden von der Heilbronn Marketing GmbH auf seine Kosten behoben.

(6) Der Veranstalter stellt die Heilbronn Marketing GmbH von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Vertragsgegenstandes und der Zugänge zu diesem stehen, soweit der Schaden nicht von der Heilbronn Marketing GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(7) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Heilbronn Marketing GmbH nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Daneben kann die Heilbronn Marketing GmbH noch Sicherheitsleistungen fordern.

§ 18 Rücktritt vom Vertrag

(1) Tritt der Veranstalter aus einem von der Heilbronn Marketing GmbH nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück bzw. kündigt er ihn, ohne hierzu vertraglich oder gesetzlich berechtigt zu sein, so ist er verpflichtet, der Heilbronn Marketing GmbH wie folgt Ersatz zu leisten:

a) Bei einem Rücktritt/einer Kündigung von länger als 10 Wochen vor dem Veranstaltungstermin sind der Heilbronn Marketing GmbH 30 % der vereinbarten Miete (§ 3 Abs. 1 a) zu zahlen;

bei einem Rücktritt/einer Kündigung zwischen Ende der 10. und Beginn der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin sind der Heilbronn Marketing GmbH 60 % der vereinbarten Miete (§ 3 Abs. 1 a) zu zahlen;

bei einem Rücktritt/einer Kündigung in einem Zeitraum von weniger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist der vereinbarte Mietpreis in vollem Umfang zu zahlen.

- b) Die für Dienstleistungen und Nebenleistungen (§ 3 Abs.1 b) entstandenen Kosten hat der Veranstalter in voller Höhe zu erstatten. Der Veranstalter kann nachweisen, daß der Heilbronn Marketing GmbH ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
Ist der Heilbronn Marketing eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.
- (2) Die Heilbronn Marketing GmbH ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn:
- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Heilbronn und/oder der Heilbronn Marketing GmbH bei Abwägung aller Umstände zu befürchten ist, insbesondere berechtigter Anlaß zur Sorge besteht, daß im Zusammenhang mit der Veranstaltung und/oder vor oder nach der Veranstaltung mit der Gefahr von Gewalt in irgendeiner Form zu rechnen ist;
 - b) die Heilbronn Marketing GmbH nach Abschluß des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich bei vernünftiger Betrachtungsweise unter Abwägung aller Umstände Anlaß zur Sorge ergibt, daß die vom Veranstalter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwiderläuft und/oder die berechnete Sorge dazu besteht, daß Besucher, Personal, Passanten oder andere Personen geschädigt oder das Mietobjekt beschädigt werden;
 - c) der Veranstalter den Veranstaltungszweck ohne vorherige Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH ändert;
 - d) die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
 - e) der Vertragsgegenstand infolge höherer Gewalt dem Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt werden kann; der Ausfall der Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse ist dem Veranstalter von der Heilbronn Marketing GmbH unverzüglich anzuzeigen.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 trägt jeder Vertragspartner, für den Fall, daß die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen die Heilbronn Marketing GmbH für den Veranstalter in Vorlage getreten ist, sind der Heilbronn Marketing GmbH jedoch zu ersetzen.

(4) Im Falle eines berechtigten Rücktritts nach Absatz 2 sind alle Schadensersatzansprüche und anderen Ansprüche gegen die Heilbronn Marketing GmbH, gleich welcher Art, ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(5) Im Falle eines berechtigten Rücktritts der Heilbronn Marketing GmbH, hat der Veranstalter der Heilbronn Marketing GmbH Ersatz für den Ausfallschaden nach Absatz 1 zu leisten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Heilbronn Marketing GmbH ausdrücklich vorbehalten.

§ 19 Kündigung

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Anzahlungen, Nebenkosten) trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet bzw. die Nebenpflichten (z.B. Sicherheitsleistungen) nicht fristgerecht erfüllt werden;
- b) die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder feuer- oder sonstige sicherheitsrelevante Auflagen nicht erfüllt sind;
- c) über das Vermögen des Veranstalters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels eines die Kosten des Verfahrens deckenden Vermögens abgewiesen wird;
- d) der Veranstalter seiner Pflicht zur Programmänderung (§ 5 Abs. 3) nicht nachkommt;
- e) der Heilbronn Marketing GmbH die Durchführung des Vertrages aus Gründen, die der Veranstalter zu verantworten hat, nicht zugemutet werden kann.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

(3) Kündigt die Heilbronn Marketing GmbH den Mietvertrag und/oder einen Vertrag anderer Art berechtigt, so sind alle Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche, gleich welcher Art, gegen die Heilbronn Marketing GmbH ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(4) Endet das Vertragsverhältnis durch eine berechtigte fristlose Kündigung der Heilbronn Marketing GmbH, haftet der Veranstalter für den Schaden, den die Heilbronn Marketing GmbH dadurch erleidet, daß die gemieteten Räume und Einrichtungen während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietzins weitervermietet werden können.

Darüber hinaus trägt der Veranstalter alle der Heilbronn Marketing GmbH bis zur fristlosen Kündigung bereits entstandenen Kosten.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Heilbronn Marketing GmbH ausdrücklich vorbehalten.

§ 20 Rückgabe

Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts oder der fristlosen Kündigung durch die Heilbronn Marketing GmbH ist der Veranstalter zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Heilbronn Marketing GmbH berechtigt, die Räumung und Herstellung des Vertragsgegenstandes in den ursprünglichen Zustand auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heilbronn.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Böckingen

I. Benutzungsentgelt

Großer Saal Kleiner Saal

Art der Veranstaltung

DM € DM €

1. Hauptentgelt

a) Das Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung bis zu einer Benutzungsdauer von 6 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zum Schluß der Veranstaltung)

540,-- 276,-- 160,-- 82,--
(inkl. Heizung
u. Klimati-
sierung)

b) Verlängerung
Zeitzuschlag je angefangene Stunde
(10 % vom Hauptentgelt)

54,-- 28,-- 16,-- 8,--
(inkl. Heizung
u. Klimati-
sierung)

c) Das Foyer ist im Benutzungsentgelt für den jeweiligen Saal enthalten, es sei denn, der Mieter nutzt es für Ausstellungen und sonstige Zwecke. Dies bedarf einer gesonderten Anmietung. Das Benutzungsentgelt beträgt 250,-- DM/128,-- € bis zu einer Benutzungsdauer von 6 Stunden. Zeitzuschlag je angefangener Stunde = 10 % = 25,-- DM/13,-- €.

Bei allen bewirtschafteten Veranstaltungen mit einem gastronomischen Nettoumsatz bis 350,-- DM/179,-- € werden im Einzelfall ein Hauptentgelt von 50,-- DM/26,-- € incl. Heizung und Klimatisierung berechnet. Bei einem gastronomischen Nettoumsatz von mehr als 350,-- DM/179,-- € wird kein Hauptentgelt und kein Heizungs-/Klimatisierungsbeitrag berechnet. Bei gleichzeitiger Anmietung des Großen und Kleinen Saals entfallen die vorstehenden Umsatzregelungen ersatzlos.

Bei gleichzeitiger Anmietung des Großen und Kleinen Saals werden das Hauptentgelt für den Großen und Kleinen Saal gemäß Ziffer 1 zuzüglich der Nebenkosten gemäß Ziffer 2 und 3 berechnet.

Art der Veranstaltung	Großer Saal		Kleiner Saal	
	DM	€	DM	€
Für Übungen, Proben, Auf- und Abbauten und Anbringen von Dekorationen am Tag der Veranstaltung bis zu vier Stunden	55,--	28,--	--,--	--,--
für jede weitere Stunde	15,--	8,--	--,--	--,--
Für Übungen, Proben, Auf- und Abbauten und Anbringen von Dekorationen außerhalb des Veranstaltungstages bis zu vier Stunden	150,--	77,--	--,--	--,--
für jede weitere Stunde	25,--	13,--	--,--	--,--

Alle angegebenen Preise sind rein netto. Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anlage 2
zur Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Böckingen

	Großer Saal		Kleiner Saal	
	DM	€	DM	€
II. Nebenkosten				
a) <i>Heizung</i>				
aa) bei Betrieb der Heizung am Veranstaltungstag	130,--	66,--	im Hauptentgelt enthalten	
bb) bei Betrieb der Heizung außerhalb des Veranstaltungstages	30,--	15,--	im Hauptentgelt enthalten	
b) <i>Klimatisierung</i>	--,--	--,--	im Hauptentgelt enthalten	
c) <i>Lautsprecheranlage</i>				
aa) Entgelt für die Benutzung der Anlage bis zu sechs Stunden	30,--	15,--	20,--	10,--
jede weitere Stunde	10,--	5,--	7,--	3,60
bb) Bedienung durch die Tontechniker pro Mann und Stunde	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)			
d) <i>Beleuchtungsanlage</i>				
aa) Entgelt für die Benutzung der Anlage bis zu sechs Stunden	30,--	15,--	20,--	10,--
jede weitere Stunde	10,--	5,--	7,--	3,60
bb) Bedienung durch den Beleuchtungsmeister pro Mann und Stunde	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)			
e) <i>Tonbandanlage</i>				
aa) Benutzung der Anlage	20,--	10,--	20,--	10,--
bb) Zurverfügungstellung eines Tonbandes	Berechnung zum Selbstkostenpreis			

*) Aktuelle Preisliste bei der Heilbronn Marketing GmbH zu erfragen.

	Großer Saal		Kleiner Saal	
	DM	€	DM	€
f) <i>Benutzung des Konzertflügels</i>	100,--	51,--	100,--	51,--
g) <i>Stimmen des Konzertflügels</i>	Berechnung zum Selbstkostenpreis			
h) <i>Laufsteg</i>	120,--	61,--	--,--	--,--
i) <i>Einlassdienst pro Mann und Stunde</i>	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)			
j) <i>Kleiderablage (Garderobenzwang)</i> Garderobengebühren können vom Veranstalter pauschal übernommen werden	1,--	0,50	1,--	0,50
k) <i>Feuerwache pro Mann und Stunde</i>	Gebühren nach der Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr Heilbronn *)			
l) <i>Stellwände pro Tag/Stück</i>	7,--	3,60	7,--	3,60
m) <i>Dia-Projektor</i>	25,--	13,--	25,--	13,--
n) <i>Film-Projektor (16 mm)</i>	25,--	13,--	25,--	13,--
o) <i>Tageslichtprojektor</i>	25,--	13,--	25,--	13,--
p) <i>Leinwand</i>	40,--	20,--	25,--	13,--
q) <i>Flip-Chart</i>	25,--	13,--	25,--	13,--
r) <i>Bei Ausstellungen, Märkten, Auktionen etc.</i> Tisch pro Tag und Stück	7,--	3,60	7,--	3,60
s) <i>Saalumstellung während der Veranstaltung</i> pro Mann und Stunde	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)			
t) <i>Zusätzliche Reinigungsarbeiten</i>	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)			

*) Aktuelle Preisliste bei der Heilbronn Marketing GmbH zu erfragen.

III. Sonstige Leistungen

Unter Buchstabe a) – t) nicht erfasste Leistungen werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Alle angegebenen Preise sind rein netto. Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

**Anlage 3
zur Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Böckingen**

H A U S O R D N U N G

**für die Benutzung des Saales und des Foyers
im BÜRGERHAUS BÖCKINGEN**

1. Die Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus dem Hause zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Veranstaltungsplan aufgrund des Benutzungsvertrages festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß als Schluß der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Räume innerhalb einer halben Stunde geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Heilbronn Marketing GmbH rechtzeitig mitzuteilen. Andernfalls entstehen zusätzliche Kosten für das eingeteilte Personal.
3. Das Haus, die Garderobe und die Säle werden eine halbe Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Heilbronn Marketing GmbH eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Heilbronn Marketing GmbH mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
4. Der Aufenthalt in den Sälen und dem Foyer ist nur Besuchern mit gültigem Eintrittsausweis gestattet. Das Bürgerhaus kann in der veranstaltungsfreien Zeit besichtigt werden. Über die Besichtigungszeiten erteilen die Heilbronn Marketing GmbH oder die Hausverwaltung Auskunft.
5. Für die Einrichtung der Säle gelten die Bestuhlungs- und Betischungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Sälen und dem Foyer darf nur vom Personal der Heilbronn Marketing GmbH verändert werden.

6. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Für bestimmte Veranstaltungen wird eine Brandwache gestellt. Ob eine solche Wache erforderlich ist, bestimmt die Heilbronn Marketing GmbH.
7. Die technischen Anlagen, wie z. B. Lautsprecher, Tonband, Scheinwerferanlagen, dürfen nur von Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH bedient werden. Ohne Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden.
8. Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen in der Garderobe aufbewahrt werden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung der Garderobe bei Ausstellungen besteht nicht. In dem Entgelt für die Aufbewahrung der Garderobe ist die Garderobeversicherung inbegriffen. Auf den jeweils gültigen Tarif wird durch Aushang hingewiesen.
9. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde und der Feuerwache sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
10. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Bürgerhaus nicht angebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
11. Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung/unbestuhltem Saal ist das Rauchen im Saal nicht erlaubt.
12. Fundgegenstände sind bei der Hausverwaltung oder in der Garderobe abzugeben.
13. Tiere dürfen in das Bürgerhaus nicht mitgebracht werden.

Verrechnungslöhne der Heilbronn Marketing GmbH ab 01.01.2000

Die Gesellschafterversammlung der Heilbronn Marketing GmbH hat am 10.12.1999 folgende Verrechnungslöhne für Personaldienstleistungen im Bürgerhaus Böckingen festgelegt:

	DM	€
1. Tontechniker pro Person je Stunde	78,00	40,00
2. Beleuchtungstechniker pro Person je Stunde	78,00	40,00
3. Einlaßdienst/Saalhelfer pro Person je Stunde	27,50	14,00
4. Saalumstellung pro Person je Stunde	69,00	35,30
5. zusätzliche Reinigungsarbeiten pro Person je Stunde	52,00	26,60
6. Feuerwache pro Person je Stunde	22,00	11,25

Die Heilbronn Marketing GmbH behält sich vor, Anpassungen bei Lohnsteigerungen vorzunehmen.

Alle angegebenen Preise sind rein netto. Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Heilbronn Marketing GmbH

**Benutzungsordnung
für die Alte Kelter Sontheim**

Die Gesellschafterversammlung der Heilbronn Marketing GmbH hat am 10.12.1999 folgende Benutzungsordnung für die Alte Kelter Sontheim beschlossen.

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

(1) Die Alte Kelter Sontheim ist eine Veranstaltungsstätte. Sie dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbronn dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt.

(2) Die Räumlichkeiten der Alten Kelter Sontheim stehen neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Konzerte, Empfänge, Tagungen, Ausstellungen und private Feiern zur Verfügung.

(3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Heilbronn Marketing GmbH.

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vertrag über die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Alten Kelter Sontheim sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen bzw. Dienstleistungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.

(2) Der Benutzungsvertrag kommt durch die Übersendung des von der Marketing Heilbronn GmbH unterschriebenen Vertrages an den Antragsteller bzw. Veranstalter (beide nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) zustande.

(3) Aus einer vorläufigen Reservierung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf späteren Vertragsabschluß hergeleitet werden.

§ 3 Benutzungsentgelt

(1) Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Räume der Alten Kelter Sontheim sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen bzw. Dienstleistungen zu entrichten:

- a) das Benutzungsentgelt und die Zeitzuschläge nach Anlage 1;
- b) das vertraglich vereinbarte Entgelt für Nebenkosten nach Anlage 1 und sonstige besondere Dienstleistungen nach Anlage 1 der Heilbronn Marketing GmbH.
- c) Die Heilbronn Marketing GmbH ist berechtigt, bei Vertragsschluß oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche der Heilbronn Marketing GmbH aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zu verlangen. Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.

(2) Das Benutzungsentgelt ist 3 Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei an die Heilbronn Marketing GmbH unter Angabe des auf der Rechnung angegebenen Buchungszeichens zu entrichten. Der sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Veranstalter darf seine Forderungen gegen die Heilbronn Marketing GmbH, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, nicht an Dritte abtreten.

(5) Gegenüber sämtlichen Ansprüchen der Heilbronn Marketing GmbH ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sein denn, die Forderung ist anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

(6) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden Zustand überlassen. Der Veranstalter hat den Vertragsgegenstand unverzüglich nach der Überlassung zu kontrollieren und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich dem Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH anzuzeigen.

Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Unterläßt der Veranstalter die Anzeige, so gilt der Vertragsgegenstand als mangelfrei überlassen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Kontrolle nicht erkennbar war.

(2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Heilbronn Marketing GmbH unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Heilbronn Marketing GmbH nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5

Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter hat sich an den Bestimmungen der „Versammlungsstättenverordnung“, insbesondere den darin festgelegten Ausführungen der „Betriebsvorschriften“ sowie den „Unfallverhütungsvorschriften – Bühnen und Studios“ zu orientieren. Im übrigen hat er die anerkannten „Regelwerke der Technik“ sowie alle zu beachtenden Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Sicherheitsregeln einzuhalten (siehe Aushang).

In die entsprechenden Regelwerke kann im übrigen bei der Geschäftsleitung der Heilbronn Marketing GmbH Einsicht genommen werden.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere zur Verkürzung der Gaststättensperrzeit, rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten.

(3) Die Heilbronn Marketing GmbH kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Sofern die Heilbronn Marketing GmbH das Programm oder einzelne Programmpunkte beanstandet, weil dieses/diese gegen die guten Sitten oder die öffentliche Sicherheit verstoßen, ist der Veranstalter verpflichtet, den Verstoß unverzüglich durch eine Programmänderung zu beseitigen.

(4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

(5) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergleichen in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes hat der Veranstalter zu sorgen. Er kann hierfür eine Garderobengebühr, mit der eine Versicherung verbunden ist, verlangen. Eine Haftung der Heilbronn Marketing GmbH aus dem Betrieb der Garderobe ist ausgeschlossen.

§ 6

Bereitstellung von Saalhelfern

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH stellt die für die ordnungsgemäße Durchführung einer Veranstaltung für erforderlich gehaltenen Saalhelfer bereit. In der Regel wird bei Veranstaltungen in der Alten Kelter Sontheim kein Saalhelfer bereitgestellt.

Bei öffentlichem Bedürfnis oder auf Wunsch des Veranstalters können einer oder mehrere Saalhelfer eingesetzt werden.

(2) Der/die Saalhelfer stehen dem Veranstalter in der Regel von einer Stunde vor der Veranstaltung bis eine halbe Stunde nach Schluß derselben zur Verfügung. Die Dauer des Einsatzes bestimmt die Heilbronn Marketing GmbH.

(3) Die Kosten für den/die Saalhelfer sind vom Veranstalter zu tragen und werden diesem von der Heilbronn Marketing GmbH nach § 3 Abs. 1 b) in Rechnung gestellt.

§ 7

Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

- (1) Für den Einsatz der Brandwache (Feuerwehr) sorgt die Heilbronn Marketing GmbH. Die Kosten sind nach § 3 Abs. 1 b) vom Veranstalter zu tragen.
- (2) Für den Einsatz der notwendigen Ordnungs- und Polizeikräfte in der Veranstaltungstätte hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen.
- (3) Für die Bereitstellung des Sanitätsdienstes hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen.

Die Dauer der Bestellung und der Umfang der erforderlichen Einsatzkräfte hängt insbesondere vom Umfang der Veranstaltung, den jeweiligen Sicherheitsbestimmungen bzw. den sonstigen sicherheitsrelevanten Erwägungen ab.

§ 8

Hausordnung

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Anwesenden in der Alten Kelter Sontheim (Personal des Veranstalters, Mitwirkende, Besucher) die Hausordnung (Anlage 2) eingehalten wird.

§ 9

Dekorationen, Änderungen in und an der Mietsache, Werbung

- (1) Für die Ausschmückung der Mietsache mit Pflanzen, Blumen u. a. und das dafür vorgesehene Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
- (2) Änderungen in und an der Mietsache - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH nicht vorgenommen werden.
- (3) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Heilbronn Marketing GmbH kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Werbetexte usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakate werden im Bereich der Alten Kelter Sontheim angeschlagen. Für den Anschlag ist die Heilbronn Marketing GmbH zuständig. Jede andere Art der Werbung innerhalb und außerhalb der Alten Kelter Sontheim bedarf der Genehmigung durch die Heilbronn Marketing GmbH.

§ 10 Ausstattung der Räume

Der Saal wird, sofern der Mieter nicht ausdrücklich etwas anderes beantragt, dem Mieter grundsätzlich mit Stühlen und Tischen überlassen.

§ 11 Technische Einrichtungen

Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt.

§ 12 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung des Vertragsgegenstandes ist Sache des Veranstalters. Im Falle einer Bewirtschaftung ist die Küche zu benutzen. Das Entgelt für die Küchenbenutzung nach Anlage 1, Nr. 2 ist in diesem Fall zusätzlich zu dem Benutzungsentgelt nach § 3, Abs. 1 a) zu bezahlen.

§ 13 Eintrittskarten

(1) Der Veranstalter hat Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelne Veranstaltung ist der jeweils gültige Bestuhlungs- oder Bestechungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweiligen Saales nicht übersteigen.

(2) Auf jeder Eintrittskarte sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Beginn, Kartenpreis und genaue Platzbezeichnung anzugeben. Ausnahmen können von der Heilbronn Marketing GmbH zugelassen werden.

(3) Für dienstliche Zwecke sind bei Veranstaltungen mit Tisch-/Stuhlreihen die in den Bestuhlungsplänen besonders bezeichneten Plätze von einer Vermietung ausgenommen. Bei Veranstaltungen mit Sonderbestuhlung kann die Heilbronn Marketing GmbH Dienstplätze beanspruchen. Darüber hinaus ist Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

(4) Nach Beginn des Kartenvorverkaufs ist der Veranstalter grundsätzlich zur Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

§ 14 Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Heilbronn Marketing GmbH. Für jede Erlaubnis kann die Heilbronn Marketing GmbH ein angemessenes Entgelt verlangen, das von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt wird.

§ 15 Gewerbsmäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

Der Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Heilbronn Marketing GmbH gewerbsmäßiges Fotografieren oder eine sonstige Gewerbeausübung von Dritten (z.B. Verkauf von Merchandising-Artikeln) nicht dulden. Für jede Erlaubnis kann die Heilbronn Marketing GmbH ein angemessenes Entgelt verlangen, das von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt wird.

§ 16 Haftung

- (1) Die Heilbronn Marketing GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Heilbronn Marketing GmbH für abgestellte Kraftfahrzeuge ist ausgeschlossen.
- (2) Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Heilbronn Marketing GmbH keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm angewiesenen Räumen.
- (3) Die Heilbronn Marketing GmbH haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit des überlassenen Vertragsgegenstandes und des Inventars zurückzuführen sind.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlaß der Benutzung des Mietgegenstandes entstehen, haftet der Veranstalter. Er haftet der Heilbronn Marketing GmbH insbesondere für alle über

die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes (z.B. der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte) und der Zugangswege hinausgehenden Schäden. Die vom Veranstalter insoweit zu vertretenden Schäden werden von der Heilbronn Marketing GmbH auf seine Kosten behoben.

(6) Der Veranstalter stellt die Heilbronn Marketing GmbH von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Vertragsgegenstandes und der Zugänge zu diesem stehen, soweit der Schaden nicht von der Heilbronn Marketing GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(7) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Heilbronn Marketing GmbH nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Daneben kann die Heilbronn Marketing GmbH noch Sicherheitsleistungen fordern.

§ 17 Rücktritt vom Vertrag

(1) Tritt der Veranstalter aus einem von der Heilbronn Marketing GmbH nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück bzw. kündigt er ihn, ohne hierzu vertraglich oder gesetzlich berechtigt zu sein, so ist er verpflichtet, der Heilbronn Marketing GmbH wie folgt Ersatz zu leisten:

a) Bei einem Rücktritt/einer Kündigung von länger als 10 Wochen vor dem Veranstaltungstermin sind der Heilbronn Marketing GmbH 30 % der vereinbarten Miete (§ 3 Abs. 1 a) zu zahlen;

bei einem Rücktritt/einer Kündigung zwischen Ende der 10. und Beginn der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin sind der Heilbronn Marketing GmbH 60 % der vereinbarten Miete (§ 3 Abs. 1 a) zu zahlen;

bei einem Rücktritt/einer Kündigung in einem Zeitraum von weniger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist der vereinbarte Mietpreis in vollem Umfange zu zahlen.

- b) Die für Dienstleistungen und Nebenleistungen (§ 3 Abs. 1 b) entstandenen Kosten hat der Veranstalter in voller Höhe zu erstatten. Der Veranstalter kann nachweisen, dass der Heilbronn Marketing GmbH ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
Ist der Heilbronn Marketing eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.
- (2) Die Heilbronn Marketing GmbH ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn:
- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Heilbronn und/oder der Heilbronn Marketing GmbH bei Abwägung aller Umstände zu befürchten ist, insbesondere berechtigter Anlaß zur Sorge besteht, dass im Zusammenhang mit der Veranstaltung und/oder vor oder nach der Veranstaltung mit der Gefahr von Gewalt in irgendeiner Form zu rechnen ist;
 - b) die Heilbronn Marketing GmbH nach Abschluß des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich bei vernünftiger Betrachtungsweise unter Abwägung aller Umstände Anlaß zur Sorge ergibt, dass die vom Veranstalter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwiderläuft und/oder die berechtigte Sorge dazu besteht, dass Besucher, Personal, Passanten oder andere Personen geschädigt oder das Mietobjekt beschädigt werden;
 - c) der Veranstalter den Veranstaltungszweck ohne vorherige Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH ändert;
 - d) die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
 - e) der Vertragsgegenstand infolge höherer Gewalt dem Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt werden kann; der Ausfall der Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse ist dem Veranstalter von der Heilbronn Marketing GmbH unverzüglich anzuzeigen.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 trägt jeder Vertragspartner, für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen die Heilbronn Marketing GmbH für den Veranstalter in Vorlage getreten ist, sind der Heilbronn Marketing GmbH jedoch zu ersetzen.

(4) Im Falle eines berechtigten Rücktritts nach Absatz 2 sind alle Schadensersatzansprüche und anderen Ansprüche gegen die Heilbronn Marketing GmbH, gleich welcher Art, ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(5) Im Falle eines berechtigten Rücktritts der Heilbronn Marketing GmbH, hat der Veranstalter der Heilbronn Marketing GmbH Ersatz für den Ausfallschaden nach Absatz 1 zu leisten.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Heilbronn Marketing GmbH ausdrücklich vorbehalten.

§ 18 Kündigung

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Anzahlungen, Nebenkosten) trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet bzw. die Nebenpflichten (z.B. Sicherheitsleistungen) nicht fristgerecht erfüllt werden;
- b) die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder feuer- oder sonstige sicherheitsrelevante Auflagen nicht erfüllt sind;
- c) über das Vermögen des Veranstalters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels eines die Kosten des Verfahrens deckenden Vermögens abgewiesen wird;
- d) der Veranstalter seiner Pflicht zur Programmänderung (§ 5 (3)) nicht nachkommt;
- e) der Heilbronn Marketing GmbH die Durchführung des Vertrages aus Gründen, die der Veranstalter zu verantworten hat, nicht zugemutet werden kann.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

(3) Kündigt die Heilbronn Marketing GmbH den Mietvertrag und/oder einen Vertrag anderer Art berechtigt, so sind alle Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche, gleich welcher Art, gegen die Heilbronn Marketing GmbH ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(4) Endet das Vertragsverhältnis durch eine berechtigte fristlose Kündigung der Heilbronn Marketing GmbH, haftet der Veranstalter für den Schaden, den die Heilbronn Marketing GmbH dadurch erleidet, dass die gemieteten Räume und Einrichtungen während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietzins weitervermietet werden können.

Darüber hinaus trägt der Veranstalter alle der Heilbronn Marketing GmbH bis zur fristlosen Kündigung bereits entstandenen Kosten.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Heilbronn Marketing GmbH ausdrücklich vorbehalten.

§ 19 Rückgabe

Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts oder der fristlosen Kündigung durch die Heilbronn Marketing GmbH ist der Veranstalter zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Heilbronn Marketing GmbH berechtigt, die Räumung und Herstellung des Vertragsgegenstandes in den ursprünglichen Zustand auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heilbronn.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

**Anlage 1
zur Benutzungsordnung
für die Alte Kelter in Heilbronn-Sontheim**

I. Benutzungsentgelte und Nebenkosten für einzelne Veranstaltungen im Saal der Alten Kelter

Art der Veranstaltung	DM	€
1. Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung		
bis zu 6 Stunden (spätestens bis 24.00 Uhr)	220,00	113,00
jede weitere Stunde	40,00	21,00
Auf- und Abbauarbeiten je Stunde	30,00	16,00
2. Nebenkosten		
a) Heizung	110,00	56,00
b) Küche Entgelt für die eigenständige Benutzung der Küche und des Kücheninventars für die Dauer der Veranstaltung	80,00	41,00
c) Saalhelfer pro Mann und Stunde	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)	
d) Feuerwache pro Mann und Stunde	Gebühren nach der Gebührensatzung der Feuerwehr Heilbronn *)	
e) Saalumstellung während der Veranstaltung pro Mann und Stunde	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)	
f) Zusätzliche Reinigungsarbeiten	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)	

*) Aktuelle Preisliste bei der Heilbronn Marketing GmbH zu erfragen.

II. Sonstige Leistungen

Unter Nummer 2 nicht erfasste Leistungen werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

III. Benutzungsentgelte für eine regelmäßige Benutzung des Saales und einzelner Übungsräume.

Beim Abschluß der Vereinbarung über eine regelmäßige Überlassung von Räumlichkeiten der Alten Kelter an Vereine und Organisationen ist gleichzeitig eine Entscheidung über das zum Ansatz kommende Benutzungsentgelt samt Nebenkosten nach Umfang und Häufigkeit der Benutzung zu treffen, wobei von einem Entgeltrahmen zwischen DM 100,-- und DM 2.000,--/€ 51,-- und € 1.023,-- auszugehen ist.

IV. Sonstiges

Die Räumlichkeiten der Alten Kelter Sontheim werden zur Abhaltung von regelmäßigen Bürgersprechstunden den im Gemeinderat vertretenen Gemeinderatsfraktionen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Alle angegebenen Preise sind rein netto. Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anlage 2
Zur Benutzungsordnung für die Alte Kelter Sontheim

H A U S O R D N U N G
für die Benutzung der Alten Kelter Sontheim

1. Die Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus dem Hause zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Veranstaltungsplan aufgrund des Benutzungsvertrages festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluß der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Räume innerhalb einer halben Stunde geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Heilbronn Marketing GmbH rechtzeitig mitzuteilen. Andernfalls entstehen zusätzliche Kosten für das eingeteilte Personal.
3. Das Haus und die Räumlichkeiten werden eine halbe Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Heilbronn Marketing GmbH eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Heilbronn Marketing GmbH mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
4. Der Aufenthalt in den Räumlichkeiten ist nur Besuchern mit gültigem Eintrittsausweis gestattet. Die Alte Kelter Sontheim kann in der veranstaltungsfreien Zeit besichtigt werden. Über die Besichtigungszeiten erteilen die Heilbronn Marketing GmbH oder die Hausverwaltung Auskunft.
5. Für die Einrichtung des Saales gelten die Bestuhlungs- und Betischungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände im Saal darf nur von Personal der Heilbronn Marketing GmbH verändert werden.
6. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Für bestimmte Veranstaltungen wird eine Brandwache gestellt. Ob eine solche Wache erforderlich ist, bestimmt die Heilbronn Marketing GmbH.

7. Die technischen Anlagen, wie z. B. Lautsprecher, Tonband, Scheinwerferanlagen, dürfen nur von Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH bedient werden. Ohne Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden.
8. Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen in der Garderobe aufbewahrt werden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung der Garderobe bei Ausstellungen besteht nicht.
9. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde und der Feuerwache sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
10. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Schießhaus nicht angebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
11. Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung/unbestuhltem Saal ist das Rauchen im Saal nicht erlaubt.
12. Fundgegenstände sind bei der Hausverwaltung oder in der Garderobe abzugeben.
13. Tiere dürfen in die Alte Kelter Sontheim nicht mitgebracht werden.
14. In der Küche darf nur bis 23.00 Uhr gekocht werden.

Verrechnungslöhne der Heilbronn Marketing GmbH ab 01.01.2000

Die Gesellschafterversammlung der Heilbronn Marketing GmbH hat am 10.12.1999 folgende Verrechnungslöhne für Personaldienstleistungen in der Alten Kelter Sontheim festgelegt:

	DM	€
1. Tontechniker pro Person je Stunde	78,00	40,00
2. Beleuchtungstechniker pro Person je Stunde	78,00	40,00
3. Einlaßdienst/Saalhelfer pro Person je Stunde	27,50	14,00
4. Saalumstellung pro Person je Stunde	69,00	35,30
5. zusätzliche Reinigungsarbeiten pro Person je Stunde	52,00	26,60
6. Feuerwache pro Person je Stunde	22,00	11,25

Die Heilbronn Marketing GmbH behält sich vor, Anpassungen bei Lohnsteigerungen vorzunehmen.

Alle angegebenen Preise sind rein netto. Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Heilbronn Marketing GmbH

**Benutzungsordnung
für das Schießhaus Heilbronn**

Die Gesellschafterversammlung der Heilbronn Marketing GmbH hat am 10.12.1999 folgende Benutzungsordnung für das Schießhaus Heilbronn beschlossen:

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Das Schießhaus Heilbronn ist eine Veranstaltungsstätte. Es dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbronn dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt.
- (2) Die Räumlichkeiten des Schießhauses stehen neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Konzerte, Empfänge, Tagungen, Ausstellungen und private Feiern zur Verfügung.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Heilbronn Marketing GmbH.

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag über die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen des Schießhauses sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen bzw. Dienstleistungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
- (2) Der Benutzungsvertrag kommt durch die Übersendung des von der Marketing Heilbronn GmbH unterschriebenen Vertrages an den Antragsteller bzw. Veranstalter (beide nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) zustande.
- (3) Aus einer vorläufigen Reservierung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf späteren Vertragsabschluß hergeleitet werden.

§ 3 Benutzungsentgelt

(1) Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Räume des Schießhauses sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen bzw. Dienstleistungen zu entrichten:

- a) das Benutzungsentgelt und die Zeitzuschläge nach Anlage 1;
- b) das vertraglich vereinbarte Entgelt für Nebenkosten nach Anlage 2 und sonstige besondere Dienstleistungen nach Anlage 2 der Heilbronn Marketing GmbH.
- c) Die Heilbronn Marketing GmbH ist berechtigt, bei Vertragsschluß oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche der Heilbronn Marketing GmbH aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zu verlangen. Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.

(2) Das Benutzungsentgelt ist 3 Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei an die Heilbronn Marketing GmbH unter Angabe des auf der Rechnung angegebenen Buchungszeichens zu entrichten. Der sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Veranstalter darf seine Forderungen gegen die Heilbronn Marketing GmbH, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, nicht an Dritte abtreten.

(5) Gegenüber sämtlichen Ansprüchen der Heilbronn Marketing GmbH ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sein denn, die Forderung ist anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

(6) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden Zustand überlassen. Der Veranstalter hat den Vertragsgegenstand unverzüglich nach der Überlassung zu kontrollieren und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich dem Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH anzuzeigen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Unterläßt der Veranstalter die Anzeige, so gilt der Vertragsgegenstand als mangelfrei überlassen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Kontrolle nicht erkennbar war.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Heilbronn Marketing GmbH unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Heilbronn Marketing GmbH nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5

Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat sich an den Bestimmungen der „Versammlungsstättenverordnung“, insbesondere den darin festgelegten Ausführungen der „Betriebsvorschriften“ sowie den „Unfallverhütungsvorschriften – Bühnen und Studios“ zu orientieren. Im übrigen hat er die anerkannten „Regelwerke der Technik“ sowie alle zu beachtenden Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Sicherheitsregeln einzuhalten (siehe Aushang). In die entsprechenden Regelwerke kann im übrigen bei der Geschäftsleitung der Heilbronn Marketing GmbH Einsicht genommen werden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere zur Verkürzung der Gaststättensperrzeit, rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten.

(3) Die Heilbronn Marketing GmbH kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Sofern die Heilbronn Marketing GmbH das Programm oder einzelne Programmpunkte beanstandet, weil dieses/diese gegen die guten Sitten oder die öffentliche Sicherheit verstoßen, ist der Veranstalter verpflichtet, den Verstoß unverzüglich durch eine Programmänderung zu beseitigen.

(4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

(5) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergleichen in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs sorgt die Heilbronn Marketing GmbH. Die Entgelte für die Benutzung der Garderobe kann der Veranstalter ablösen.

§ 6 Bereitstellung von Saalhelfern

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH stellt die für die ordnungsgemäße Durchführung einer Veranstaltung für erforderlich gehaltenen Saalhelfer bereit. In der Regel werden bereitgestellt:

◆ 1 Saalhelfer

Bei öffentlichem Bedürfnis oder auf Wunsch des Veranstalters können weitere Saalhelfer eingesetzt werden.

(2) Die Saalhelfer stehen dem Veranstalter in der Regel von einer Stunde vor der Veranstaltung bis eine halbe Stunde nach Schluß derselben zur Verfügung. Die Dauer des Einsatzes bestimmt die Heilbronn Marketing GmbH.

(3) Die Kosten für die Saalhelfer sind vom Veranstalter zu tragen und werden diesem von der Heilbronn Marketing GmbH nach § 3 Abs. 1 b) in Rechnung gestellt.

§ 7

Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

- (1) Für den Einsatz der Brandwache (Feuerwehr) sorgt die Heilbronn Marketing GmbH. Die Kosten sind nach § 3 Abs. 1 b) vom Veranstalter zu tragen.
- (2) Für den Einsatz der notwendigen Ordnungs- und Polizeikräfte in der Veranstaltungstätte hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen.
- (3) Für die Bereitstellung des Sanitätsdienstes hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen.

Die Dauer der Bestellung und der Umfang der erforderlichen Einsatzkräfte hängt insbesondere vom Umfang der Veranstaltung, den jeweiligen Sicherheitsbestimmungen bzw. den sonstigen sicherheitsrelevanten Erwägungen ab.

§ 8

Hausordnung

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Anwesenden im Schießhaus Heilbronn (Personal des Veranstalters, Mitwirkende, Besucher) die Hausordnung (Anlage 3) eingehalten wird.

§ 9

Dekorationen, Änderungen in und an der Mietsache, Werbung

- (1) Für die Ausschmückung der Mietsache mit Pflanzen, Blumen u. a. und das dafür vorgesehene Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
- (2) Änderungen in und an der Mietsache - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH nicht vorgenommen werden.
- (3) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Heilbronn Marketing GmbH kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Werbetexte usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakate werden im Bereich des Schießhauses angeschlagen. Für den Anschlag ist die Heilbronn Marketing GmbH zuständig. Jede andere Art der Werbung innerhalb und außerhalb des Schießhauses bedarf der Genehmigung durch die Heilbronn Marketing GmbH.

§ 10 Ausstattung der Räume

Der Saal wird, sofern der Mieter nicht ausdrücklich etwas anderes beantragt, dem Mieter grundsätzlich mit Stühlen und Tischen überlassen.

§ 11 Benutzung von Musikinstrumenten

(1) Die im Schießhaus Heilbronn zur Verfügung überlassenen Musikinstrumente dürfen nur von Fachkräften gestimmt werden, die – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird – nur durch die Heilbronn Marketing GmbH beauftragt werden dürfen. Die Kosten werden nach § 3 Abs. 1 b) dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(2) Den Transport von schwergewichtigen Musikinstrumenten i.S.d. Absatzes 1 (z.B. Konzertflügel) innerhalb des Schießhauses behält sich die Heilbronn Marketing GmbH vor. Die Kosten werden nach § 3 Abs. 1 b) dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 12 Technische Einrichtungen

Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt.

§ 13 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung in den Sälen und im Foyer steht ausschließlich dem in einem Vertragsverhältnis mit der Stadt Heilbronn stehenden Gastronomiepächter zu. Dazu gehört auch der Verkauf von Getränken, Tabak-, Süßwaren und dergleichen in den Pausen. Jegliche Eigenbewirtschaftung in den Mieträumen ist nicht gestattet. Eine Haftung der Heilbronn Marketing GmbH aus der Tätigkeit des Gastronomiepächters ist ausgeschlossen.

§ 14 Eintrittskarten

(1) Der Veranstalter hat Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelne Veranstaltung ist der jeweils gültige Bestuhlungs- oder Bestuhlungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweiligen Saales nicht übersteigen.

(2) Auf jeder Eintrittskarte sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Beginn, Kartenpreis und genaue Platzbezeichnung anzugeben. Ausnahmen können von der Heilbronn Marketing GmbH zugelassen werden.

(3) Für dienstliche Zwecke sind bei Veranstaltungen mit Tisch-/Stuhlreihen die in den Bestuhlungsplänen besonders bezeichneten Plätze von einer Vermietung ausgenommen. Bei Veranstaltungen mit Sonderbestuhlung kann die Heilbronn Marketing GmbH Dienstplätze beanspruchen. Darüber hinaus ist Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

(4) Nach Beginn des Kartenvorverkaufs ist der Veranstalter grundsätzlich zur Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

§ 15 Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Heilbronn Marketing GmbH. Für jede Erlaubnis kann die Heilbronn Marketing GmbH ein angemessenes Entgelt verlangen, das von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt wird.

§ 16 Gewerbsmäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

Der Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Heilbronn Marketing GmbH gewerbsmäßiges Fotografieren oder eine sonstige Gewerbeausübung von Dritten (z.B. Verkauf von Merchandising-Artikeln) nicht dulden. Für jede Erlaubnis kann die Heilbronn Marketing GmbH ein angemessenes Entgelt verlangen, das von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt wird.

§ 17 **Haftung**

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Heilbronn Marketing GmbH für abgestellte Kraftfahrzeuge ist ausgeschlossen.

(2) Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Heilbronn Marketing GmbH keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm angewiesenen Räumen.

(3) Die Heilbronn Marketing GmbH haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit des überlassenen Vertragsgegenstandes und des Inventars zurückzuführen sind.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(5) Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlaß der Benutzung des Mietgegenstandes entstehen, haftet der Veranstalter. Er haftet der Heilbronn Marketing GmbH insbesondere für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes (z.B. der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte) und der Zugangswege hinausgehenden Schäden. Die vom Veranstalter insoweit zu vertretenden Schäden werden von der Heilbronn Marketing GmbH auf seine Kosten behoben.

(6) Der Veranstalter stellt die Heilbronn Marketing GmbH von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Vertragsgegenstandes und der Zugänge zu diesem stehen, soweit der Schaden nicht von der Heilbronn Marketing GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(7) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Heilbronn Marketing GmbH nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Daneben kann die Heilbronn Marketing GmbH noch Sicherheitsleistungen fordern.

§ 18 Rücktritt vom Vertrag

(1) Tritt der Veranstalter aus einem von der Heilbronn Marketing GmbH nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück bzw. kündigt er ihn, ohne hierzu vertraglich oder gesetzlich berechtigt zu sein, so ist er verpflichtet, der Heilbronn Marketing GmbH wie folgt Ersatz zu leisten:

a) Bei einem Rücktritt/einer Kündigung von länger als 10 Wochen vor dem Veranstaltungstermin sind der Heilbronn Marketing GmbH 30 % der vereinbarten Miete (§ 3 Abs. 1 a) zu zahlen;

bei einem Rücktritt/einer Kündigung zwischen Ende der 10. und Beginn der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin sind der Heilbronn Marketing GmbH 60 % der vereinbarten Miete (§ 3 Abs. 1 a) zu zahlen;

bei einem Rücktritt/einer Kündigung in einem Zeitraum von weniger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist der vereinbarte Mietpreis in vollem Umfang zu zahlen.

b) Die für Dienstleistungen und Nebenleistungen (§ 3 Abs. 1 b) entstandenen Kosten hat der Veranstalter in voller Höhe zu erstatten. Der Veranstalter kann nachweisen, dass der Heilbronn Marketing GmbH ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der Heilbronn Marketing GmbH eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

(2) Die Heilbronn Marketing GmbH ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn:

a) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Heilbronn und/oder der Heilbronn Marketing GmbH bei Abwägung aller Umstände zu befürchten ist, insbesondere berechtigter Anlaß zur Sorge besteht, dass im Zusammenhang mit der Veranstaltung und/oder vor oder nach der Veranstaltung mit der Gefahr von Gewalt in irgendeiner Form zu rechnen ist;

- b) die Heilbronn Marketing GmbH nach Abschluß des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich bei vernünftiger Betrachtungsweise unter Abwägung aller Umstände Anlaß zur Sorge ergibt, dass die vom Veranstalter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwiderläuft und/oder die berechnigte Sorge dazu besteht, dass Besucher, Personal, Passanten oder andere Personen geschädigt oder das Mietobjekt beschädigt werden;
- c) der Veranstalter den Veranstaltungszweck ohne vorherige Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH ändert;
- d) die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
- e) der Vertragsgegenstand infolge höherer Gewalt dem Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt werden kann; der Ausfall der Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse ist dem Veranstalter von der Heilbronn Marketing GmbH unverzüglich anzuzeigen.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 trägt jeder Vertragspartner, für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen die Heilbronn Marketing GmbH für den Veranstalter in Vorlage getreten ist, sind der Heilbronn Marketing GmbH jedoch zu ersetzen.

(4) Im Falle eines berechtigten Rücktritts nach Absatz 2 sind alle Schadensersatzansprüche und anderen Ansprüche gegen die Heilbronn Marketing GmbH, gleich welcher Art, ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(5) Im Falle eines berechtigten Rücktritts der Heilbronn Marketing GmbH, hat der Veranstalter der Heilbronn Marketing GmbH Ersatz für den Ausfallschaden nach Absatz 1 zu leisten.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Heilbronn Marketing GmbH ausdrücklich vorbehalten.

§ 19 Kündigung

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Anzahlungen, Nebenkosten) trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet bzw. die Nebenpflichten (z.B. Sicherheitsleistungen) nicht fristgerecht erfüllt werden;
- b) die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder feuer- oder sonstige sicherheitsrelevante Auflagen nicht erfüllt sind;
- c) über das Vermögen des Veranstalters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels eines die Kosten des Verfahrens deckenden Vermögens abgewiesen wird;
- d) der Veranstalter seiner Pflicht zur Programmänderung (§ 5 (3)) nicht nachkommt;
- e) der Heilbronn Marketing GmbH die Durchführung des Vertrages aus Gründen, die der Veranstalter zu verantworten hat, nicht zugemutet werden kann.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

(3) Kündigt die Heilbronn Marketing GmbH den Mietvertrag und/oder einen Vertrag anderer Art berechtigt, so sind alle Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche, gleich welcher Art, gegen die Heilbronn Marketing GmbH ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(4) Endet das Vertragsverhältnis durch eine berechtigte fristlose Kündigung der Heilbronn Marketing GmbH, haftet der Veranstalter für den Schaden, den die Heilbronn Marketing GmbH dadurch erleidet, dass die gemieteten Räume und Einrichtungen während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietzins weitervermietet werden können. Darüber hinaus trägt der Veranstalter alle der Heilbronn Marketing GmbH bis zur fristlosen Kündigung bereits entstandenen Kosten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Heilbronn Marketing GmbH ausdrücklich vorbehalten.

§ 20 Rückgabe

Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts oder der fristlosen Kündigung durch die Heilbronn Marketing GmbH ist der Veranstalter zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Heilbronn Marketing GmbH berechtigt, die Räumung und Herstellung des Vertragsgegenstandes in den ursprünglichen Zustand auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heilbronn.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für das Schießhaus

I. Benutzungsentgelte und Zeitzuschläge

1. Benutzungsentgelte für eine Veranstaltung	DM	€
a) bis zu 3 Stunden Dauer	300,00	153,00
b) bis zu 6 Stunden Dauer	400,00	205,00
c) Verlängerung Zeitzuschlag für jede weitere, angefangene Stunde nach der 6. Veranstaltungsstunde	30,00	15,00
d) Bei mehrtägigen Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen, die an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, wird eine Ermäßigung wie folgt gewährt: Bei Veranstaltungen bis zu 4 Tage Dauer = 5 % des Benutzungsentgeltes 6 Tage Dauer = 10 % des Benutzungsentgeltes 8 Tage Dauer = 15 % des Benutzungsentgeltes 10 Tage Dauer = 20 % des Benutzungsentgeltes ab 11 Tage Dauer = 25 % des Benutzungsentgeltes		
e) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen werden bei Umsätzen für Speisen und Getränke bis DM 4.000,00/€ 2.045,00 (Veranstaltungen bis 4 Stunden Dauer) bzw. bis DM 5.000,00/€ 2.556,00 (Veranstaltungen bis 6 Stunden Dauer) Ermäßigungen auf die Grundmiete nach Ziffer 1 a bis d) gewährt; eine Ermäßigung der übrigen Kosten erfolgt nicht. Die Ermäßigung beträgt 2% des auf volle DM 100,00/€ 51,00 abgerundeten Nettoumsatzes des Pächters aus dem Gastronomiebetrieb.		
f) Für Übungen, Proben, Auf- und Abbauten und Anbringen von Dekorationen am Veranstaltungstag		
bis zu 4 Stunden	50,00	25,50
für jede weitere Stunde	20,00	10,00
g) Für Übungen, Proben, Auf- und Abbauten und Anbringen von Dekorationen außerhalb des Veranstaltungstages		
bis zu 4 Stunden	150,00	77,00
für jede weitere Stunde	20,00	10,00

Anlage 2 zur Benutzungsordnung für das Schießhaus**II. Nebenkosten**

Berechnung erfolgt je Veranstalter bzw. Veranstaltungstag	DM	€
a) Heizung	60,00	31,00
b) Benutzung der Lautsprecheranlage	35,00	18,00
c) Benutzung des Konzertflügels		
- gestimmt -	275,00	141,00
- ungestimmt -	145,00	74,00
d) Benutzung des Laufsteges	100,00	51,00
e) Benutzung des Cassettenrekorders	20,00	10,00
f) Benutzung des Dia-Projektors	30,00	15,00
g) Benutzung der Leinwand	30,00	15,00
h) Kerzenleuchter (mit Kerzen bestückt)	30,00	15,00
i) Rednerpult	15,00	8,00
j) Tische für Auktionen, Versteigerungen, Märkte usw. pro Tisch und Tag	7,00	3,60
k) Feuerwache		Gebühren nach der Gebührensatzung der Feuerwehr Heilbronn *)
l) Saalhelfer		Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)
m) Kleiderablage		
aa) bis zu 6 Stunden Veranstaltungsdauer	1,00	0,50
bb) über 6 Stunden Veranstaltungsdauer	1,50	0,80
cc) die Garderobengebühren können vom Veranstalter pauschal übernommen werden		
n) Stellwände (pro Stellwand und Tag)	7,00	3,60
o) Transport der Stellwände		Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)
p) Zusätzliche Reinigungsarbeiten		Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)
q) Saalumstellung während der Veranstaltung pro Mann und Stunde		Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH *)

*) Aktuelle Preisliste bei der Heilbronn Marketing GmbH zu erfragen.

III. Sonstige Leistungen

Unter Buchstaben a – q) nicht erfasste Leistungen werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

IV. Kostenfreie Benutzung

Wird das Schießhaus für Repräsentationsempfänge der Stadt in Anspruch genommen, so werden hierfür keine Kosten berechnet.

Alle angegebenen Preise sind rein netto. Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anlage 3 zur Benutzungsordnung für das Schießhaus**HAUSORDNUNG
für die Benutzung des Saales und des Foyers im Schießhaus**

1. Die Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus dem Hause zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Veranstaltungsplan aufgrund des Benutzungsvertrages festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluß der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Räume innerhalb einer halben Stunde geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Heilbronn Marketing GmbH rechtzeitig mitzuteilen. Andernfalls entstehen zusätzliche Kosten für das eingeteilte Personal.
3. Das Haus, die Garderobe und die Säle werden eine halbe Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Heilbronn Marketing GmbH eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Heilbronn Marketing GmbH mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
4. Der Aufenthalt in den Sälen und dem Foyer ist nur Besuchern mit gültigem Eintrittsausweis gestattet. Das Schießhaus kann in der veranstaltungsfreien Zeit besichtigt werden. Über die Besichtigungszeiten erteilen die Heilbronn Marketing GmbH oder die Hausverwaltung Auskunft.
5. Für die Einrichtung der Säle gelten die Bestuhlungs- und Betischungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Sälen und dem Foyer darf nur vom Personal der Heilbronn Marketing GmbH verändert werden.
6. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Für bestimmte Veranstaltungen wird eine Brandwache gestellt. Ob eine solche Wache erforderlich ist, bestimmt die Heilbronn Marketing GmbH.

7. Die technischen Anlagen, wie z. B. Lautsprecher, Tonband, Scheinwerferanlagen, dürfen nur von Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH bedient werden. Ohne Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden.
8. Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen in der Garderobe aufbewahrt werden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung der Garderobe bei Ausstellungen besteht nicht. In dem Entgelt für die Aufbewahrung der Garderobe ist die Garderobeversicherung inbegriffen. Auf den jeweils gültigen Tarif wird durch Aushang hingewiesen.
9. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde und der Feuerwache sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
10. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Schießhaus nicht angebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
11. Das Rauchen im Rokoko-Saal ist in keinem Falle erlaubt.
12. Fundgegenstände sind bei der Hausverwaltung oder in der Garderobe abzugeben.
13. Tiere dürfen in das Schießhaus nicht mitgebracht werden.

Verrechnungslöhne der Heilbronn Marketing GmbH ab 01.01.2000

Die Gesellschafterversammlung der Heilbronn Marketing GmbH hat am 10.12.1999 folgende Verrechnungslöhne für Personaldienstleistungen im Schießhaus festgelegt:

	DM	€
1. Tontechniker pro Person je Stunde	78,00	40,00
2. Beleuchtungstechniker pro Person je Stunde	78,00	40,00
3. Einlaßdienst/Saalhelfer pro Person je Stunde	27,50	14,00
4. Saalumstellung pro Person je Stunde	69,00	35,30
5. zusätzliche Reinigungsarbeiten pro Person je Stunde	52,00	26,60
6. Feuerwache pro Person je Stunde	22,00	11,25

Die Heilbronn Marketing GmbH behält sich vor, Anpassungen bei Lohnsteigerungen vorzunehmen.

Alle angegebenen Preise sind rein netto. Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

7/17

**Benutzungsordnung
Zehntscheune Kirchhausen**

vom 30. April 1997

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 26. Juni 1997

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 30. April 1997 folgende Benutzungsordnung für die Sommerhalle Zehntscheune in Heilbronn-Kirchhausen beschlossen:

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

(1) Die Zehntscheune ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbronn und dient als Veranstaltungshalle dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck wird die Halle Vereinen, Gesellschaften, politischen Parteien und sonstigen juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen auf Antrag überlassen.

(2) Eine Nutzung kann aufgrund der baulichen Ausgestaltung als Sommerhalle in der Regel nur im Zeitraum April bis Oktober erfolgen.

(3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt Heilbronn. Die Aufgaben werden vom Bezirksamt Kirchhausen wahrgenommen.

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

(1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Halle bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.

(2) Der Antrag auf Überlassung der Halle ist mind. 3 Wochen vor der Veranstaltung beim Bezirksamt Kirchhausen einzureichen unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins, der Dauer und Art der Veranstaltung.

- (3) Der Vertrag kommt nach Absendung der Überlassungsbestätigung durch die Stadt zustande, auch wenn der Veranstalter oder Antragsteller (beide nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) die ihm mitgeteilten Allgemeinen Bestimmungen nicht ausdrücklich anerkannt hat.
- (4) Eine Terminvormerkung ist für die Stadt unverbindlich.

§ 3 Benutzungsentgelt

- (1) Die Veranstalter haben für die Überlassung und Benutzung der Zehntscheune zu entrichten:
- a) Die Miete und Nebenkosten (siehe Anlage 2).
 - b) Das vertraglich vereinbarte Entgelt für Dienstleistungen und sonstige besondere Nebenleistungen der Stadt.
- (2) Die Entgelte sind im voraus zu entrichten. Sie werden mit der Rechnungserteilung zur Zahlung fällig und müssen eine Woche vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse eingehen. Ein sich bei den Endabrechnungen ergebender Restbetrag wird ebenfalls mit der Rechnungserteilung zur Zahlung fällig.
- (3) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Stadt geltend macht. Der Veranstalter ist verpflichtet, den überlassenen Vertragsgegenstand und die darin enthaltenen Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Stadt unverzüglich zu melden.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5

Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere z.B. die Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit und die gaststättenrechtliche Genehmigung zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Die Stadt kann die Vorlage des Programmes für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

(4) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dgl. in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung der Garderobe sorgt der Veranstalter. Er kann hierfür ein Entgelt, mit dem eine Versicherung verbunden ist, verlangen.

§ 6

Betischung, Bestuhlung

(1) Diese Aufgaben obliegen dem Veranstalter. Die maximale Bestuhlung liegt bei 195 Personen.

(2) Sofern es die Stadt für erforderlich hält oder auf Antrag des Veranstalters können Helfer eingesetzt werden. Die Kosten trägt der Veranstalter.

§ 7

Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Je nach Bedarf sorgt die Stadt für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst. Der Umfang dieser Dienstleistung hängt von dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat die entstehenden Kosten zu tragen. Die Stadt kann ggf. auch verlangen, daß der Veranstalter selbst für einen Sanitätsdienst sorgt.

§ 8

Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher von Veranstaltungen haben die Hausordnung (Anlage 1) einzuhalten.

§ 9**Dekorationen, Werbung, Änderungen in
und an dem Vertragsgegenstand**

(1) Für die Dekorationen und Ausschmückungen des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen und anderem und das dafür vorgesehene Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Den Weisungen des Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.

(2) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne die Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.

(3) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Stadt kann verlangen, daß ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Werbetexte usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Jede Werbung innerhalb der Zehntscheune bedarf der Genehmigung durch die Stadt.

§ 10**Technische Einrichtungen**

Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Stadt festgelegt. Die Bedienung der technischen Einrichtungen obliegt dem Beauftragten der Stadt und darf von Veranstaltern nur nach vorheriger Einweisung vorgenommen werden.

§ 11**Bewirtschaftung**

(1) In der Zehntscheune besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken aller Art.

(2) Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einem Dritten überlassen. Die für die Erteilung der gaststättenrechtlichen Genehmigung notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers gilt mit der Überlassung der Halle als erteilt.

(3) Die vorhandenen Einrichtungen werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur von beschädigtem Inventar hat der Veranstalter die Kosten zu tragen. Das gleiche gilt für abhandengekommene Gegenstände. Dem Hausmeister ist eine Person zu nennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.

(4) Die in der Halle zum Ausschank kommenden Getränke dürfen nur nach Maßgabe der von der Stadt abgeschlossenen Getränkelieferungsverträge bezogen werden.

§ 12

Eintrittskarten, Besucherhöchstzahlen

(1) Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, hat der Veranstalter diese selbst zu beschaffen. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für die Besucherhöchstzahl auch dann, wenn vom Veranstalter keine Eintrittskarten ausgegeben werden.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

§ 13

Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt kann hierfür ein Entgelt verlangen, über dessen Höhe mit dem Veranstalter eine besondere Vereinbarung zu treffen ist.

§ 14

Gewerbemäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

Der Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Stadt gewerbemäßiges Fotografieren oder eine sonstige Gewerbeausübung in der Halle nicht dulden. Für jede Erlaubnis kann die Stadt ein Entgelt verlangen, über dessen Höhe mit dem Veranstalter eine besondere Vereinbarung zu treffen ist.

§ 15 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Stadt für die Garderobe einschließlich Wertgegenstände (§ 5 Abs. 4) sowie für Kraftfahrzeuge aller Art, die auf den Parkplätzen der Halle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- (2) Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.
- (3) Der Veranstalter haftet der Stadt gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
- (4) Die vom Veranstalter am Vertragsgegenstand zu vertretenden Schäden bzw. Verunreinigungen werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (5) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, daß der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt verursacht wurde. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (6) Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daneben kann die Stadt noch Sicherheitsleistungen fordern.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

(1) Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Stadt entstehenden Nebenkosten und 25 % des Benutzungsentgelts als Ausfallentschädigung zu entrichten.

(2) Die Stadt kann vom Vertrag nur aus einem wichtigen Grund zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

(3) Tritt die Stadt vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 17 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

(1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Stadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

(2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 18
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Heilbronn. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen treten am 15. Mai 1997 in Kraft.

Anlage 1

Zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sommerhalle Zehntscheune:

Hausordnung

Für die Benutzung der Sommerhalle in Heilbronn-Kirchhausen für Veranstaltungen und für den Übungsbetrieb von Vereinen:

1. Die Beauftragten der Stadt üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß als Schluß der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume innerhalb einer Stunde geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Stadt rechtzeitig mitzuteilen. Beim Übungsbetrieb von Vereinen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Halle grundsätzlich um 22.00 Uhr geschlossen werden kann.
3. Die Halle wird eine halbe Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch die Beauftragten der Stadt geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Stadt eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Stadt mind. eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.

4. Die Halle wird durch die Beauftragten der Stadt dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung durch den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung an die Beauftragten der Stadt zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Stadt noch geltend machen.
5. Dem Veranstalter und den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister zu melden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
6. Für die Halle gelten die Bestuhlungs- und Betischungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden.
7. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Hierzu ist vom Veranstalter gegebenenfalls ein Ordnungsdienst einzurichten, welcher auch für einen ruhigen und ordnungsmäßigen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen hat. Der Ordnungsdienst hat insbesondere auch darauf zu achten, daß die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und hat im Brandfall das geordnete Verlassen der Halle durch die Teilnehmer zu regeln. Für bestimmte Veranstaltungen wird eine Brandwache angeordnet.
8. Ohne Zustimmung der Stadt dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz der Halle nicht angeschlossen werden.

9. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen in der Halle nur mit Zustimmung der Stadt angebracht werden. Sie müssen mindestens schwer entflammbar B 1 nach DIN 4102 sein. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen zur Ausschmückung nur im grünen Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Pflanzenschmuck muß entfernt werden. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder usw. ist untersagt. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
10. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen der Bestuhlung, Bereitstellung einer Tanzfläche sowie den Einzelheiten der Bewirtschaftung mind. 3 Werkzeuge vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters. Nach der Veranstaltung ist die Halle dem Hausmeister besenrein zu übergeben.
11. Bei Bewirtschaftung der Halle ist die Küche in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist naß aufzuwischen, die Schränke und gegebenenfalls die Wände abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen.
12. Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
13. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen ohne Genehmigung der Stadt in der Halle nicht abgebrannt werden. Ebenso ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht untersagt.

14. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht gestattet. Das Rauchverbot gilt auch für den Übungsbetrieb von Vereinen.
15. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
16. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden. Dies gilt nicht für Blindenhunde.

Anlage 2**Benutzungsentgelte und Nebenkosten****1) Benutzungsentgelte und Nebenkosten für Veranstaltungen**

1. Sommerhalle Zehntscheune (ca. 370 m ² Nutzfläche ohne Lagerräume)	Euro
1.1 Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung bis zu einer Nutzungsdauer von 6 Stunden	
a) örtliche Veranstalter	95,00
b) auswärtige Veranstalter	190,00
1.2 Verlängerung der Nutzungsdauer Zuschlag je Stunde	8,00
1.3 Heizung	
a) Veranstaltung	20,00
b) Zusatzstunde	3,00
1.4 Sonstige Nebenkosten	
a) Entgelt für die Benutzung der Lautsprecheranlage	8,00
b) Entgelt für die Benutzung der Beleuchtungsanlage der Bühne	8,00
c) Bei Bedienung der Anlage Buchstabe a) + b) durch städt. Bedienstete werden die jährlich neu festgelegten Verrechnungs- stundenlöhne der Stadt Heilbronn berech- net. Dasselbe gilt beim Einsatz von wei- teren städt. Helfern.	
d) Feuerwache pro Mann und Stunde: Entgelt nach der Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn.	

	Euro
e) Küchenbenutzung (incl. Wasserverbrauch)	
- örtliche Veranstalter	20,00
- auswärtige Veranstalter	40,00
f) Aufbau/Abbau je Stunde	8,00

1.5 Kostenfreie Jahresveranstaltungen

Für eine Veranstaltung pro Jahr (Jahresfeiern, Informationsveranstaltung, Konzert u.ä.) eines örtlichen, eingetragenen Vereins, der zum kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt beiträgt, eines Ortsvereins der zugelassenen politischen Parteien, einer örtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaft und einer in städtischer Schulträgerschaft stehenden Schule werden bis zu einer Benutzungsdauer von 6 Stunden kein Benutzungsentgelt und keine Nebenkosten berechnet.

Voraussetzung ist, daß der Veranstalter kein Eintrittsgeld erhebt, daß es sich nicht um eine Faschings- oder Tanzveranstaltung handelt und daß er im selben Jahr keine kostenfreie Jahresveranstaltung in einer anderen städtischen Halle in Anspruch nimmt.

2) Benutzungsentgelte und Nebenkosten beim Übungsbetrieb von Vereinen

2.1 Benutzung je Stunde	7,00
2.2 Heizung je Stunde	3,00

3) Zusatzbestimmungen

1. In den Benutzungsentgelten sind die Kosten für Strom und Wasser enthalten. Bei außerordentlicher Verschmutzung werden die tatsächlich angefallenen Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Heizkosten werden in der Zeit von Oktober bis April berechnet, in der übrigen Zeit bei tatsächlicher Inbetriebnahme.
2. Die Nutzungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden die Benutzungsentgelte und Nebenkosten täglich abgerechnet.
3. In den Benutzungsentgelten und Nebenkosten ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Zur Zeit besteht für die Stadt keine Mehrwertsteuerpflicht. Sollte die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen Mehrwertsteuer entrichten müssen, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Abweichungen von der Entgeltordnung beim Vorliegen besonderer Verhältnisse regelt das Bürgermeisteramt.

**Benutzungsordnung
für die Kelter in Heilbronn-Horkheim**

vom 30. März 2006

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 30. März 2006 folgende Benutzungsordnung für die städtische Kelter in Heilbronn-Horkheim beschlossen:

**§ 1
Nutzungsverhältnis / Tarifpflicht**

1. Die Kelter in Heilbronn-Horkheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbronn. Die Benutzung der städtischen Kelter richtet sich nach privatem Recht.
2. Für die Nutzung der Kelter werden Tarife nach dieser Ordnung erhoben. Die Nutzungen sind:
 - Das Mahlen und Pressen von Trauben und anderem Obst
 - Veranstaltungen, die mit dem Wesenszweck der Kelter vereinbar sind

**§ 2
Tarifschuldner**

Tarifschuldner ist derjenige, auf dessen Name die Benutzung der Kelter angemeldet wird. Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Tarife**

1. Entgelte für die Vermostung von

1.1 Trauben (Wein):	
Pressen (je Packlage = ca. ½ Zentner):	2,50 Euro/Zentner
Mindestens jedoch:	7,50 Euro
1.2 Anderes Obst (Mostobst):	
Mahlen und Pressen bis 2 Zentner:	2,50 Euro/Zentner
Mahlen und Pressen ab mehr als 2 Zentner:	2,00 Euro/Zentner
Mindestens jedoch:	7,50 Euro
Nur Mahlen (Obstmühle):	1,00 Euro/Zentner
Mindestens jedoch:	2,50 Euro

2. Entgelte für Veranstaltungen

bis zu 6 Stunden	70,00 Euro
für jede weitere Stunde	10,00 Euro
Stromkosten pauschal	5,00 Euro

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Tarife

1. Die Tarifschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Kelter.
2. Der Anspruch auf Zahlung wird mit Rechnungsstellung fällig.

§ 5

Benutzung der Kelter

1. Die Kelter kann grundsätzlich von jedermann im Rahmen des Nutzungsverhältnisses benutzt werden soweit die beabsichtigte Nutzung dem Nutzungszweck der Kelter nicht widerspricht.
2. Kinder sind nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson zugelassen.
3. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
4. Unbefugten ist das Betreten der Kelter nicht gestattet.
5. Bei starker Nutzung der Kelter können Benutzer, die nicht im Stadtgebiet wohnen, ausgeschlossen werden.
6. Bedienung der Kelterpresse durch städtisches Personal bzw. fachkundiges Personal.
7. Den Anweisungen des städtischen Personals bzw. fachkundige Personals ist Folge zu leisten.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Der Kelterbetrieb für die Vermostung findet nur während der Obst- und Traubenernte werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
2. Soweit kein Kelterbetrieb für die Vermostung stattfindet, kann die Kelter für Veranstaltung-en benutzt werden. Ein Anspruch auf die Überlassung der Kelter besteht nicht.

§ 7 Anmeldung

Die Benutzung der Kelter kann nur nach Voranmeldung bei der Stadt Heilbronn – Bürgeramt Horkheim - erfolgen. Bei der Anmeldung für die Vermostung sind die zu pressenden bzw. mahlenden Mengen möglichst genau anzugeben. Die vereinbarten Termine sind einzuhalten.

§ 8 Haftung

1. Die Stadt Heilbronn haftet nur für Schäden, die sie, ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der Stadt Heilbronn, ihrer Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die Stadt Heilbronn auch bei Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Die Nutzerin übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem genutzten Grundstück und auf den unmittelbaren Zugangsflächen.
3. Die Nutzerin übernimmt für die Dauer des Nutzverhältnisses für die Stadt Heilbronn als Grundstückseigentümerin die Haftung für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich auf dem genutzten Gegenstand ereignen oder die vom genutzten Gegenstand ausgehend auf angrenzenden Grundstücken und Straßenflächen verursacht werden soweit der Schaden nicht von der Stadt Heilbronn vorsätzlich oder grob fahrlässig und im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch fahrlässig verursacht worden ist. Die Nutzerin stellt die Stadt Heilbronn von allen Ersatzansprüchen dritter Personen, einschließlich etwaiger Prozesskosten, frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Fläche an die Stadt Heilbronn herangetragen werden soweit der Schaden nicht von der Stadt Heilbronn vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

4. Schäden am genutzten Objekt und den Einrichtungen Dritter, die schuldhaft durch die Nutzerin, ihre Beauftragten, Kunden, Mitarbeiter, Besucher, Gäste, Lieferanten und sonstige Personen verursacht werden oder die durch Duldung von Einwirkungen Dritter entstehen, hat die Nutzerin zu ersetzen.
Der Nachweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht bestand, obliegt der Nutzerin.
5. Die Stadt Heilbronn haftet nicht für Schäden, die beispielsweise durch Brand, Strom, Wasser, Einbruch, Erdbeben, Diebstahl oder andere Einwirkungen auf dem genutzten Grundstück und an den auf das genutzte Grundstück eingebrachten Sachen entstehen oder die der Nutzerin, ihren Beauftragten, Kunden, Mitarbeitern, Besuchern, Lieferanten und sonstigen Personen auf dem genutzten Grundstück zustoßen.
6. Der Nutzerin wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe empfohlen.
7. Sind mehrere Personen Nutzer, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsordnung ist Teil des für die Benutzung der Kelter Horkheim zu schließenden Mietvertrages.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Zugleich treten die vormals beschlossenen Benutzungsordnungen außer Kraft.

7/19

**Benutzungsordnung
für das Backhaus in Heilbronn-Horkheim**

vom 30. März 2006

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 30. März 2006 folgende Benutzungsordnung für das städtische Backhaus in Heilbronn-Horkheim beschlossen:

**§ 1
Nutzungsverhältnis / Tarifpflicht**

1. Das Backhaus in Heilbronn-Horkheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbronn. Die Benutzung des städtischen Backhauses richtet sich nach privatem Recht.
2. Für das Backen werden Tarife nach dieser Ordnung erhoben.

**§ 2
Tarifschuldner**

Tarifschuldner ist derjenige, auf dessen Name die Benutzung des Backhauses angemeldet wird. Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Tarife**

Die Tarife pro Tag für die Benutzung des Backhauses betragen:

Entgelt einschließlich Brennholz:	15,00 Euro
Entgelt ohne Brennholz:	7,50 Euro

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Tarife**

1. Die Tarifschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Backhauses.
2. Der Anspruch auf Zahlung wird mit Rechnungsstellung fällig.

§ 5 Benutzung des Backhauses

1. Das Backhaus kann grundsätzlich von jedermann für das Backen im Rahmen des Nutzungsverhältnisses benutzt werden.
2. Kinder sind nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson zugelassen.
3. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
4. Unbefugten ist das Betreten des Backhauses nicht gestattet.
5. Bei starker Nutzung des Backhauses können Benutzer, die nicht im Stadtgebiet wohnen, ausgeschlossen werden.
6. Das Backhaus darf nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person benutzt werden. Die Heizung und Reinigung des Backofens erfolgt durch die beauftragte Aufsichtsperson.
7. Den Anweisungen des städtischen Personals ist Folge zu leisten.

§ 6 Anmeldung

Die Benutzung des Backhauses kann nur nach Voranmeldung bei der Stadt Heilbronn - Bürgeramt Horkheim - erfolgen. Die Stadt Heilbronn - Bürgeramt Horkheim - legt die Benutzungszeiten fest. Bei der Anmeldung ist die verantwortliche Aufsichtsperson anzugeben. Die vereinbarten Termine sind einzuhalten.

§ 7 Haftung

1. Die Stadt Heilbronn haftet nur für Schäden, die sie, ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der Stadt Heilbronn, ihrer Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die Stadt Heilbronn auch bei Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Die Nutzerin übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem genutzten Grundstück und auf den unmittelbaren Zugangsflächen.

3. Die Nutzerin übernimmt für die Dauer des Nutzverhältnisses für die Stadt Heilbronn als Grundstückseigentümerin die Haftung für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich auf dem genutzten Gegenstand ereignen oder die vom genutzten Gegenstand ausgehend auf angrenzenden Grundstücken und Straßenflächen verursacht werden soweit der Schaden nicht von der Stadt Heilbronn vorsätzlich oder grob fahrlässig und im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch fahrlässig verursacht worden ist. Die Nutzerin stellt die Stadt Heilbronn von allen Ersatzansprüchen dritter Personen, einschließlich etwaiger Prozesskosten, frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Fläche an die Stadt Heilbronn herangetragen werden soweit der Schaden nicht von der Stadt Heilbronn vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Schäden am genutzten Objekt und den Einrichtungen Dritter, die schuldhaft durch die Nutzerin, ihre Beauftragten, Kunden, Mitarbeiter, Besucher, Gäste, Lieferanten und sonstige Personen verursacht werden oder die durch Duldung von Einwirkungen Dritter entstehen, hat die Nutzerin zu ersetzen. Der Nachweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht bestand, obliegt der Nutzerin.
5. Die Stadt Heilbronn haftet nicht für Schäden, die beispielsweise durch Brand, Strom, Wasser, Einbruch, Erdbeben, Diebstahl oder andere Einwirkungen auf dem genutzten Grundstück und an den auf das genutzte Grundstück eingebrachten Sachen entstehen oder die der Nutzerin, ihren Beauftragten, Kunden, Mitarbeitern, Besuchern, Lieferanten und sonstigen Personen auf dem genutzten Grundstück zustoßen.
6. Der Nutzerin wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe empfohlen.
7. Sind mehrere Personen Nutzer, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsordnung ist Teil des für die Benutzung des Backhauses zu schließenden Mietvertrages.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Zugleich treten die vormals beschlossenen Benutzungsordnungen außer Kraft.

**Benutzungsordnung
für die ehemalige Landmaschinenfabrik Amos in Heilbronn-Horkheim**

vom 18. Dezember 2007¹⁾

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 18. Dezember 2007 folgende Benutzungsordnung für die ehemalige Landmaschinenfabrik Amos in Heilbronn-Horkheim beschlossen:

**§ 1
Nutzungsverhältnis / Tarifpflicht**

1. Die ehemalige Landmaschinenfabrik Amos in Heilbronn-Horkheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbronn. Die Benutzung der ehemaligen Landmaschinenfabrik Amos richtet sich nach privatem Recht.
2. Für die Nutzung der ehemaligen Landmaschinenfabrik Amos werden Tarife nach dieser Ordnung erhoben.

**§ 2
Tarifschuldner**

Tarifschuldner ist derjenige, auf dessen Name die Benutzung der ehemaligen Landmaschinenfabrik Amos angemeldet wird. Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Tarife**

Die Entgelte für die Benutzung der ehemaligen Landmaschinenfabrik Amos betragen:

1. Einmalige Veranstaltungen

1 Tag – bis zu 6 Stunden	70,00 Euro
je weitere Stunde	10,00 Euro
Stromkosten pauschal	5,00 Euro
zuzüglich Heizpauschale Oktober bis April	10,00 Euro

Sonderregelung bei Ausstellungen

Für den ersten Ausstellungstag wird ein Entgelt in Höhe von 70 EUR erhoben.
Für jeden weiteren Öffnungstag 10 EUR.

¹⁾ Geändert durch Entscheidung des Gemeinderats vom 05.03.09

2. Regelmäßige Veranstaltungen

je Stunde	7,50 Euro
zuzüglich Heizpauschale Oktober bis April je Stunde	1,00 Euro

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Tarife

1. Die Tarifschuld entsteht mit Inanspruchnahme der ehemaligen Landmaschinenfabrik Amos.
2. Der Anspruch auf Zahlung wird mit Rechnungsstellung fällig.

§ 5

Benutzung

1. Die ehemalige Landmaschinenfabrik Amos kann grundsätzlich von jedermann im Rahmen des Nutzungsverhältnisses benutzt werden soweit die beabsichtigte Nutzung dem Nutzungszweck der ehemaligen Landmaschinenfabrik Amos nicht widerspricht.
2. Für die Nutzung steht nur das Erdgeschoss der ehemaligen Landmaschinenfabrik Amos zur Verfügung.
3. Ab 22:00 Uhr besteht die Verpflichtung, alle beeinträchtigenden Geräusche, die zu einer Lärmbelästigung der umliegenden Anwohner führen könnten, zu unterlassen.
4. Ab 01:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.
5. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Toilette in der Alten Turnhalle zur Verfügung steht.
6. Das Betreten der oberen Geschosse ist aus sicherheitstechnischen Gründen strengstens verboten. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass dies eingehalten wird.
7. Der Nutzer erhält die Schlüssel für die ehemalige Landmaschinenfabrik Amos beim Bürgeramt Horkheim. Der Nutzer hat sich aus diesem Grund rechtzeitig mit dem Bürgeramt Horkheim in Verbindung zu setzen.

§ 6 Anmeldung

Die Benutzung der ehemaligen Landmaschinenfabrik Amos kann nur nach Voranmeldung bei der Stadt Heilbronn - Bürgeramt Horkheim - erfolgen.

§ 7 Haftung

1. Die Stadt Heilbronn haftet nur für Schäden, die sie, ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der Stadt Heilbronn, ihrer Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die Stadt Heilbronn auch bei Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Die Nutzerin übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem genutzten Grundstück und auf den unmittelbaren Zugangsflächen.
3. Die Nutzerin übernimmt für die Dauer des Nutzverhältnisses für die Stadt Heilbronn als Grundstückseigentümerin die Haftung für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich auf dem genutzten Gegenstand ereignen oder die vom genutzten Gegenstand ausgehend auf angrenzenden Grundstücken und Straßenflächen verursacht werden soweit der Schaden nicht von der Stadt Heilbronn vorsätzlich oder grob fahrlässig und im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch fahrlässig verursacht worden ist. Die Nutzerin stellt die Stadt Heilbronn von allen Ersatzansprüchen dritter Personen, einschließlich etwaiger Prozesskosten, frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Fläche an die Stadt Heilbronn herangetragen werden soweit der Schaden nicht von der Stadt Heilbronn vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Schäden am genutzten Objekt und den Einrichtungen Dritter, die schuldhaft durch die Nutzerin, ihre Beauftragten, Kunden, Mitarbeiter, Besucher, Gäste, Lieferanten und sonstige Personen verursacht werden oder die durch Duldung von Einwirkungen Dritter entstehen, hat die Nutzerin zu ersetzen. Der Nachweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht bestand, obliegt der Nutzerin.

5. Die Stadt Heilbronn haftet nicht für Schäden, die beispielsweise durch Brand, Strom, Wasser, Einbruch, Erdbeben, Diebstahl oder andere Einwirkungen auf dem genutzten Grundstück und an den auf das genutzte Grundstück eingebrachten Sachen entstehen oder die der Nutzerin, ihren Beauftragten, Kunden, Mitarbeitern, Besuchern, Lieferanten und sonstigen Personen auf dem genutzten Grundstück zustoßen.
6. Der Nutzerin wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe empfohlen.
7. Sind mehrere Personen Nutzer, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsordnung ist Teil des für die Benutzung der ehemaligen Landmaschinenfabrik Amos zu schließenden Mietvertrages.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.